

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 26. MÄRZ 1979

Nr. 13

Seite

Der Hessische Ministerpräsident —

Staatskanzlei

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Südafrika in München

Seite

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1979 bis 12. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern

Durchführung des G 131 und BWGÖD; hier: Verjährung von Erstattungsansprüchen nach §§ 42, 71e Abs. 3, § 72 Abs. 11 G 131 und § 23 BWGÖD

Der Hessische Kultusminister

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestift Südkreis Hersfeld

Ersatz der Beförderungsauslagen nach § 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes

Chorgagentarifvertrag vom 16. 2. 1979

Ballettagentarifvertrag vom 28. 6. 1968 i. d. F. vom 3. 12. 1974; hier: Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. 1. 1979

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974 i. d. F. vom 14. 11. 1977; hier Tarifverträge vom 6. 2. 1979 zu § 4 der o. a. Tarifverträge

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mühlthal im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Zulassung einer Feuerlöscharmatur und einer Feuerlöschpumpe

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltserordnung betr. Neubeschreibung des Zonenrandgebiets in Bayern

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden

Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel

Der Hessische Sozialminister

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1978/79

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; hier: Landesrichtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

Geräteordnung für den Bereich der Hess. Staatsforstverwaltung

Seite

Rindergesundheitsdienst; hier: Zuchthygienischer Konsultationsdienst —

Richtlinien —

Rindergesundheitsdienst; hier: Klinischer Kälber- und Rindergesundheitsdienst —

Richtlinien —

Immissionsschutz; hier: Erstellung des Emissionskatasters für das Belastungsgebiet Kassel

614

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

616

333

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Südafrika in München

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in München ernannten Herrn Nicolaas Johannes Viljoen am 15. Januar 1979 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Isak David du Plessis, am 21. Oktober 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 3. 3. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 a 10/07

StAnz. 13/1979 S. 594

334

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1979 bis 12. 3. 1979

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 3 — März 1979 — 34. Jahrgang

Inhalt:

Verbraucherpreisbilanz 1978

Regionale Verteilung und Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes 1978

Wasser-, Abwasser- und Abfallbilanz (1975)

Umfang und Schwerpunkte der neuen Zählung im Handel und Gastgewerbe

Der Anbau von Getreide in Hessen 1971 und 1977

Struktur und Entwicklung der Viehhaltung (1971/1977)

Aufwand und Empfänger der Sozialhilfe 1977

Hochschulfinanzen 1977

Das Vermögen der natürlichen Personen in Hessen (Ergebnisse der Vermögensteuerstatistik 1974)

Arbeiter- und Angestelltenverdienste im Oktober 1978

Preisentwicklung für die einfache Lebenshaltung eines Kindes

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Beiträge zur Statistik Hessens

Beitrag Nr. 103 — Neue Folge

Handwerkszählung 1977

Statistische Berichte

B VI 5 — j/78

Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1978

	Preis DM
C IV 3 — m 1/79 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen, Berichtsmonat Januar 1979	1,00
C IV 9 — 1977-2 Agrarberichterstattung 1977 Betriebe und Bodennutzung — Gebietsstand: 1. Januar 1977	4,00
E I 1, E I 2, E I 3 — m 1/79 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Januar 1979 — vorläufige Ergebnisse —	2,00
E I 1, E I 2, E I 3 — m 12/78 Die Industrie in Hessen im Dezember 1978	2,00
E III 2 — j/78 Jahreserhebung im Ausbaugewerbe vom Juni 1978	1,50
G I 1 — m 12/78 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Dezember 1978	1,50
G IV 1 — m 12/78 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Dezember 1978	2,50
G IV 3 — m 12/78 Entwicklung und Umsatz von Beschäftigten im Gastgewerbe im Dezember 1978	1,50
H I 1 — m 12/78 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden in Hessen im Dezember 1978 und im Jahre 1978	1,00
H II 1 — m 12/78 Binnenschiffahrt in Hessen im Dezember 1978 und im Jahre 1978	1,50
K I 1 — j/77 — Teil 2 Die Sozialhilfe in Hessen 1977 Teil 2: Sozialhilfeempfänger	2,50
L I 1 — m 1/79 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1979	1,00
N I 1 — vj 4/78 Teil I Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1978 und im Jahr 1978	2,50
Q I 1 — 1975 — Teil 1 Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen im Jahre 1975	2,00
Wiesbaden, 12. 3. 1979	
	Hessisches Statistisches Landesamt ZA 231 — 77 a 241/79 StAnz. 13/1979 S. 594

335

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Durchführung des G 131 und BWGÖD:

hier: Verjährung von Erstattungsansprüchen nach §§ 42, 71 e Abs. 3, § 72 Abs. 11 G 131 und § 23 BWGÖD

Bezug: Rundschreiben vom 21. 7. 1977 — I B 32 — P 1658 A — 1 — (n. v.)

Mit dem als Anlage abgedruckten Rundschreiben vom 5. Februar 1979 — D III 5 — 225 142 — 2/15 — hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen nach §§ 42, 71 e Abs. 3, § 72 Abs. 11 G 131 und § 23 BWGÖD Stellung genommen. Auf Grund der Rechtsprechung hat der Bundesminister des Innern keine Bedenken, Erstattungsansprüche nach §§ 42, 71 e Abs. 3, § 72 Abs. 11 G 131 und § 23

BWGÖD als regelmäßig wiederkehrende Leistungen anzusehen, die der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB unterliegen.

Ich schließe mich dieser Auffassung an und bitte um Beachtung.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Mein Rundschreiben vom 21. Juli 1977 ist hierdurch überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1658 A — 1
StAnz. 13/1979 S. 594

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

D III 5 — 225142 — 2/15

5300 Bonn, 5. Februar 1979

Oberste Dienstbehörden

Betr.: Durchführung des G 131 und BWGöD;

hier: Verjährung von Erstattungsansprüchen nach §§ 42, 71 e Abs. 3, § 72 Abs. 11 G 131 und § 23 BWGöD

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts wird von der Anwendbarkeit der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Verjährung im Rahmen der Bestimmungen über die Versorgungslastenbeteiligung des G 131 ausgegangen. Dabei hat die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß es die wesentliche Zweckbestimmung der Verjährungsvorschriften sei, die Gläubiger vermögensrechtlicher Ansprüche im Interesse klarer Verhältnisse zur Anmeldung ihrer Forderungen binnen angemessener Zeit anzuhalten und daß dieses Erfordernis bei laufenden Zahlungsverpflichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften noch ausgeprägter in den Vordergrund trete, als es im Privatrecht der Fall sei.

So hat das Bundesverwaltungsgericht z. B. schon in seinen Urteilen vom

15. 12. 1967 — BVerwG VI C 98.65 —,
15. 12. 1967 — BVerwG VI C 26.64 —,
15. 12. 1967 — BVerwG VI C 93.65 — und
12. 9. 1968 — BVerwG II C 81.65 —

über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Geldansprüche — hier von Bußgeldansprüchen nach § 17 G 131 — die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB für anwendbar erklärt. Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 13. 10. 1971 — BVerG VI C. 6.68 — entschieden, daß die Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 14 Abs. 2 G 131 der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB unterliegt.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 14. 5. 1975 — 1 RA 11/74 — u. a. ausgeführt, daß es sich bei Erstattungsansprüchen nach § 72 Abs. 11 G 131 um regelmäßig wiederkehrende Leistungen des öffentlichen Rechts handele, auf welche die entsprechende Anwendung des § 197 BGB geboten sei. Wiederkehrende Leistungen seien dadurch gekennzeichnet, daß sie auf einem einheitlichen Stammrecht beruhten, das in regelmäßiger Wiederkehr dem Grunde nach gleichwertige — wenn auch nicht der Höhe nach gleichbleibende — Einzelansprüche auslöse. Es genüge, wenn sie in ungleichmäßigen Zeiträumen anfielen, aber in ihrer Grundstruktur gleich seien, solange ihnen nur ein Moment zeitlicher Dauer innewohne. Damit im Einklang steht für die Anwendung des § 197 BGB die regelmäßige Wiederholung der Leistungen zu bestimmten Terminen (vgl. VwV Nr. 14 Abs. 8 zu §§ 72, 72 b G 131), wobei die jeweiligen Beträge nicht gleich bleiben müssen.

Auch andere Gerichte haben in diesem Sinne entschieden. Zu der Frage der Verjährung von Erstattungsansprüchen nach § 42 Abs. 2 G 131 hat z. B. der Hessische Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 8. 6. 1977 — I OE 37/76 — ausgeführt, daß der Erstattungsanspruch nach § 42 G 131 in seinem Entstehungsgrund und in seiner Fälligkeit von dem Versorgungsanspruch abhängt, für dessen Erfüllung der Erstattungsgläubiger gegenüber dem Versorgungsempfänger einzustehen habe. Der Versorgungsanspruch gehe seinerseits auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis zurück, so daß für ihn unzweifelhaft die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB Platz greife. Wegen der engen Verknüpfung der beiden Ansprüche müsse dann aber auch für den Erstattungsanspruch dieselbe Verjährungsfrist gelten.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat in seinem Urteil vom 24. 8. 1978 entschieden, daß für Erstattungsansprüche nach § 23 BWGöD § 197 BGB anwendbar sei.

Auf Grund der vorgenannten Rechtsprechung habe ich keine Bedenken, Erstattungsansprüche nach §§ 42, 71 e Abs. 3, § 72 Abs. 11 G 131 und § 23 BWGöD als regelmäßig wiederkehrende Leistungen anzusehen, die der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB unterliegen.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrag
gez. Breier

336

Ersatz der Beförderungsauslagen nach § 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes

Bezug: Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 12. April 1967 (StAnz. S. 534)

Das o. a. Rundschreiben wird rückwirkend zum 1. Januar 1978 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 6. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1754 A — 1

StAnz. 13/1979 S. 595

337

Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Mai 1978 sowie meine Bekanntmachung vom 21. Juli 1978 (StAnz. S. 1164 und 1543)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat mit der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG (VdO) sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA) am 16. Februar 1979 einen neuen Chorgagentarifvertrag abgeschlossen.

Der Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979, der mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft getreten ist, löst den Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964 ab.

Ich gebe den Tarifvertrag mit folgenden Hinweisen zum Vollzuge bekannt:

I.

1. Nach § 9 Chorgagen-TV sind die am 31. Dezember 1978 zustehenden Chorgagen mit Wirkung vom 1. Januar 1979 um 5. v. H. zu erhöhen.

Dementsprechend wird die Grundgage der Mitglieder der Opernchöre des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden sowie der Staatstheater Darmstadt und Kassel im Rahmen der Chorgagenklasse 2 a vom

1. Januar 1979 an auf 1 723,— DM

festgesetzt.

Vom gleichen Zeitpunkt an betragen die Grundgagen für die Anfänger

im 1. Jahr 1 077,— DM
im 2. Jahr 1 292,— DM
im 3. Jahr 1 508,— DM.

An der Zugehörigkeit der Opernchöre zu der Chorgagenklasse 2 a ändert das Inkrafttreten des neuen Chorgagentarifvertrages nichts.

2. Nach § 8 Chorgagen-TV steht dem Mitglied eines Opernchores nach einer bei demselben Arbeitgeber verbrachten Beschäftigungszeit

von 5 Jahren eine Zulage in Höhe von 3 v. H.,
von 10 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 3 v. H.
des jeweiligen unteren Rahmenbetrages der für ihn maßgebenden Chorgagenklasse zu.

In der Chorgagenklasse 2 a beträgt die Zulage nach einer Beschäftigungszeit von 5 Jahren 49,— DM,
10 Jahren 98,— DM.

Die Beschäftigungszeit muß nicht ununterbrochen abgeleistet sein. Liegen Unterbrechungen vor, sind die einzelnen Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen. Von den sich bei der Zusammenrechnung ergebenden Tagen sind je 30 Tage als ein Monat zu rechnen. Derselbe Arbeitgeber im Sinne des § 8 Satz 1 a. O. ist das Land Hessen.

Wird eine Beschäftigungszeit von 5 bzw. 10 Jahren im Laufe der Vertragszeit (Spielzeit) vollendet, ist die zustehende Zulage vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die o. g. Beschäftigungszeit vollendet wird.

Die Zulage und der Zeitpunkt, von dem an sie zusteht, ist von den Theatern festzusetzen. Vgl. Nr. 3.2 der ZBVL (StAnz. 1977 S. 1634). Eine Berechnung der Beschäftigungszeit ist der Zahlungsanordnung beizufügen.

Beispiel 1:

Ein Opernchorsänger ist seit Beginn der Spielzeit 1978/1979 (16. August 1978) bei dem Staatstheater Darmstadt beschäftigt, nachdem er vom 16. August 1973 bis 15. August 1977 dem Opernchor des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden angehört hatte. Der Beginn der Beschäftigungszeit wird folgendermaßen ermittelt:

	Tage	Monate	Jahre
--	------	--------	-------

Eintritt beim Staatstheater Darmstadt

16. August 1978

Frühere Beschäftigung:

Hess. Staatstheater Wiesbaden

16. August 1973—15. August 1977

— — — 4

Beginn der Beschäftigungszeit:

16. August 1974

Die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage sind erfüllt,

nach einer fünfjährigen Beschäftigungszeit am

16. August 1979

nach einer zehnjährigen Beschäftigungszeit am

16. August 1984.

Der Opernchorsänger erhält somit vom 1. August 1979 an eine Zulage in Höhe von 49,— DM. Dabei ist unterstellt, daß der Opernchorsänger zu diesem Zeitpunkt noch beim Staatstheater Darmstadt auf Grund des NV Chor beschäftigt ist.

Beispiel 2:

Der Opernchorsänger des Beispiels 1 hat während seiner Beschäftigung bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden die Anfängerjahre abgeleistet. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Eintritt beim Staatstheater Darmstadt

16. August 1978

Frühere Beschäftigung:

Hess. Staatstheater Wiesbaden

16. August 1973—15. August 1977 =

4 Jahre

/. Anfängerjahre 3 Jahre

— — 1

Beginn der Beschäftigungszeit:

16. August 1977

3. Die Zulage nach § 8 bleibt bei der Berechnung von besonderen Vergütungen nach § 11 NV Chor außer Ansatz (vgl. hierzu Protokollnotiz Nr. 2 zu § 11 NV Chor).

II.

1. Abschnitt I Nr. 3 bis 5 meines Rundschreibens vom 22. Mai 1978 ist weiterhin zu beachten.
2. Auf die vom 1. Januar 1979 an zu zahlenden festen Gehälter (§ 10 Abs. 1 NV Chor) sind die für die Zeit vom 1. Januar 1979 an bereits gezahlten festen Gehälter anzurechnen.
3. Meine Bekanntmachung vom 21. Juli 1978 wird hiermit gegenstandslos. Eine zusammenfassende Bekanntgabe der Vollzugshinweise zu dem Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979 folgt.

III.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Erhöhung der Grundgagen bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — im laufenden Rechnungsjahr überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 2. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 31
StAnz. 13/1979 S. 595

Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand — einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnenanzänger in der DAG, Erftstadt, — Geschäftsführer — sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, — Präsident — andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Opernchören an den Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrages Chor fallen. Als Opernchöre gelten nicht Chöre an solchen Bühnen, die Opern nur gelegentlich spielen. Ein gelegentliches Spielen liegt vor, wenn in einer Spielzeit nicht mehr als zwei Opern-Neueinstudierungen herausgebracht werden.

§ 2**Festes Gehalt**

Das feste Gehalt der Mitglieder der Opernchöre (§ 10 Abs. 1 Normalvertrag Chor) besteht aus der Grundgage, dem Ortszuschlag, dem örtlichen Sonderzuschlag und der Zulage nach

§ 3**Chorgagenklassen**

- (1) Die Opernchöre werden nach Maßgabe des Absatzes 2 in die Chorgagenklassen 1 a bis 3 eingruppiert.
- (2) Die Eingruppierung richtet sich unter Berücksichtigung der Vergütungsgruppe des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK), in die das Orchester der Bühne eingruppiert ist, an der der Opernchor beschäftigt ist, nach der folgenden Aufstellung:

Vergütungsgruppe des Orchesters	Chorgagenklasse
---------------------------------	-----------------

A mit der Zulage nach § 22 Abs. 7	1 a
-----------------------------------	-----

Buchst. a TVK

A ohne Rücksicht darauf, ob bzw. in welcher Höhe eine Zulage nach der Fußnote 2 zu dieser Vergütungsgruppe gewährt wird	1 b
---	-----

B mit der Zulage nach § 22 Abs. 7	2 a
-----------------------------------	-----

Buchst. b TVK

B	2 b
---	-----

C, D und E

3

Soweit das Orchester nicht unter den TVK fällt, wird der Opernchor durch besonderen Tarifvertrag eingruppiert.

4 §**Grundgagen**

- (1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse. Sie betragen in der Klasse

1 a ab 1 872,— DM	1 a
1 b von 1 823,— DM bis 1 871,— DM	1 b
2 a von 1 620,— DM bis 1 822,— DM	2 a
2 b von 1 410,— DM bis 1 619,— DM	2 b
3 von 1 259,— DM bis 1 409,— DM	3

- (2) Die Grundgagen des Absatzes 1 gelten spätestens nach drei Anfängerjahren. Bei Opernchören anderer Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten werden angerechnet.

§ 5**Anpassung der Grundgagen**

Werden die Grundvergütungen der unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallenden Angestellten des Bundes rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Grundgagen und die Rahmenbeträge der Chorgagenklassen diesen Änderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen. Der tarifvertraglichen Regelung unterliegen Umfang und Inkrafttreten der Anpassung.

§ 6**Ortszuschlag**

Für die Gewährung des Ortszuschlages gelten die für die Verwaltungsangestellten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen für die Tarifklasse II entsprechend.

§ 7**Örtlicher Sonderzuschlag**

Zur Grundgage tritt ein örtlicher Sonderzuschlag nach Maßgabe der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen.

**§ 8
Zulage**

Als Teil des festen Gehalts (§ 10 Abs. 1 Normalvertrag Chor) wird nach einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von

5 Jahren eine Zulage in Höhe von 3 v. H.
10 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 3 v. H.

des jeweiligen unteren Rahmenbetrages der Chorgagenklasse (§ 4 Abs. 1), der das Opernchormitglied angehört, gezahlt. Bei der Berechnung sich ergebende Pfennigbeträge von 50 und mehr Pfennigen werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet, von weniger als 50 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet.

Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit bleiben die Anfängerjahre außer Betracht.

**§ 9
Übergangsvorschrift**

Die am 31. Dezember 1978 zustehenden Grundgagen werden mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages um 5 v. H. erhöht. § 8 Satz 2 gilt.

In jeder Chorgagenklasse ist mindestens der untere, höchstens der obere Rahmenbetrag (§ 4) zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1982, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 16. Februar 1979

Für den
Deutschen Bühnenverein
Bundesverband deutscher Theater

Für die
Vereinigung deutscher Opern
chöre und Bühnentänzer Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehöriger

338

Ballettgagentarifvertrag vom 28. Juni 1968 i. d. F. vom 3. Dezember 1974;

hier: Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. Januar 1979

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1165)

I.

1. Infolge der Erhöhung der Grundgagen der Opernchormitglieder auf Grund des § 9 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979 (vgl. mein Rundschreiben vom 2. März 1979 — StAnz. S. 595 —) stehen den Mitgliedern der Ballettgruppen bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden sowie den Staatstheatern Darmstadt und Kassel — abweichend von dem Bezugsrundschreiben — vom 1. Januar 1979 an die nachstehend genannten Beträge als Gage zu:

Bei einem Anspruch auf den Ortszuschlag der

Stufe 1 (1 723,— DM + 460,37 DM) =	2 183,37 DM
Stufe 2 (1 723,— DM + 559,41 DM) =	2 282,41 DM
Stufe 3 (1 723,— DM + 648,38 DM) =	2 371,38 DM
Stufe 4 (1 723,— DM + 733,41 DM) =	2 456,41 DM
Stufe 5 (1 723,— DM + 772,86 DM) =	2 495,86 DM

2. Die Ballettgagen für die bei den staatlichen Theatern beschäftigten Anfänger betragen vom 1. Januar 1979 an

im 1. Jahr	1 364,61 DM
im 2. Jahr	1 637,53 DM

3. Den Gruppentänzerinnen und Gruppentänzern, die eine Soloverpflichtung haben, sind ebenfalls vom 1. Januar 1979 an die unter vorstehender Nr. 1 angeführten Gagen nach dem Familienstand zu zahlen. Im übrigen bleibt der Teil der Gagen, der am 31. Dezember 1978 über die nach

dem Familienstand zustehende Gage (gem. Abschnitt I Nr. 1 des Bezugsrundschreibens) hinaus zur Abgeltung der Soloverpflichtung vereinbart ist, unverändert.

II.

1. Abschnitt I Nr. 1 bis 5 des Bezugsrundschreibens ist, so weit sich aus diesem Rundschreiben nichts anderes ergibt, weiterhin zu beachten.
2. Auf die nach den Nr. 1 bis 3 vom 1. Januar 1979 an zu zahlenden Gagen sind die für die Zeit vom 1. Januar 1979 an bereits gezahlten Gagen anzurechnen.

III.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die vorstehende Erhöhung der Ballettgagen bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — im laufenden Rechnungsjahr überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 2. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 43

StAnz. 13/1979 S. 597

339

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974 i. d. F. vom 14. November 1977;

hier: Tarifverträge vom 6. Februar 1979 zu § 4 der o. a. Tarifverträge

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. März 1974 (StAnz. S. 604), 28. Mai 1975 (StAnz. S. 1042), 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1079), 28. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 136)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben sich am 6. Februar 1979 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) sowie der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — über den Abschluß eines Tarifvertrages zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte geeinigt. Ebenfalls an diesem Tage ist ein entsprechender Tarifvertrag zu dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Gewerkschaft ÖTV vereinbart worden.

I.

Zu den mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Tarifverträgen weise ich auf folgendes hin:

1. Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter sind die Werte der Personalunterkünfte jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der auf Grund IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitszeitgeltverordnung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 104) ist dieser Wert mit Wirkung vom 1. Januar 1979 um 4. v. H. erhöht worden.

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf geeinigt, abweichend hiervon die Werte für Personalunterkünfte lediglich um 2,5 v. H. zu erhöhen.

2. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1979 an in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- Klasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	5,78
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	6,37
3	mit eigenem Bad oder Dusche	7,28
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	8,10
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	8,67

3. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der vorgenannten Tarifverträge ist der Betrag „3,38 DM“ durch den Betrag „3,46 DM“ ersetzt.

II.

Ich gebe die Tarifverträge hiermit zum Vollzug bekannt.

III.

Die unmittelbar betroffenen obersten Dienstbehörden sind bereits gesondert unterrichtet worden.

Wiesbaden, 7. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2100 A — 544 —
P 2204 A — 68 —
StAnz. 13/1979 S. 597

Tarifvertrag vom 6. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte
Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Abweichend von § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 14. November 1977, werden die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stande vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v. H. erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1979

gez. Unterschriften

Tarifvertrag vom 6. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter
Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Abweichend von § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 14. November 1977, werden die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stande vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v. H. erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

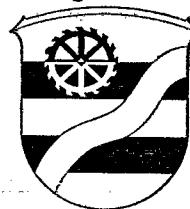
Bonn, den 6. Februar 1979

gez. Unterschriften

340

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis

Der Gemeinde Birstein im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Silber zwei schwarze Balken, belegt mit einem blauen schräglinks laufenden Wellenbalken und rechts oben mit einem Mühlrad in verwechselten Farben mit 16 Schaufeln.“

Wiesbaden, 8. 3. 1979

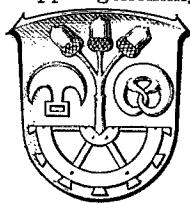
Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79

StAnz. 13/1979 S. 598

341

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mühlthal im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Gemeinde Mühlthal im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Auf Gold drei grüne Eicheln auf einem Stiel aus einem unterhalb gelegenen roten Mühlrad wachsend, begleitet von einem roten Wolfseisen und einer roten Brezel.“

Wiesbaden, 8. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79

StAnz. 13/1979 S. 598

342

Zulassung einer Feuerlöscharmatur und einer Feuerlöschpumpe

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren, vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Die Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf hat die nachstehend aufgeführten Geräte nach den Normvorschriften geprüft:

Firma J. Schlosser, Olpe/Biggese

Schlauchanschlußventil 2 DIN 14 461 Prüf-Nr. PVR 1/78
Hersteller geprüft mit Motor Pumpe
Prüfgegenstand Entlüftung
Typschein

Magirus-Deutz AG, Ulm KHD, Werk Ulm einstufig
FP 16/8 S Typ F 6 L 913 Leistungsprüfung:
PVR 252/1/78 6 Zyl./4takt Diesel 2400 l bei 8 bar
6006 cm³, 96 kW u. 4000 l/min
bei 2800 l/min einstufiger oder
zweistufiger
Gasstrahler

Die Prüfungen ergaben, daß die Geräte mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Diese Feststellung gilt nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 7. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65e — 04/01

StAnz. 13/1979 S. 598

343

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

hier: 10. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Neubeschreibung des Zonenrandgebiets in Bayern

Bezug: Gemeinsame Runderlaß vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1198) und 9. März 1979 (StAnz. S. 601)

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 9. März 1979 (StAnz. S. 601) ist die Neufassung der Anlage 1, Ziff. 4 (Zonenrandgebiet in Bayern) der o. a. Richtlinie veröffentlicht worden.

Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Wiesbaden, 20. 3. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/79
StAnz. 13/1979 S. 599

344

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Verwaltungsangestellte Sophie Guder, geb. am 3. Mai 1925, vom WVA der Hessischen Polizei, Wirtschaftsverwaltung Wiesbaden-Friedrichstraße, ausgestellte Dienstausweis Nr. 64 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 3. 1979 **Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**
L — 7 d 14 StAnz. 13/1979 S. 599

345

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Südkreis Hersfeld

Die Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Buchenau, Eitra-Sieglos, Frielingen, Hattenbach, Hatterode, Kerspenhausen, Kirchheim, Kruspis, Mengshausen, Neukirchen, Niederaula, Niederjossa, Oberstoppel, Odensachsen, Rhina, Unterhaun, Wehrda und Willingshain haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Südkreis Hersfeld rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Südkreis Hersfeld

Die in § 3 der nachstehenden Satzung verzeichneten Kirchengemeinden bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Gemeindekrankenpflegestation. Auf Grund der §§ 3 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25) wird die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

Der Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Südkreis Hersfeld ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Aufgabe ist die Kranken-, Alten- und Familienpflege in den in § 3 bezeichneten Kirchengemeinden. Dies geschieht in Erfüllung des Auftrags, durch diakonische Arbeit das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

II. Name, Sitz

§ 2

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Südkreis Hersfeld“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Niederaula / Ortsteil Niederaula.

III. Mitglieder

§ 3

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der Evang. Kirchengemeinde Breitenbach, Kirchenkreis Ziegenhain
- der Evang. Kirchengemeinde Buchenau f. Bodes u. Fischbach, Kirchenkreis Fulda

- der Evang. Kirchengemeinde Eitra-Sieglos, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Frielingen, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Hattenbach, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Hatterode, Kirchenkreis Ziegenhain
- der Evang. Kirchengemeinde Kerspenhausen, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Kirchheim, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Kruspis, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Mengshausen, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Niederaula, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Niederjossa, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Oberstoppel, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Odensachsen, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Rhina, Kirchenkreis Fulda
- der Evang. Kirchengemeinde Unterhaun, Kirchenkreis Hersfeld
- der Evang. Kirchengemeinde Wehrda, Kirchenkreis Fulda
- der Evang. Kirchengemeinde Willingshain, Kirchenkreis Hersfeld

Die Mitgliedschaft der Kirchengemeinde Buchenau besteht mit der Maßgabe, daß sich die Arbeit der Gemeindekrankenpflegestation nur auf die Ortsteile bezieht, die zum Bereich der politischen Gemeinde Hauneck gehören.

§ 4

- Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder erfolgt auf übereinstimmenden Beschuß der beteiligten Kirchenvorstände.
- Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur mit einerjähriger Frist zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden.
- Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur durch übereinstimmenden Beschuß der beteiligten Kirchenvorstände möglich.
- Beitritt, Austritt und Auflösung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Organe**§ 5**

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand. Außerdem wird ein Beirat gebildet.

(2) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht angezweifelt wird.

(3) Für den Fall der Beschußunfähigkeit kann in der Einladung zu einer Sitzung bereits eine zweite Sitzung angekündigt werden, die nicht früher als vier Werkstage nach der ersten Sitzung stattfinden darf und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

V. Verbandsvertretung**§ 6**

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

a) ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde, der aus dem Kreis der jeweiligen Kirchenvorstände zu wählen ist. Für jeden Vertreter ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen;

b) die Pfarrer der Verbandsgemeinden.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Kirchenvorstände. Scheidet ein Vertreter aus dem Kirchenvorstand vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein neuer Vertreter zu wählen.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, muß der erste Stellvertreter ein gewähltes Mitglied sein.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten:

a) die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltspunkt des Zweckverbandes zu beschließen,

b) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen.

(2) Für die Geschäftsführung gelten — soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt — die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 der Grundordnung der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7, Abs. 5, § 8 und § 9, Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 18. März 1969 entsprechend.

VI. Der Verbandsvorstand**§ 8**

(1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung

b) einem Gemeindepfarrer im Verbandsbereich.

Zu Beginn jeder Amtszeit soll i. d. R. ein Wechsel stattfinden.

c) weiteren drei Vertretern aus dem Kreis der gewählten Mitglieder (§ 6, Abs. 1 a dieser Satzung in Verbindung mit § 15, Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. März 1969).

Die Mitglieder zu b) und c) werden von der Verbandsvertretung gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsvertretung ist sein erster Stellvertreter in der Verbandsvertretung.

(3) Unter den in Abs. 1 a—c genannten Vertretern müssen Bürger jeder im Bereich des Zweckverbandes gelegenen politischen Gemeinde (Großgemeinde) sein; dies gilt auch für die Wahl der Stellvertreter.

(4) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Vorsitzende der Verbandsvertretung. Aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsvertretung einen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsvorstand tagt je nach Bedarf. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

(3) Für die Geschäftsführung gelten — soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt — die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 der Grundordnung der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Kirchengesetzes vom 18. März 1969 entsprechend.

VII. Beirat**§ 10**

(1) Der Zweckverband bildet satzungsgemäß einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus:

a) dem Bürgermeister — im Verhinderungsfall dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters — der politischen Gemeinden, in deren Bereich die Verbandsmitglieder ihren Sitz haben;

b) fünf Vertretern der Verbandsgemeinden. Die Vertreter müssen Bürger jeder im Bereich des Zweckverbandes gelegenen politischen Gemeinde sein;

c) einem Vertreter des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

Die Vertreter zu b) werden von der Verbandsvertretung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Es gehören außerdem dem Beirat mit beizutretender Stimme an:

a) zwei Vertreter, die aus dem Kreis der Ärzteschaft und der Krankenkassen berufen werden.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Berufung erfolgt durch die Vertreter nach Abs. 1 a) bis c).

b) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, soweit er dem Beirat nicht bereits nach Abs. 1 b) angehört.

(3) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Vertreter der politischen Gemeinden einen Vorsitzenden. Der Stellvertreter soll dem Kreis der Vertreter der Kirchengemeinden angehören.

Die erste Sitzung wird von dem Vertreter nach Abs. 1 c) einberufen; er leitet die Wahl des Vorsitzenden.

(4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeindekrankenpflegestation betreffen, zu hören. Dies gilt insbesondere für die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitern. Der Haushalt- und Stellenplan bedarf der Zustimmung des Beirats. Der Beirat hat ferner ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Station angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Verbandsvertretung oder vom Verbandsvorstand vorgelegt werden.

VIII. Kosten, Verwaltung**§ 11**

(1) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Unterhaltung der Gemeindekrankenpflegestation werden von den Verbandsgemeinden und denjenigen politischen Gemeinden aufgebracht, in deren Bereich die Verbandsgemeinden ihren Sitz haben. Über die Art und Höhe der Beteiligung ist zwischen dem Zweckverband und den betreffenden politischen Gemeinden eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Verbandsumlage (§ 7, Abs. 1 a) ist nach dem Verhältnis der Seelenzahlen der Verbandsgemeinden festzusetzen.

(3) Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Bad Hersfeld geführt, das auch den Entwurf des Haushaltspunktes erstellt. Das Rentamt soll die Organe in allen verwaltungsrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten beraten; der Leiter des Kirchlichen Rentamtes bzw. sein Stellvertreter sollen zu Sitzungen der Organe, in denen derartige Fragen zur Beratung anstehen, hinzugezogen werden.

(4) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes verbleiben etwa gebildete Rücklagen in der Kasse des Zweckverbandes. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(5) Im Falle der Auflösung findet über Kassenbestände und Rücklagen eine Auseinandersetzung statt.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen**§ 12**

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt wird.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 1. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/1/10
StAnz. 13/1979 S. 599

346

Essenpreise für die Bediensteten der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen-Friedberg in den Menschen des Studentenwerks Gießen

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen die Essenpreise für die Bediensteten der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen-Friedberg in den Menschen des Studentenwerks Gießen am Hochschulort Gießen wie folgt fest:

- a) Stammgericht auf 2,90 DM je Portion,
- b) Tagesmenü auf 3,70 DM je Portion,
- c) Wahlessen I auf 3,40 DM je Portion,
- d) Wahlessen II auf 3,70 DM je Portion,
- e) Wahlessen III auf 4,20 DM je Portion und
- f) Wahlessen IV auf 4,70 DM je Portion.

Die Wahlessen können aus höchstens vier Komponenten frei zusammengestellt und gegen Aufpreis durch weitere Komponenten ergänzt werden.

Zu den Essenpreisen kann den Bediensteten nach den „Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen“ in der jeweils gültigen Fassung widerruflich für jeden Arbeitstag ein Essenzuschuß in Höhe von 1,— DM gewährt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen nicht in der Lage sind, das Mittagessen in der Wohnung einzunehmen (Einhaltung der festgesetzten Mittagspause).

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Wiesbaden, 8. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 4.3 — 436/20 (6) — 68
StAnz. 13/1979 S. 601

347

Umschreibung des Weilers Ritzelhof der politischen Gemeinde Ebersburg

Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdecretes „Christus Dominus“ und nach Zustimmung der Beteiligten verfügt:

1. In der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Hl. Kreuz“ im Ortsteil Lütter der politischen Gemeinde Eichenzell gehört ab 15. Februar 1979 der Weiler Ritzelhof der politischen Gemeinde Ebersburg zur Filiale und Filialkirchengemeinde „St. Kilian“ im Ortsteil Ried der politischen Gemeinde Ebersburg.
2. Der Weiler Ritzelhof besteht aus den Flurstücken:
 - a) Gemarkung Ried, Flur 8, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5 und
 - b) Gemarkung Ried, Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3/1, 4, 8/1, 8/2, 9/2, 9/3, 10/1.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/11 — 157
StAnz. 13/1979 S. 601

348

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1198)

Gemeinsamer Runderlaß

In dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß sind in den Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Anlage 1 die zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen sowie Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte aufgeführt. Durch die Gebietsreform in Bayern ist eine Neubeschreibung des bayerischen Zonenrandgebiets notwendig geworden. Ziff. 4 der Anlage wird daher durch nachstehende Neufassung ersetzt:

4. in Bayern

im Regierungsbezirk Niederbayern
die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden
Aholming,
Buchhofen,
Künzing,
Moos,
Oberpöring,
Osterhofen, St.,
Wallerfing,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing,

sowie ohne die Flurstücke Nrn. 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf:

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden

Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing,

Breitenberg,

Büchlberg,

Fürstenstein,

Fürstenzell,

Hauzenberg, St.,

Hutthurm, M.,

Neuburg a. Inn,

Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich,

Neukirchen v. Wald,

Obernzell, M.,

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn,

Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholing und Sulzbach am Inn,

Salzweg,

Sonnen,

Thyrnau,

Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg,

Tittling, M.,

Untergriesbach, M.,

von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach,

Wegscheid, M.,

Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;
 vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden
 Ascha,
 Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf,
 Falkenfels,
 Haibach,
 Haselbach,
 Hunderdorf,
 von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg,
 Konzell,
 Loitzendorf,
 Mariaposching,
 Mitterfels, M.,
 Neukirchen,
 Niederwinkling,
 Perasdorf,
 Rattenberg,
 Rattiszell,
 Sankt Englmar,
 Schwarzach, M.,
 Stallwang,
 Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heissenzell,
 Windberg;

im Regierungsbezirk Oberpfalz
 die kreisfreie Stadt Weiden i. d. Oberpfalz;
 vom Landkreis Amberg-Sulzbach
 von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,
 von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,
 das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,
 das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden
 Eschenbach i. d. Oberpfalz, St.,
 Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten,
 Kirchenthumbach, M.,
 Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf,
 Preißbach,
 Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg,
 Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand,
 Schlammersdorf,
 Speinshart,
 Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden
 Burglengenfeld, St.,
 Maxhütte-Haidhof, St.,
 Schwandorf, GKSt.,
 Steinberg,
 Teublitz, St.,
 Wackersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauherweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried

und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nitzenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig;
 im Regierungsbezirk Oberfranken
 die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. Oberfranken, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpöhl,
 Königsfeld,
 Pommersfelden,
 Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahornial,
 Aufseß,
 Betzenstein, St.,
 Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach,
 Hollfeld, St.,
 Pegnitz, St.,
 Plankenfels,
 Plech, M.,
 Pottenstein, St.,
 Prebitz,
 Schnabelwaid, M.,
 Waischenfeld, St.,
 und ohne den Gemeindeteil Frankenbergs der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehalg der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Traisendorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradora im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig;

im Regierungsbezirk Unterfranken
 die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale,
 Elfershausen, M.,
 Euerdorf, M.,
 Fuchsstadt,
 Hammelburg, St.,
 Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof,
 Ramsthal,
 Sulzthal, M.,
 Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenebrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen,
 Donnersdorf,
 Frankenwinheim,

Gerolzhofen, St.,
Kolitzheim,
Lülsfeld,
Michelau i. Steigerwald,
Oberschwarzach, M.,
Sulzheim,
Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,
und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt,
St. = Stadt,
M. = Markt.

Die seitherige Fassung vom Ziff. 4 der Anlage 1 ist durch die Neufassung überholt.

Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht gesonderter Erlass durch den Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 9. 3. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 3 — 15 f 18
Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
A 2 — 135/79
Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 c 04/11 — 1/78
Der Hessische Minister der Finanzen
O 1087 — 2 — V A 41
Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 611,40
Der Hessische Kultusminister
I B 1 — 000/410 — 91
Der Hessische Justizminister
5400 — I/8 — 1901/78
Der Hessische Sozialminister
IV A 3 — 58 d 06/05
Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I A 4 — H 1011

StAnz. 13/1979 S. 601

349

Aenderung der Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden vom 20. Juni 1968 (StAnz. S. 2008) ist durch den von mir genehmigten und in der Deutschen Handwerks-Zeitung — Ausgabe Handwerkskammer Wiesbaden — vom 26. Januar 1979 S. 3 veröffentlichten Beschuß der Vollversammlung der Kammer vom 9. November 1978 geändert worden.

Der Änderungsbeschuß vom 9. November 1978 wird gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525, 2531), nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 3. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 1 — 403 d 4

StAnz. 13/1979 S. 603

Auf Grund der §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 der Handwerksordnung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Wiesbaden am 9. November 1978 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden vom 20. Juni 1968 (StAnz. S. 2008), zuletzt geändert durch Beschuß der Vollversammlung vom 3. Juni 1971 (StAnz. 1972 S. 978), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Wiesbaden. Ihr Sitz ist Wiesbaden, ihr Bezirk umfaßt die Städte Lahn und Wiesbaden, den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Main-Kinzig-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis.

2. Die Aufstellung in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gewerbegruppen gemäß Anlage A:

	Selbstständige	Ge-sellen
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	7	4
II Gruppe der Metallgewerbe	9	4
III Gruppe der Holzgewerbe	3	2
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	3	1
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	4	2
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	3	
VII Gruppe der Glas-, Papier-, Keramischen und sonstigen Gewerbe	1	2
Handwerksähnliche Gewerbe	2	1
	32	16

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitglieder“ die Worte „mit verdecktem Stimmzettel“ eingefügt.

Artikel 2

- Art. 1 Nr. 1 tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
- Art. 1 Nr. 2 und 3 treten nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Handwerkskammer Wiesbaden
gez. R e i s s, Präsident
gez. Z a r d a, Hauptgeschäftsführer

350

Aenderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel

Die Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel vom 8. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 938) ist durch den von mir genehmigten und in der Deutschen Handwerks-Zeitung — Ausgabe Kassel — Kurhessisches Handwerk vom 23. Februar 1979 S. 3 veröffentlichten Beschuß der Vollversammlung der Kammer vom 15. Dezember 1978 geändert worden.

Der Änderungsbeschuß vom 15. Dezember 1978 wird gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525, 2531), nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. 3. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 1 — 403 c 4

StAnz. 13/1979 S. 603

Auf Grund der §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 der Handwerksordnung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel am 15. Dezember 1978 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel in der Fassung vom 17. Februar 1975 (StAnz. S. 1164),

zuletzt geändert durch Beschuß der Vollversammlung vom 23. Mai 1978 (StAnz. S. 2219, 2311), wird wie folgt geändert:

Die Aufstellung in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gewerbegruppen gemäß der Anlage A

	Selbstständige	Ge-sellen	Selbstständige	Ge-sellen
I Gruppe Bau- und Ausbaugewerbe	8	6	Übertrag	29
II Gruppe Metallgewerbe	10	5	VII Gruppe Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	15
III Gruppe Holzgewerbe	3	2	Handwerksähnliche Gewerbe	1
IV Gruppe Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	2	—	2	—
V Gruppe Nahrungsmittelgewerbe	4	2		1
VI Gruppe Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	2	—		32
	29	15		16

Artikel 2

Die vorstehende Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Handwerkskammer
für den Regierungsbezirk Kassel**
gez. W u r b s, Präsident
gez. S c h u c h a r d t,
Hauptgeschäftsführer

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

351

An die

Herren Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt 3500 Kassel

An den

Verwaltungsausschuß des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
Ständeplatz 6—10
3500 Kassel

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1978/79

B e z u g : Erlaß vom 23. Mai 1978 (StAnz. S. 1178)

Durch den seit Anfang d. J. bestehenden Kälteeinbruch sowie den überdurchschnittlich kalten Monat November 1978 dürfte der von den Hilfeempfängern erworbene Hausbrandvorrat im wesentlichen erschöpft sein. Da erfahrungsgemäß bis weit in den Frühling hinein geheizt werden muß, halte ich es für notwendig, durch die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe den vollen Hausbrandbedarf der Hilfeempfänger sicherzustellen.

Hierbei gehe ich davon aus, daß

90 DM (5 Zentner Brikett/Eierkohlen)
für Haushalte mit 1—2 Personen,

125 DM (7 Zentner Brikett/Eierkohlen)
für Haushalte mit 3 und mehr Personen

den Bedarf der Hilfesuchenden decken dürften. Auf die Verpflichtung der Sozialhilfeträger, nach Lage des Einzelfalles die notwendige Hilfe zu gewähren, weise ich jedoch besonders hin.

Ich bitte, umgehend einen entsprechenden Beschuß der zuständigen Vertretungskörperschaft herbeizuführen und alsdann die Beihilfe unverzüglich auszuzahlen. Über das von Ihnen endgültig Veranlaßte bitte ich, mir bis zum 10. 3. 1979 unmittelbar zu berichten.

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Der Hessische Sozialminister
M — II A 1 a — 50 f 0401

352

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Januar und Februar 1979 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 201/310 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 11. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden in den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie in den Gemeindeforsten in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —, sowie Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

2. Nr. 306/347 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 7. 6. 1973 (Freistellung von der Arbeit).

3. Nr. 306/348 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 7. 6. 1973 (Freistellung von der Arbeit).

4. Nr. 306/349 — Protokollnotiz vom 15. 1. 1979 zu den Tarifverträgen vom 15. 1. 1979 zur Änderung des Arbeiter- und des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 7. 6. 1973. Zu 2. bis 4. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

5. Nr. 306/350 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 18. 6. 1973 (Freistellung von der Arbeit).

6. Nr. 306/351 — Protokollnotiz vom 15. 1. 1979 zum Tarifvertrag vom 15. 1. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 18. 6. 1973.

Zu 5. und 6. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.

Zu 2. bis 6. betr. Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaus in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.

Zu 2. bis 6. Tarifvertragsparteien: Kaliverein e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

7. Nr. 400/224 — Rahmentarifvertrag vom 27. 2. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

8. Nr. 402/167 — Rahmentarifvertrag vom 8. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).

9. Nr. 402/168 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 24. 1. 1977 (u. a. Geltungsbereich).

10. Nr. 402/169 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsausbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 24. 1. 1977 (u. a. Geltungsbereich).

11. Nr. 402/170 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. 8. 1969 (Geltungsbereich).

12. Nr. 402/171 — Tarifvertrag vom 2. Februar 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. 8. 1969 (Geltungsbereich).

Zu 8. bis 12. betr. Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 8. bis 12. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

13. Nr. 403/227 — Rahmentarifvertrag vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer in Betrieben, die feuerfeste und säurefeste Steine und Erzeugnisse herstellen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen; der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West); im Apparate- und Anlagenbau aus Kunststoff im Lande Rheinland-Pfalz; der Sand- und Kiesgewinnung im Rheinstromgebiet von Karlsruhe bis Remagen.

14. Nr. 403/228 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen vom 7. 6. 1978.

15. Nr. 403/229 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Arbeitszeitregelung für die Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.

Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen.

16. Nr. 408/156 — Lohn- und Gehaltsabkommen vom 25. 9. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

17. Nr. 408/157 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1978 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 1. 12. 1975 an alle Arbeitnehmer.

18. Nr. 408/158 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1978 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Jahresabschlußzahlung vom 1. 12. 1975.

Zu 16. bis 18. betr. Arbeitnehmer in der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Zu 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:
Verband feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland e. V., Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.

19. Nr. 408/159 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 9. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Vergütungen für Auszubildende.

20. Nr. 408/160 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1978 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über Jahresabschlußzahlung vom 1. 12. 1975.

21. Nr. 408/161 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1978 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 1. 12. 1975.

Zu 19. bis 21. betr. Arbeitnehmer in der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

- Zu 19. bis 21. Tarifvertragsparteien:
Verband feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland e. V., Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
22. Nr. 700/1536 — Anerkennungstarifvertrag vom 10. 11. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — für alle Arbeitnehmer der Firma Extrusion Preßwerkzeuge GmbH, Obertshausen, zur Übernahme der Tarifverträge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien:
Firma Extrusion Preßwerkzeuge GmbH, Obertshausen, und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
23. Nr. 700/1535 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Gewährung eines Spätschichtzuschlages an die gewerblichen Arbeitnehmer.
24. Nr. 700/1537 — Tarifvertrag vom 3. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über den Wegfall der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der gewerblichen Arbeitnehmer infolge Krankheit bis zu 3 Tagen.
25. Nr. 700/1548 — Lohntarifvertrag vom 1. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
26. Nr. 700/1549 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
27. Nr. 700/1550 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.
28. Nr. 700/1551 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über den Urlaubsanspruch für jugendliche Arbeitnehmer.
- Zu 23. bis 28. betr. Arbeitnehmer der Firmen Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim; Kolektra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Krofdorf-Gleiberg; Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach; Gießmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg.
- Zu 23. bis 28. Tarifvertragsparteien:
Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim; Firma Kolektra, Metall- und Kunststoff-Werk, Krofdorf-Gleiberg; Firma Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach; Firma Gießmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
29. Nr. 700/1538 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978.
30. Nr. 700/1539 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — zur Ergänzung der Lohn- und Gehaltstarifverträge vom 25. 4. 1978 für die Arbeiter und Angestellten (Lohn- und Gehaltsausgleich).
- Zu 29. und 30. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.
31. Nr. 700/1540 — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 29. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978.
32. Nr. 700/1541 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — zur Ergänzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 25. 4. 1978 (Gehaltsausgleich).
- Zu 31. und 32. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
33. Nr. 700/1542 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 29. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978.
34. Nr. 700/1543 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — zur Ergänzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 25. 4. 1978 (Gehaltsausgleich).
- Zu 33. und 34. abgeschlossen mit Christlicher Metallarbeiter-Verband, Landesverband Niedersachsen; Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Landesverband Niedersachsen; Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen; Verband der weiblichen Angestellten, Hauptverwaltung Hannover.
35. Nr. 700/1544 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1978 — zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer (Urlaub), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 29 und 30.
36. Nr. 700/1545 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1978 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (Urlaub), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 31 und 32.
37. Nr. 700/1546 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohnausgleich), abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.
38. Nr. 700/1547 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1978 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 33 und 34.
- Zu 29. bis 38. betr. Arbeitnehmer der Werke der Volkswagenwerk AG im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
- Zu 29. bis 38. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
39. Nr. 705/392 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Mantelbestimmungen für Auszubildende der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und Berlin (West). Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe für das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und IG Metall, Bundesvorstand.
40. Nr. 804b/215 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 5. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978.
41. Nr. 804b/216 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978.
42. Nr. 804b/217 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
43. Nr. 804b/218 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über die Entschädigung (Auslösungssätze) für gewerbliche Arbeitnehmer.
- Zu 40. bis 43. betr. Arbeitnehmer der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen und der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues in Rheinland-Pfalz.
- Zu 40. bis 43. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
44. Nr. 804b/249 — Manteltarifvertrag vom 18. 5. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
45. Nr. 804b/250 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die Angestellten sowie Meister.
- Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer des Gas- und Wasserinstallateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks im Lande Hessen.
- Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen (Landesinnungsverband des Gas- und Wasserinstallateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks), Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
46. Nr. 1103c/237 — Lohntarifvertrag vom 21. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
47. Nr. 1103c/238 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
48. Nr. 1103c/239 — Urlaubsabkommen vom 21. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer.

49. Nr. 1103c/240 — Rationalisierungsschutzabkommen vom 27. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer.
Zu 46. bis 49. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet.
Zu 46. bis 49. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Shell AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
50. Nr. 1103c/242 — Manteltarifvertrag vom 24. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer.
51. Nr. 1103c/241 — Entgelttarifvertrag vom 24. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubsgeld, Schichtzulagen an alle Arbeitnehmer.
52. Nr. 1103c/243 — Urlaubsabkommen vom 24. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer.
53. Nr. 1103c/244 — Rationalisierungsschutzabkommen vom 10. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 50. bis 53. betr. Arbeitnehmer der Esso AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 50. bis 53. Tarifvertragsparteien:
Esso AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
54. Nr. 1103c/245 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Mobil Oil AG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
55. Nr. 1103c/246 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 15. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
56. Nr. 1103c/247 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
57. Nr. 1103c/248 — Urlaubsabkommen vom 15. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer.
Zu 55. bis 57. betr. Arbeitnehmer der Deutsche BP AG und der Ölwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 55. bis 57. Tarifvertragsparteien:
Deutsche BP AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
58. Nr. 1103c/249 — Manteltarifvertrag vom 27. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer.
59. Nr. 1103c/250 — Protokollnotiz vom 27. 11. 1978 zum Manteltarifvertrag.
60. Nr. 1103c/251 — Lohntarifvertrag vom 27. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
61. Nr. 1103c/252 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — für die Angestellten.
62. Nr. 1103c/253 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über die Vergütungen für Auszubildende.
Zu 58. bis 62. betr. Arbeitnehmer der Deutschen TEXACO AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 58. bis 62. Tarifvertragsparteien:
Deutsche TEXACO AG, Hamburg, und IG Bergbau und Energie, Bochum, IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
63. Nr. 1103L/108 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über die Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer.
64. Nr. 1103L/109 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über die Gehälter der Angestellten sowie Meister.
65. Nr. 1103L/110 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 63. bis 65. betr. Arbeitnehmer der Wachsindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 63. bis 65. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
66. Nr. 1200/536 — Lohntarifvertrag vom 14. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
67. Nr. 1200/537 — Urlaubsgeldabkommen vom 14. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer.
Zu 66. und 67. betr. Arbeitnehmer der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 66. und 67. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.
68. Nr. 1300/211 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 10. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — für die Angestellten und Werkmeister.
69. Nr. 1300/212 — Tarifvertrag vom 9. 10. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 68. und 69. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
70. Nr. 1300/213 — Tarifvertrag vom 9. 10. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über die Festsetzung der Zeitlöhne für die Arbeitswertentlohnung der gewerblichen Arbeitnehmer des Werkes Kostheim der Firma Papierwerke „Waldhof-Aschaffenburg AG“.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen und der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
71. Nr. 1501/98 — Tarifvertrag vom 27. 8. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten und kaufmännisch Auszubildenden der ledererzeugenden Industrie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz, Nordrhein und Schleswig-Holstein, und der Firma Wickrathen Lederfabrik.
Tarifvertragsparteien:
Badisch-Württ. Gerbverein e. V., Frankfurt am Main, Verband der Bayerischen Lederindustrie e. V., Nürnberg, Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinhessen-Pfalz, Frankfurt am Main, Arbeitgeberverband der Nord- und Westdeutschen Lederindustrie e. V., Wuppertal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
72. Nr. 1502/139 — Lohntarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter.
73. Nr. 1502/140 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über die Gehälter für die Angestellten und Meister.
74. Nr. 1502/141 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 72. und 74. betr. Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.
Zu 73. betr. Arbeitnehmer der Lederwirtschaft (Lederwaren-, Sattlerwaren-, Reiseartikel-, Sportartikel- und Kofferherstellung) im Lande Hessen.
Zu 72. bis 74. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V. sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsatler für Hessen, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.

75. Nr. 1700/413 — Tarifvertrag vom 19. 9. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über die Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer des Parkettleger-Handwerks in Hessen/Rheinland-Pfalz und Saarland.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnung Hessen Parkett- und Fußbodentechnik, Innungen Parkett- und Fußbodentechnik Pfalz, Rheinhessen, Saarland, sowie Bezirksinnung Parkett- und Fußbodentechnik Mittelrhein/Mosel und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Bezirksstelle Saarland.

76. Nr. 1700/415 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979/1. 9. 1979 — über die Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten für das Tischlerhandwerk im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesfachverband holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen, Innungsverband für das Tischlerhandwerk und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

77. Nr. 1700/418 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1978 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 31. 3. 1977 (u. a. Urlaub) für alle Arbeitnehmer.

78. Nr. 1700/416 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — über die Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

Zu 77. und 78. betr. Arbeitnehmer des Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerks in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Zu 77. bis 78. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung der Pfalz, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz, Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksstelle Saarland.

79. Nr. 1700/417 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende des Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerks in den Ländern Hessen, Saarland, und in den Innungsbezirken Mainz, Mittelrhein und Trier.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz, Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksstelle Saarland.

80. Nr. 1700/419 — Tarifvertrag vom 16. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks, Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

81. Nr. 1700/420 — Firmentarifvertrag vom 19. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Übernahme des Manteltarifvertrages für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie des Landes Hessen für alle Arbeitnehmer der Firma MONZA GmbH & Co., Langen (Hessen).

Tarifvertragsparteien:

Firma MONZA GmbH & Co. und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

82. Nr. 1901/242 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 12. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende der Handelsmühlen in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, abgeschlos-

sen mit dem DHV — Deutschen Handels- und Industriearbeitstellten-Verband, Landesverband Hessen.

83. Nr. 1906/114 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 12. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräucherleben im Lande Hessen.

84. Nr. 1909a/139 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Lande Hessen.

85. Nr. 1913/190 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Essig- und Senfproduktion im Lande Hessen.

Zu 83. bis 85. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

86. Nr. 1912c/136 — Entgelttarifvertrag vom 22. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Entgeltsätze für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Handelsmälzereien in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

87. Nr. 1912c/137 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Handelsmälzereien vom 24. 1. 1972 und 30. 1. 1978 (Laufdauer).

Zu 86. und 87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

88. Nr. 1912c/138 — Manteltarifvertrag vom 18. 9. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer der Handelsmälzereien in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

89. Nr. 1912c/139 — Entgelttarifvertrag vom 22. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Entgeltsätze für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Handelsmälzereien in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, abgeschlossen mit dem DHV — Deutschen Handels- und Industriearbeitstellten-Verband, Landesverband Hessen.

Zu 82. bis 89. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

90. Nr. 1913i/166 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandel im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

91. Nr. 1901/243 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über die Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Müllerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Hessischer Müllerbund, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

92. Nr. 1902/104 — Tarifvertrag vom 14. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Auflösung des Verbandes der Brot- und Backwarenindustrie Süd e. V., Stuttgart.

Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

93. Nr. 1912/357 — Entgelttarifvertrag vom 14. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — für die Angestellten und Auszubil-

denden der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

94. Nr. 2007a/151 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die Angestellten.

95. Nr. 2007a/152 — Tarifvertrag vom 8. 1. 1979 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende sowie zusätzliches Urlaubsgeld.

96. Nr. 2007a/153 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 7. 1979 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten, Werkmeister sowie Auszubildende.

Zu 94. bis 96. betr. Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Lande Hessen.

Zu 94. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V., Sozial-politischer Ausschuß, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

97. Nr. 2007a/155 — Tarifvertrag vom 6. 9. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über eine Jahressonderzahlung/13. Monatseinkommen für die Angestellten und kaufmännisch Auszubildenden.

98. Nr. 2007a/156 — Tarifvertrag vom 8. 1. 1979 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für kaufmännisch Auszubildende.

Zu 97. und 98. betr. Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Lande Hessen.

Zu 97. und 98. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V., Sozial-politischer Ausschuß und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.

99. Nr. 2007a/154 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für gewerblich Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V. und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.

100. Nr. 2007d/65 — Lohntarifvertrag vom 30. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Schuhmacherhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Pfalz.

Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schuhmacherhandwerks Baden-Württemberg, Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacherhandwerks, Darmstadt, Landesinnung des pfälzischen Schuhmacherhandwerks und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.

101. Nr. 2100/1079 — Tarifvertrag vom 20. 1. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten vom 12. 6. 1978.

102. Nr. 2100/1080 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Poliere und Schachtmeister vom 12. 6. 1978.

103. Nr. 2100/1081 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten vom 5. 6. 1978.

104. Nr. 2100/1082 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister vom 5. 6. 1978.

105. Nr. 2100/1083 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 22. 6. 1978.

106. Nr. 2100/1084 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens zugunsten der Angestellten vom 11. 7. 1978.

107. Nr. 2100/1085 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens zugunsten der Poliere und Schachtmeister vom 11. 7. 1978.

108. Nr. 2100/1086 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die Angestellten sowie Poliere und Schachtmeister vom 30. 10. 1975.

Zu 101. bis 104. und 106. bis 108. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 101. bis 108. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.

109. Nr. 2100/1088 — Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

110. Nr. 2100/1089 — Tarifvertrag vom 7. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979/1. 5. 1979 — über die Berufsbildung für die Auszubildenden des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

111. Nr. 2100/1090 — Tarifvertrag vom 7. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über das Verfahren für die Berufsbildung der Auszubildenden (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung).

112. Nr. 2100/1091 — Tarifvertrag vom 7. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung vom 12. 11. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

113. Nr. 2100/1092 — Tarifvertrag vom 7. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages für die Arbeitnehmer.

Zu 111. bis 113. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.

Zu 110. bis 113. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.

114. Nr. 2100/1087 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Gruppeneinteilung und Urlaubsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden.

Tarifvertragsparteien:
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

115. Nr. 2102a/66 — Manteltarifvertrag vom 13. 9. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — für die Arbeitnehmer des Glaserhandwerks im Lande Hessen außer den Städten Frankfurt am Main und Darmstadt sowie Regierungsbezirk Kassel (nicht jedoch Fulda Stadt und Land).

Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

116. Nr. 2001b/35 — Lohntarifvertrag vom 21. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

117. Nr. 2001b/36 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 116. und 117. betr. Arbeitnehmer des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.
Zu 116. und 117. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
118. Nr. 2301/29 — Lohntarifvertrag vom 26. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Lande Hessen.
119. Nr. 2301/30 — Tarifvertrag vom 26. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende des Herren-, Damen- und Theaterfriseurgewerbes im Lande Hessen.
Zu 118. und 119. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
120. Nr. 2400/491 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die Arbeitnehmer der B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
121. Nr. 2400/492 — Lohntarifvertrag vom 31. 8. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer.
122. Nr. 2400/493 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 8. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — für die Angestellten.
123. Nr. 2400/494 — Tarifvertrag vom 31. 8. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über eine Jahressonderzahlung für die Arbeitnehmer.
Zu 121. bis 123. betr. Arbeitnehmer der Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 121. bis 123. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
124. Nr. 2702a/476 — Tarifvertrag vom 2. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
125. Nr. 2702a/477 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 1. 1970 für die Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet (Übernahme von Auszubildenden in ein Angestelltenverhältnis).
Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Lebensversicherung AG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
126. Nr. 2702a/478 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 1. 1970 für die Arbeitnehmer der Volksfürsorge Bausparkasse AG im Bundesgebiet (Übernahme von Auszubildenden in ein Angestelltenverhältnis).
Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Bausparkasse AG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
127. Nr. 2702c-4/452 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 62 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zum BG-AT für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Manteländ. — Teil I der Anlage 1a).
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
128. Nr. 2702c-6a/1452 — Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
129. Nr. 2702c-6a/1453 — Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
130. Nr. 2702c-6a/1454 — Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
131. Nr. 2702c-6a/1455 — Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
132. Nr. 2702c-6a/1456 — Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
133. Nr. 2702c-6a/1457 — Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
134. Nr. 2702c-6a/1458 — Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
Zu 128. bis 134. betr. 34. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (u. a. Urlaub).
135. Nr. 2702c-6a/1459 — Tarifvertrag Nr. 358 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 128.
136. Nr. 2702c-6a/1460 — Tarifvertrag Nr. 358 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 130.
137. Nr. 2702c-6a/1461 — Tarifvertrag Nr. 358 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 133.
Zu 135. bis 137. betr. 20. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Urlaubsdauer).
138. Nr. 2702c-6a/1462 — Tarifvertrag Nr. 359 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 128.
139. Nr. 2702c-6a/1463 — Tarifvertrag Nr. 359 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 129.
140. Nr. 2702c-6a/1464 — Tarifvertrag Nr. 359 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 130.
141. Nr. 2702c-6a/1465 — Tarifvertrag Nr. 359 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 131.
142. Nr. 2702c-6a/1466 — Tarifvertrag Nr. 359 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 133.
143. Nr. 2702c-6a/1467 — Tarifvertrag Nr. 359 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 132.
Zu 138. bis 143. betr. 2. Änderungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Auszubildenden.
144. Nr. 2702c-6a/1468 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 10. 1976/1. 11. 1977/1. 1./1. 4. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 128.
145. Nr. 2702c-6a/1469 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 10. 1976/1. 11. 1977/1. 1./1. 4. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 129.
146. Nr. 2702c-6a/1470 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 10. 1976/1. 11. 1977/1. 1./1. 4. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 130.
147. Nr. 2702c-6a/1471 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 10. 1976/1. 11. 1977/1. 1./1. 4. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 131.

148. Nr. 2702c-6a/1472 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 10. 1976/1. 11. 1977/1. 1./1. 4. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd Nr. 133.
149. Nr. 2702c-6a/1473 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 10. 1976/1. 11. 1977/1. 1./1. 4. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 132.
150. Nr. 2702c-6a/1474 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 10. 1976/1. 11. 1977/1. 1./1. 4. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 134.
- Zu 144. bis 150. betr. Änderung und Ergänzung des Teils I der Allgemeinen Vergütungsordnung der Anlage 1a zum Manteltarifvertrag für die Angestellten.
151. Nr. 2702c-6a/1475 — Tarifvertrag Nr. 361 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 128.
152. Nr. 2702c-6a/1476 — Tarifvertrag Nr. 361 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 129.
153. Nr. 2702c-6a/1477 — Tarifvertrag Nr. 361 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 130.
154. Nr. 2702c-6a/1478 — Tarifvertrag Nr. 361 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 131.
155. Nr. 2702c-6a/1479 — Tarifvertrag Nr. 361 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 132.
156. Nr. 2702c-6a/1480 — Tarifvertrag Nr. 361 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 133.
- Zu 151. bis 156. betr. Ausbildungsvergütung für Auszubildende.
157. Nr. 2702c-6a/1481 — Tarifvertrag Nr. 362 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 128.
158. Nr. 2702c-6a/1482 — Tarifvertrag Nr. 362 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 129.
159. Nr. 2702c-6a/1483 — Tarifvertrag Nr. 362 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 130.
160. Nr. 2702c-6a/1484 — Tarifvertrag Nr. 362 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 131.
161. Nr. 2702c-6a/1485 — Tarifvertrag Nr. 362 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 132.
162. Nr. 2702c-6a/1486 — Tarifvertrag Nr. 362 vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 133.
- Zu 157. bis 162. betr. Änderung und Ergänzung der Anlage 1b zum Manteltarifvertrag für die Angestellten.
- Zu 128 bis 162. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
- Zu 128. bis 162. Tarifvertragsparteien: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
163. Nr. 2702c-15/293 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 2. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — zum Tarifvertrag über die Einstufung der Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet (Anlage 5 zum EKT).
- Tarifvertragsparteien: Hamburg-Münchener Ersatzkasse — Hauptverwaltung —, Hamburg, und Deutscher Handels- und Industriearbeitstellerverband, Hauptvorstand, Hamburg.
164. Nr. 2808/560 — Änderungstarifvertrag vom 1. 9. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — zum Senioritätstarifvertrag vom 1. 4. 1973.
165. Nr. 2808/561 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — über die Seniorität.
- Zu 164. und 165. betr. Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet.
- Zu 164. und 165. Tarifvertragsparteien: Bavaria Germanair Fluggesellschaft, München, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
166. Nr. 2808/562 — Tarifvertrag vom 12. 9. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über die Seniorität für das Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH und der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien: Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH, München, sowie Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH, Bremen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
167. Nr. 2808/563 — Tarifvertrag vom 9. 2. 1979 — gültig ab 2. 4. 1979 — über den Förderungsaufstieg des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa AG sowie der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien: Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
168. Nr. 2900/332 — Lohntarifvertrag (Teil IIb) für die Arbeiter (Hauspersonal) vom 14. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
169. Nr. 2900/333 — Gehaltstarifvertrag (Teil IIa) für die Angestellten vom 14. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
- Zu 168. und 169. betr. Arbeitnehmer in Schulungs- und Erholungsheimen der Gesellschaft für Jugendheime GmbH.
- Zu 168. und 169. Tarifvertragsparteien: Gesellschaft für Jugendheime mbH — Hauptverwaltung — und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —.
170. Nr. 2900/334 — Tarifvertrag vom 19. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmungen der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Tarifvertragsparteien: DSG — Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (i. V. der nachstehend aufgeführten Tochterunternehmen: Frankfurter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Stuttgarter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Koblenzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Saarbrücker Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Hamburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhotel- und Hauptbahnhofsgaststätten Hannover GmbH, Altonaer Bahnhofsgaststätten GmbH, Pottgardener Bahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhotel Mannheim GmbH, Oberhausener Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Braunschweiger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Mainzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Würzburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
171. Nr. 2900/335 — Tarifvertrag vom 30. 1. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Land Berlin.
- Tarifvertragsparteien: DSG — Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
172. Nr. 3000A/457 — Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 16. 10. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — zum Anhang B TV AL II betr. Erhöhung der Löhne für die Arbeitnehmer in Fertigungsbetrieben des Army and Air Forces Exchange System der US-Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
173. Nr. 3001/2960 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 10. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 11. 1978 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II für die Arbeiter vom 13. 10. 1978, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.

174. Nr. 3001/2961 — Änderungstarifvertrag Nr. 32 vom 13. 10. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 11. 1978 — zum MTL II für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
175. Nr. 3001/2963 — Änderungstarifvertrag Nr. 32 vom 14. 10. 1978 zum MTL II für die Arbeiter — gültig ab 1. 1./1. 11. 1978 —, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
- Zu 173. bis 175. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
- Zu 173. bis 175. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
176. Nr. 3001/2962 — 3001a/2550 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 12. 1978 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Bezügerechner) für die Angestellten der Bundesverwaltungen sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
177. Nr. 3001/2964 — 3001a/2552 — Vierundvierzigster Tarifvertrag vom 13. 10. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (SR 2e II, SR 2 f I), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
178. Nr. 3001/2965 — 3001a/2553 — Vierundvierzigster Tarifvertrag vom 13. 10. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (SR 2e II, SR 2 f I), abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
- Zu 177. und 178. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
- Zu 177. und 178. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
179. Nr. 3001/2967 — 3001a/2555 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1978 — gültig ab 1. 12. 1975/1. 1./1. 3. /1. 10. 1978 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Bezügerechner) für die Angestellten der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
180. Nr. 3001a/2548 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1978 zu den Änderungstarifverträgen Nr. 6 vom 17. 3. 1975 und Nr. 7 vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
181. Nr. 3001a/2549 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 11. 1978 zu den Änderungstarifverträgen Nr. 6 vom 17. 3. 1975 und Nr. 7 vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
182. Nr. 3001a/2551 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 vom 14. 10. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 11. 1978 — zum MTB II für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand —, sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
- Zu 180. bis 182. betr. Arbeiter und Angestellte der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
- Zu 180 bis 182. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
183. 3001f/60 — 8. Ergänzung vom 22. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1971 für die Arbeitnehmer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bezirk Hessen-Süd.
- Tarifvertragsparteien: Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —.
184. Nr. 3002/163 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 8. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen im Bundesgebiet und Land Berlin.
185. Nr. 3002a/164 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 8. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet und Land Berlin.
- Zu 184. und 185. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
186. Nr. 3003/126 — Zusatztarifvertrag vom 1. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — zum Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Tarifvertragsparteien: Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn, (in Vollmacht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
187. Nr. 3004/596 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978/1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 30. 11. 1970 und des Tarifvertrages über die Zahlung eines Familienzuschlages vom 16. 3. 1975.
188. Nr. 3004/597 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1975/1. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Zahlung eines Familienzuschlages.
- Zu 187. und 188. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet.
- Zu 187. und 188. Tarifvertragsparteien: Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband sowie Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehgeschäftsführer.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
189. Nr. H-409f/127 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Modeschmuckwaren, Kurzwaren, Kristallglaswaren und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 18. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
190. Nr. H-409f/128 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Modeschmuckwaren, Kurzwaren, Kristallglaswaren und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

- Zu 189. und 190. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. 1. 1979, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
191. Nr. H-700/1552 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Eisen-, Metall- und Elektrowaren in Heimarbeit vom 6. 9. 1978 — gültig am Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 242 vom 28. 12. 1978), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.
192. Nr. H-700/1553 — Bekanntmachung über die Änderung der Bezeichnung des Heimarbeitsausschusses für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie die Änderung seines sachlichen Zuständigkeitsbereiches (veröffentlicht in BAnz. Nr. 231 vom 9. 12. 1978), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie.
193. Nr. H-1200/538 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 33 vom 16. 2. 1979), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
194. Nr. H-1200/539 — Bindende Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
195. Nr. H-1200/540 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung zur Regelung des Urlaubs für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 25. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
- Zu 194. und 195. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 33 vom 16. 2. 1979, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
196. Nr. H-1303/269 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 5. 9. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 235 vom 15. 12. 1978), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen.
197. Nr. H-2000/900 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und anderen Vertragsbedingungen in der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom
4. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 30 vom 13. 2. 1979), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
198. Nr. H-2001/152 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
199. Nr. H-2001/153 — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
200. Nr. H-2001/154 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
- Zu 198. bis 200. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 20 vom 30. 1. 1979, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.
201. Nr. H-2002/144 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 8. 11. 1978 — gültig ab 1. 4. 1979 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 30 vom 13. 2. 1979), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung

In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

- StAnz. 1978 S. 2621, lfd. Nr. 7 vom 22. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —
 lfd. Nr. 19: vom 19. 9. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978
 lfd. Nr. 66: Nr. 3001/2954 — 3001a/2535.
- StAnz. 1979 S. 195, lfd. Nr. 5: Tarifvertrag vom 6. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende
 lfd. Nr. 48: Nr. 3001a/2541.

Wiesbaden, 6. 3. 1979

Der Hessische Sozialminister
 I A 3 — 2607

StAnz. 13/1979 S. 605

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

353

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;

hier: Landesrichtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

Bezug: Meine Erlasse vom 8. April 1975 (StAnz. S. 833) und vom 1. Juli 1978 (StAnz. S. 1664)

Im Zuge der vom PLANAK beschlossenen Änderungen der Förderungsgrundsätze erfahren die Landesrichtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 8. April 1975 in der Fassung vom 1. Juli 1978 folgende Änderungen und Ergänzungen:

Zu Nr. 1.2.4.1 RL

Der zweite Satz „Der Förderungsausschuß für Milchkühe und zur Milcherzeugung bestimmter Färsen gilt ab 26. Mai 1977“ ist zu streichen.

Zu Nr. 1.2.9.4 RL

Nach dem Doppelpunkt ist zu streichen: „Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach der EG-Verordnung 1035/72 (Obst, Gemüse), 100/76 (Fische) und 1696/71 (Hopfen)“

Zu Nr. 3.2.2 (neu)

Nr. 3.1 und 3.2 RL gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

Zu Nr. 5.1, 2. Abs. RL

Der 1. Satz muß lauten: „Für das Jahr 1979 ist der Bundesdurchschnitt auf 26 000,— DM/AK festgesetzt...“

Zu Nr. 6 RL

Anstelle von „30%“ ist einzusetzen „20%“.

Zu Nr. 8.9 RL (neu)

Eine Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung ist nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen zulässig; beträgt der Bestand im Istjahr bereits mehr als 80 Milchkühe oder im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

Zu Nr. 9.1 RL

Der Absatz muß lauten:

Gefördert werden können bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten Gartenbaulichen Kulturräumen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen und Solaranlagen.

Zu Nr. 9.2 RL

Die bisherige Fassung ist zu streichen und dafür neu einzusetzen:

Bei Gebäuden und Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1977 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse gem. Nr. 9.8.3 RL für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden. Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung in landwirtschaftlichen Wohnhäusern ausgeschlossen.

Zu Nr. 9.8.2 RL

Der Absatz muß lauten:

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 150 000,— DM.

Zu Nr. 9.8.3 RL

Hier muß es künftig heißen:

Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Zu Nr. 9.8.4 RL

Die bisherige Fassung ist zu streichen und dafür einzusetzen:

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus. Eine entsprechende Überprüfung obliegt der Bewilligungsbehörde nach Nr. 47 RL.

Zu Nr. 15.2 RL

Hier ist am Schluß zu ergänzen:

... in Ausnahmefällen 10 000,— DM.

Zu Nr. 26.3 RL

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 27.1.4 RL

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 35.3 RL

Hier muß es lauten im 1. Satz : Teil A bis H.

Im 1. Absatz ist anstelle von „§ 62 Hessisches Forstgesetz“ einzusetzen „§ 64 Hessisches Forstgesetz.“ Der 2. Absatz muß lauten:

Bei Forstbetrieben ist die Gewähr der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gegeben, wenn gem. § 20 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) eigenes Forstpersonal eingestellt oder ein Vertrag über die besondere Förderung nach § 48 Hessisches Forstgesetz abgeschlossen ist. In Zweifelsfällen hat sich der Forstausschuß zu äußern.

Zu Nr. 36.2.9 RL

Der Satz ist vollständig zu streichen und dafür einzusetzen: Eine Förderung darf ein 2. Mal frühestens nach 2 Jahren, gerechnet von der ersten Bewilligung, bewilligt werden. Innerhalb von 10 Jahren darf die Bewilligung höchstens dreimal erfolgen, jedoch ist eine Bewilligung 10 Jahre nach der ersten Bewilligung ausgeschlossen.

Zu Nr. 48.1 RL

Im ersten Satz ist anstelle von „§ 62“ zu setzen „§ 64“.

Wiesbaden, 10. 2. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II B 4 — 85 d 02-03-14029/79
StAnz. 13/1979 S. 613

354

Geräteordnung für den Bereich der Hess. Staatsforstverwaltung

Bezug: Erlaß vom 20. März 1972 (StAnz. S. 747)

In meinem Bezugserlaß sind in der Geräteübersicht hinter Ziff. „8.5 Trophäen“ die Worte „von erheblichem Wert“ zu ergänzen.

Wiesbaden, 26. 2. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 5 — 6300 V 38
I A 1 — 35 q 1047/79
StAnz. 13/1979 S. 614

355

Rindergesundheitsdienst:

hier: Zuchthygienischer Konsultationsdienst (ZKD) — Richtlinien —

In zunehmendem Maße werden in Rinderbeständen Konzeptions- und Fruchtbarkeitsstörungen festgestellt, die bis zur Sterilität ganzer Kuhherden führen können. Die Ursachen sind meist vielschichtig und von komplexer Natur. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Schäden sind für die Tierhalter oft schwerwiegend.

Um die Ursachen der Herdensterilitäten zu erkennen und sie zu beseitigen, wird ab 1. Januar 1979 im Rahmen des Allgemeinen Rindergesundheitsdienstes ein Zuchthygienischer Konsultationsdienst (ZKD) eingerichtet.

Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

1. Aufgaben

1.1 Der Zuchthygienische Konsultationsdienst (ZKD) dient der Erkennung von Fruchtbarkeitsstörungen in Rinderbeständen. Durch gezielte Untersuchungen sollen die komplexen Ursachen der Herdensterilität erkannt und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bekämpft werden.

1.2 Der ZKD kann von allen hessischen Rinderhaltern, den praktizierenden Tierärzten, den Staatlichen Veterinärämtern, den Besamungsstationen und der amtlichen Landwirtschaftsberatung in Anspruch genommen werden. Der ZKD wird nur auf Anforderung tätig. Weitergehende Vereinbarungen sind möglich.

2. Zuständigkeiten**2.1 Zuständig für den ZKD sind folgende Stellen:**

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt am Main, Deutschordensstraße 48, 6000 Frankfurt am Main-Niederrad, Tel. (0611) 67 50 01-3, für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der unter 2.3 genannten Kreise und der kreisfreien Stadt Lahn.

2.2 Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Kassel, Druseltalstraße 61, 3500 Kassel, Tel. (0561) 3 09 81-3, für den Regierungsbezirk Kassel.

2.3 Institut für Zuchthygiene und veterinärmedizinische Genetik des Fachbereichs Veterinärmedizin und Tierzucht der Justus Liebig-Universität Gießen, Hofmannstraße 10,

6300 Lahn-Gießen, Tel. (0641) 7 02-61 50, für den Bereich Lahn-Dill-Kreis, Vogelsberg-Kreis, Wetterau-Kreis, Stadt Lahn.

2.4 Die Laboruntersuchungen für das unter 2.3 genannte Institut werden im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Kassel vorgenommen.

3. Durchführung

3.1 Das Amt bzw. Institut informiert vor der ersten Bestandsuntersuchung den Hoftierarzt und das zuständige Staatliche Veterinäramt.

3.2 Erarbeitung eines umfassenden Vorberichts.

3.3 Überprüfung der Haltung und der Fütterung, insbesondere durch Feststellung von Menge, Zusammensetzung und Qualität der verabreichten Futtermittel. Bei Verdacht auf fütterungsbedingte Sterilitätsursachen erfolgt die Überprüfung in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, das seinerseits nach Prüfung der Unterlagen die zuständigen Beratungsstellen einschaltet.

3.4 Klinische Einzeluntersuchungen werden im Bestand durch einen Mitarbeiter des ZKD, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt vorgenommen.

3.5 Der Tierarzt des ZKD entnimmt die zur Untersuchung notwendigen Proben und entscheidet über Art und Umfang der Proben. Futtermittelproben werden durch einen Mitarbeiter der amtlichen Landwirtschaftsberatung entnommen. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung informiert den ZKD über seine Maßnahmen und Empfehlungen.

3.6 Nach Feststellung der Ursachen der Fruchtbarkeitsstörungen wird ein Gesamtbefund erarbeitet und dem Betriebsleiter, dem Hoftierarzt, dem Staatlichen Veterinäramt und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung sowie ggf. anderen Stellen, die den ZKD eingeschaltet haben, zugestellt.

3.7 Der Hoftierarzt erhält ggf. einen Behandlungsvorschlag (z. B. Ergebnis eines Antibiotogrammes); der Betriebsleiter wird hinsichtlich der sachgerechten Fütterung und ggf. Abstellung hygienischer Mängel beraten.

3.8 Zu Beginn eines jeden Jahres ist über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr ein Jahresbericht mit statistischen Unterlagen zu erstellen.

4. Zusammenarbeit

4.1 Der ZKD arbeitet eng mit allen Beteiligten, insbesondere mit dem Kälber- und Rindergesundheitsdienst (KRGD) zusammen.

4.2 Die beteiligten Stellen werden von den Ergebnissen der Erhebungen, den Empfehlungen, eingeleiteten Maßnahmen und dem weiteren Verlauf mündlich oder schriftlich informiert.

5. Kosten

5.1 Die bei der Inanspruchnahme des ZKD anfallenden Personal-, Sach- und Reisekosten sowie die Kosten für die Untersuchung der auf Veranlassung des ZKD entnommenen bzw. eingesandten Proben werden aus öffentlichen Mitteln getragen. Beratungsgebühren werden nicht erhöhen.

5.2 Der Tierbesitzer trägt die Kosten für die Einsendung des Untersuchungsmaterials. Alle von ihm im Rahmen des ZKD gewünschten Sonderleistungen werden dem Tierbesitzer nach vorheriger Untertragung nach der Gebührenordnung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter bzw. der für die veterinärmedizinischen Kliniken und Institute der Justus Liebig-Universität Gießen in Rechnung gestellt.

5.3 Bei Erhebungen in den Beständen, die besonders aufwendige Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich machen, kann dieser Teil der Kosten nach vorheriger Absprache dem Tierbesitzer ebenfalls im Rechnung gestellt werden.

5.4 Bei vom Tierbesitzer gewünschten Wiederholungs- bzw. Routinebesuchen können abweichend von 5.1 Teilkosten in Rechnung gestellt werden.

5.5 Den mit der Durchführung des Zuchthygienischen Konsultationsdienstes (ZKD) beauftragten Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in Frankfurt am Main und

Kassel sowie dem Institut für Zuchthygiene und veterinärmedizinische Genetik der Justus Liebig-Universität Gießen werden von der Hessischen Tierseuchenkasse zweckgebundene Zuwendungen jährlich zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden durch Erlass von dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister zugewiesen. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung.

6. Verpflichtung des Tierhalters und Ausschluß

6.1 Der Hinweis auf die Betreuung durch den ZKD zu Werbezwecken ist dem Tierhalter untersagt.

6.2 Die Tierhalter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten und den gegebenen Empfehlungen soweit als möglich nachzukommen.

6.3 Von weiteren Aborten und Sterilitätsfällen während eines Beratungsverfahrens hat der Tierbesitzer den ZKD zu verständigen. Vorzeitig abgestorbene Früchte (Aborten) sind grundsätzlich zu weiteren Untersuchungen dem jeweils zuständigen Institut einzusenden.

6.4 Bei Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften kann die Beratung seitens des ZKD abgebrochen werden.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Dieser Erlass wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wirksam.

Wiesbaden, 26. 2. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IV A 2 — 19 c 24/21b — 2079/79

StAnz. 13/1979 S. 614

356

Rindergesundheitsdienst;

hier: Klinischer Kälber- und Rindergesundheitsdienst (KRGD) — Richtlinien —

In den Kälber- und Rinderbeständen werden Aufzucht-, Bestands- und Mangelkrankheiten in zunehmendem Maße festgestellt. Die Ursachen sind in den einzelnen Betrieben so unterschiedlich und von soviel Komponenten abhängig, daß der Tierhalter die Bestandsprobleme aus eigener Kraft kaum bewältigen kann. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind besonders in den Mastbetrieben gravierend.

Um dem Tierhalter eine wirksame Unterstützung bei der Lösung seiner Probleme geben zu können, wird der bereits bestehende Jungtierberatungs- und Kälbergesundheitsdienst ab 1. Januar 1979 im Rahmen des Rindergesundheitsdienstes in einen Klinischen Kälber- und Rindergesundheitsdienst (KRGD) umgestaltet.

Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

1. Aufgaben

1.1 Der Klinische Kälber- und Rindergesundheitsdienst (KRGD) hat die Aufgabe, bei der Schaffung und Erhaltung gesunder und leistungsfähiger Rinderbestände durch eigene Untersuchungen und durch die Beratung der Tierhalter und der praktizierenden Tierärzte mitzuwirken und wirtschaftlich bedeutsame Erkrankungen zu bekämpfen.

1.2 Der KRGD kann von allen hessischen Rinderhaltern, den praktizierenden Tierärzten, den Staatlichen Veterinärämtern, den Besamungsstationen und der amtlichen Landwirtschaftsberatung in Anspruch genommen werden. Der KRGD wird nur auf Anforderung tätig. Weitergehende Vereinbarungen sind möglich.

2. Zuständigkeiten

2.1 Der Klinische Kälber- und Rindergesundheitsdienst wird für das gesamte Land Hessen von der Medizinischen und Gerichtlichen Veterinärklinik II (Innere Krankheiten der Wiederkäuer) der Justus Liebig-Universität Gießen, Frankfurter Str. 110, 6300 Lahn-Gießen 1, Tel. (0641) 7 02-47 80, durchgeführt.

3. Durchführung

3.1 Die Klinik informiert bei der ersten Bestandsuntersuchung den Hoftierarzt und das zuständige Staatliche Veterinäramt.

- 3.2 Der KRGD führt im Falle von wirtschaftlich bedeutsamen Erkrankungen in Rinderbeständen diagnostische Untersuchungen zur Klärung der Krankheitsursachen durch. In besonders gelagerten Fällen kann eine Einweisung in die Medizinische und Gerichtliche Veterinärklinik II erfolgen. Der KRGD berät die Tierhalter hinsichtlich der notwendigen Ernährungs- und Hygienemaßnahmen bei Kälbern, Junggrindern und erwachsenen Rindern und gibt dem zuständigen Hoftierarzt Empfehlungen für die Durchführung der erforderlichen Behandlungs- und Vorbeugemaßnahmen einschließlich bestimmter Impfprogramme.
- 3.3 Der KRGD übernimmt die tierärztliche Beratung beim Bau und Umbau von Rinderställen und führt stallklimatische bzw. -hygienische Messungen aus.
- 3.4 Die Tätigkeit des KRGD erstreckt sich vorwiegend auf folgende Problemkreise:
- Diagnose und Bekämpfung nicht anzeigepflichtiger Tierseuchen der Rinder;
 - Verhütung von seuchenhaften Erkrankungen bei Rindern;
 - Bestandserkrankungen in der Rinderzucht und -mast;
 - Aufzuchterkrankungen der Kälber einschließlich Transportschäden;
 - Stallhygiene, Haltungs- und Ernährungsfehler;
 - Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten bei Milchkühen;
 - Umweltschäden bei Rindern, insbesondere Vergiftungen mit Schwermetallen, Fluorverbindungen, Pestiziden u. a.;
 - Organisation von Flächenuntersuchungen und -behandlungen bei Parasiten;
 - beratende Tätigkeit für Züchtervereinigungen u. ä.
- 3.5 Zu Beginn eines jeden Jahres ist über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr ein Jahresbericht mit statistischen Unterlagen zu erstellen.

4. Zusammenarbeit

- 4.1 Der KRGD arbeitet eng mit den jeweiligen Hoftierärzten, den Staatlichen Veterinär- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern, den Zuchtorganisationen sowie dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zusammen, ferner mit den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung sowie den Zuchtautoren und im Bedarfsfalle mit dem Zuchthygienischen Konsultationsdienst (ZKD).
- 4.2 Die beteiligten Stellen werden von den Ergebnissen der Erhebungen, den Empfehlungen, eingeleiteten Maßnahmen und dem weiteren Verlauf mündlich oder schriftlich informiert.

5. Kosten

- 5.1 Die bei der Inanspruchnahme des KRGD anfallenden Personal- und Reisekosten sowie die Kosten für die Untersuchung der auf Veranlassung des KRGD entnommenen bzw. eingesandten Proben und Tiere werden aus öffentlichen Mitteln getragen. Beratungsgebühren werden nicht erhoben.
- 5.2 Der Tierbesitzer trägt die Kosten für die Einsendung des Untersuchungsmaterials. Alle von ihm im Rahmen des KRGD gewünschten Sonderleistungen werden dem Tierbesitzer nach vorheriger Unterrichtung nach der Gebührenordnung für die Veterinärmedizinischen Kliniken und Institute der Justus Liebig-Universität Gießen in Rechnung gestellt.
- 5.3 Bei Erhebungen in den Beständen, die besonders aufwendige Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich machen, kann dieser Teil der Kosten nach vorheriger Absprache dem Tierbesitzer ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- 5.4 Bei vom Tierbesitzer gewünschten Wiederholungs- bzw. Routinebesuchen können abweichend von 5.1 Teilkosten in Rechnung gestellt werden.
- 5.5 Der Medizinischen und Gerichtlichen Veterinärklinik II werden zur Durchführung des Klinischen Kälber- und Rindergesundheitsdienstes (KRGD) von der Hessischen Tierseuchenkasse zweckgebundene Zuwendungen jährlich zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden durch Erlass von dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister zugewiesen. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung.

6. Verpflichtungen des Tierhalters und Ausschluß

- Der Hinweis auf die Betreuung durch den KRGD zu Werbezwecken ist den Tierhaltern untersagt.
- Die Tierhalter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten und den gegebenen Empfehlungen soweit als möglich nachzukommen.
- Von weiteren Krankheits- und Todesfällen während eines Beratungsverfahrens hat der Tierbesitzer den KRGD zu verständigen und erforderlichenfalls verendete Tiere an den KRGD bzw. an eine andere vom KRGD genannte Untersuchungsstelle einzusenden.
- Prophylaktische Maßnahmen und Behandlungen sollen im allgemeinen in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt erfolgen. Kann der Besitzer eines Betriebes keinen bestimmten Tierarzt benennen, so leitet der KRGD die erforderlichen Maßnahmen ein.
- Bei Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften kann die Beratung seitens des KRGD abgebrochen werden.

7. Schlußbestimmung

- 7.1 Dieser Erlass wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wirksam.

Wiesbaden, 26. 2. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IV A 2 — 19c 24/13b — 2078/79
StAnz. 13/1979 S. 615

357

Immissionsschutz:

hier: Erstellung des Emissionskatasters für das Belastungsgebiet Kassel
Kassel und Teile der umliegenden Gemeinden wurden durch die Verordnung über die Belastungsgebiete nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195), geändert durch Verordnung vom 22. September 1977 (GVBl. I S. 366), als Belastungsgebiet „IV Kassel“ festgesetzt. Für dieses Belastungsgebiet ordne ich hiermit die Aufstellung eines Emissionskatasters nach § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an.

Mit dieser Anordnung sind die Voraussetzungen nach § 4 der Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben vom 1. September 1978 (GVBl. I S. 518) erfüllt.

Ich bitte um fristgemäße Erledigung der Arbeiten.

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
V B 6 — 79 o 08.07.1 — 2123/79
StAnz. 13/1979 S. 616

358

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer — 1. SchmutzwasserVwV — vom 24. Januar 1979 (GMBI. S. 40)

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1978 (BGBI. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341), die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer — 1. Schmutzwasser-Verwaltungsvorschrift — am 24. Januar 1979 erlassen (Anlage). Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden insbesondere für alle Gemeinden Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer festgelegt.

Die in der 1. Schmutzwasser-Verwaltungsvorschrift festgelegten Mindestanforderungen an das Einleiten von häuslichem und ähnlichem Abwasser entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Weitere Allgemeine Verwalt-

tungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser anderer Art sind in Vorbereitung.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift hat enge Beziehungen zum Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), da Abgabepflichtige, die die Mindestanforderungen erfüllen, nur noch gemäß § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz die Hälfte der ab 1981 fälligen Abwasserabgaben zu zahlen haben. Umgekehrt werden säumige Abwassereinleiter, die ihr Abwasser bis zum genannten Zeitpunkt nicht oder nur ungenügend reinigen, dazu veranlaßt, möglichst bald die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht nur für die Verwaltungsverfahren, die bei den Wasserbehörden anhängig sind oder anhängig werden, insbesondere auch bei der Umstellung oder Änderung von Bescheiden über die Abwassereinleitung. Es ist zwar vorgesehen, in § 22a des Hessischen Wassergesetzes eine Regelung über die Anpassung bereits vorhandener Abwassereinleitungen zu treffen, jedoch können bereits jetzt schon nach § 5 WHG die neuen Werte der 1. Schmutzwasser-Verwaltungsvorschrift zur Anwendung gebracht werden. Ich bitte zu beachten, daß gemäß Nr. 2.1.2. dieser Vorschrift ab 1. Januar 1985 strengere Anforderungen auch für bereits bestehende Anlagen gelten.

Um Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 6. 3. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I C 2 — 79 b 04.01 — 1142/79
V A 3

StAnz. 13/1979 S. 616

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer

— 1. SchmutzwasserVwV —

Vom 24. Januar 1979 (GMBl. S. 40)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Schmutzwasser,
- 1.1.1 das in Kanalisationen gesammelt wird und im wesentlichen stammt aus
- 1.1.1.1 Haushaltungen oder
- 1.1.1.2 Haushaltungen und Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit dieses Schmutzwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Schmutzwasser aus Haushaltungen verringert werden kann;
- 1.1.2 das von einzelnen eingeleitet wird und im wesentlichen stammt aus
- 1.1.2.1 Haushaltungen oder Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels und Gaststätten oder
- 1.1.2.2 Anlagen, die anderen als den in Nummer 1.1.2.1 genannten gewerblichen Zwecken dienen, sofern es dem Schmutzwasser der Nummer 1.1.2.1 entspricht;
- 1.1.3 das in einer Flusskläranlage behandelt worden ist, sofern es nach seiner Herkunft den Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 entspricht.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes,
- 1.2.2 für befristete Zwischenlösungen im Rahmen der Sanierung der Abwasserverhältnisse auf Grund der Planung des Landes.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Schmutzwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser, das in Anlagen behandelt worden ist, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1978 begonnen wurde:

Proben	Absetzbare Stoffe ml/l	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅) mg/l
Stichprobe	0,3	—	—
2 Std.-Mischprobe	—	200	45
24 Std.-Mischprobe	—	150	30

Diese Mindestanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 1984.

2.1.2 Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser, das in Anlagen behandelt worden ist, mit deren Bau nach dem 31. Dezember 1978 begonnen wurde:

Proben nach Größenklassen	Absetzbare Stoffe ml/l	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅) mg/l
Größenklasse 1 kleiner als 60 kg/d BSB ₅ (roh)	0,3	—	—
Stichprobe	—	180	45
2 Std.-Mischprobe	—	120	30

Größenklasse 2 60 bis 600 kg/d BSB ₅ (roh)	0,3	—	—
Stichprobe	—	160	35
24 Std.-Mischprobe	—	110	25

Größenklasse 3 größer als 600 kg/d BSB ₅ (roh)	0,3	—	—
Stichprobe	—	140	30
24 Std.-Mischprobe	—	100	20

Diese Mindestanforderungen gelten vom 1. Januar 1985 an auch für die unter Nummer 2.1.1 genannten Einleitungen.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Schmutzwasser im Kläranlagenablauf bei Trockenwetterabfluß.
Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe:

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegten Werte um 5 mg/l.

DEV H 5 a 2¹⁾

unter zusätzlicher Hemmung der Nitri-
fikation mit 0,5 mg/l Allylthiobarnstoff

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 7. Lieferung 1975

- 2.3 Die Zuordnung eines Einleiters in eine der in Nummer 2.1 festgelegten Größenklassen richtet sich nach den zugelassenen Bemessungswerten der Kläranlage, wobei die BSB₅-Fracht des unbehandelten Schmutzwassers — BSB₅ (roh) — zugrunde gelegt wird.
- 2.4 In den Fällen, in denen als Bemessungswert für eine Kläranlage allein der BSB₅-Wert des sedimentierten Schmutzwassers zugrunde gelegt ist, sind folgende Werte für die Einstufung maßgebend:
 Größenklasse 1 kleiner als 40 kg/d BSB₅ (sed.),
 Größenklasse 2 40 bis 400 kg/d BSB₅ (sed.),
 Größenklasse 3 größer als 400 kg/d BSB₅ (sed.).
- 2.5 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert gilt als nicht eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
 Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt²⁾.

Bonn, den 24. 1. 1979

Der Bundeskanzler
S c h m i d t

Der Bundesminister des Innern
B a u m

A n l a g e

Bestimmungen der oxydierbaren Stoffe (CSB)

Geräte und Chemikalien

Erlenmeyer-Schliffkolben (500 ml) mit Rückflußkühler, Vollpipetten (Inhalt 1, 2, 5, 10, 25 und 50 ml), Meßzylinder (Inhalt 100 ml), Meßkolben (Inhalt 100 ml und 1000 ml), Schwefelsäure (d = 1,84 g/ml, p. a.) — p. a. = pro analyse.

Ferroin-Indikator-Lösung: 1,48 g 1.10 — Phenanthrolin, C₁₂H₈N₂ · H₂O, p. a. und 0,70 g Eisen(2)sulfat, FeSO₄ · 7 H₂O, p. a. werden in vollentsalztem Wasser gelöst; die Lösung wird auf 100 ml aufgefüllt.

Standard-Kaliumdichromat-Lösung, 0,25 n: 12,259 g Kaliumdichromat, K₂C₁₂O₇, p. a. werden in vollentsalztem Wasser gelöst, die Lösung wird auf 1000 ml aufgefüllt. Das Kaliumdichromat wird vor der Wägung zwei Stunden bei 105° C getrocknet.

Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung, 0,25 n: 98,0 g Ammoniumeisen(2)sulfat, (NH₄)₂Fe(SO₄)₂ · 6 H₂O, p. a. werden in vollentsalztem Wasser gelöst. Die Lösung wird mit 20 ml Schwefelsäure versetzt, abgekühlt und mit vollentsalztem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Der Titer dieser Lösung wird vor Ge-

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 7. Lieferung 1975

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote 1)

brauch täglich mit 0,25 n Kaliumdichromat-Lösung (n bedeutet Normallösung) bestimmt. Hierzu werden 25,0 ml Kaliumdichromat-Lösung mit vollentsalztem Wasser auf etwa 250 ml verdünnt und mit 20 ml der Schwefelsäure versetzt. Die Lösung wird nach dem Abkühlen mit 0,25 n Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung titriert. Aus dem Titrationsergebnis errechnet man den Faktor nach:

$$f = \frac{a}{b}$$

Hierin bedeuten:

a = vorgelegtes Volumen der 0,25 n Kaliumdichromat-Lösung in ml,

b = Volumen der verbrauchten 0,25 n Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung in ml.

Quecksilbersulfatlösung: 200 g Quecksilbersulfat Hg SO₄, p. a. werden in 100 ml Schwefelsäure (d = 1,84 g/ml) unter Rühren gelöst. Die Lösung wird mit vollentsalztem Wasser auf 1 l aufgefüllt.

Silbersulfatlösung: 100 g Silbersulfat Ag₂SO₄, p. a. werden in verdünnter Schwefelsäure bestehend aus 9 Teilen Schwefelsäure (d = 1,84 g/ml) und 1 Teil vollentsalztem Wasser gelöst. Die Lösung wird mit der gleichen verdünnten Schwefelsäure auf 1 l aufgefüllt.

Ausführung:
 50,0 ml der von den absetzbaren Stoffen befreiten Probe (bzw. homogenisierten Gesamtprobe) oder ein mit vollentsalztem Wasser auf 50 ml aufgefülltes Aliquot werden in 500 ml Erlenmeyerkolben mit 25,0 ml Kaliumdichromat-Lösung versetzt. Nach Zugabe von Siedesteinen und 10,0 ml Quecksilbersulfatlösung wird das Gemisch gut umgeschüttelt. Dann werden durch den aufgesetzten Kühler 10,0 ml Silbersulfatlösung und 75,0 ml Schwefelsäure portionsweise zugemessen und das Gemisch genau 2 Stunden unter Rückfluß gekocht.

Nach 30 Minuten Abkühlen wird der Kühler mit etwa 100 ml vollentsalztem Wasser ausgespült. Der Kolbeninhalt wird mit vollentsalztem Wasser auf etwa 350 ml verdünnt, mit zwei bis drei Tropfen Ferroin-Indikator-Lösung versetzt und mit der Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung bis zum Farbumschlag von Blaugrün nach Rötlichblau titriert. Zu jeder Bestimmung ist ein Blindversuch durchzuführen, bei dem an Stelle der Probe vollentsalztes Wasser angewendet wird.

Auf peinliche Sauberkeit, vor allem Fettfreiheit der Glasgeräte, Schritte usw., ist zu achten.

Auswertung:

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$CSB = \frac{(c - d) \cdot f \cdot 2000}{e}$$

Hierin bedeuten:

c = Volumen der für die Blindprobe verbrauchten Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung in ml,

d = Volumen der für die Probe verbrauchten Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung in ml,

e = angewendetes Probevolumen in ml,

f = Faktor der Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung.

CSB in mg O₂/l oder g O₂/m³.

Bei einem CSB bis zu 100 werden auf 1 abgerundete, bei einem über 100 werden auf 5 abgerundete Werte angegeben.

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am 8. Oktober 1978;

hier: Aufhebung der Sperre und Versiegelung der Stimmenzählgeräte

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Landtagswahlen vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 224) hebe ich hiermit die Sperrung und Versiegelung der Stimmenzählgeräte auf.

Wiesbaden, 8. 3. 1979

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 11 — 3 e 42/03 — 10/79

StAnz. 13/1979 S. 618

360

Europawahl am 10. Juni 1979;

hier: Ende der Wahlzeit

Bezug: Erlass vom 1. März 1979 — II A 2 — 3 e 02/03 — 22/04 — (n. v.)

Der Bundeswahlleiter hat das Ende der Wahlzeit für die am 10. Juni 1979 stattfindende Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments unter Aufhebung seiner

Anordnung vom 5. Januar 1979 (BAnz. Nr. 7/79) nunmehr auf 21 Uhr festgesetzt.

Die Anordnung ist in BAnz. Nr. 48/1979 vom 9. März 1979 bekanntgemacht.

Der Beginn der Wahlzeit ändert sich nicht. Die Wahllokale sind daher von 8 Uhr bis 21 Uhr zur Stimmabgabe offen zu halten.

Wiesbaden, 12. 3. 1979

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 2 — 3 e 02/03 — 22/04
StAnz. 13/1979 S. 619

361

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Staatskanzlei

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten z. A. (BaP)** Dipl.-Soz. Edgar Thielemann (21. 2. 1979);

versetzt: vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Oberinspektorin Jutta Baptistella (1. 2. 1979).

Wiesbaden, 7. 3. 1979 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 13/1979 S. 619

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Eugen Otto Haxel (30. 11. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Albert Otto Cerny (31. 1. 1979), Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Alfred Walter Meißner (31. 1. 1979);

Polizeipräsident in Darmstadt

versetzt:

zum Bundeskriminalamt Polizeihauptkommissar (BaL) Rainer Patzek (1. 12. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Kurt Schlesinger (28. 2. 1979);

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Carsten Gustav Söhl (31. 1. 1979), Polizeihauptkommissar (BaL) Josef Becker (31. 1. 1979);

Polizeipräsident in Wiesbaden

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizelihauptkommissar (BaL) Bernhard Berchthold (28. 2. 1979);

Hessische Bereitschaftspolizei

in den Ruhestand versetzt:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Heinz Schlömer (31. 12. 1978);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Birgit Irion (14. 12. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Hans Wesp (30. 11. 1978);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Rolf Ruhl (21. 2. 1979).

Wiesbaden, 12. 3. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 43 — 8 b 7

StAnz. 13/1979 S. 619

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Mainberufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalkommissar (BaP) Adam Josef Jäger (27. 2. 1979),
Kriminalhauptmeister (BaP) Karl Wilhelm Erb (12. 2. 1979),
Kriminalobermeister (BaP) Michael Stolpmann (15. 2. 1979),
Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Arthur Wohletz (19. 2. 1979), Polizeimeister (BaP) Klaus Kurt Bode (23. 2. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Polizeiobekommissar Hellmuth Magin (28. 2. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Paul Rüster (28. 2. 1979);

verstorben:

Polizeimeister Friedrich Fröhlich (5. 1. 1979).

Frankfurt am Main, 7. 3. 1979

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 04 03 —
P III/13

StAnz. 13/1979 S. 619

Der Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

zum **Polizeikommissar Polizeiobobermeister (BaP)** Hans Heinrich König (1. 3. 1979);
zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Karlheinz Sebastian Roth (13. 1. 1979), Günter Heinz (24. 1. 1979), Thomas Otto Menzel (25. 2. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Hans Peter Schetter (18. 2. 1979), Kriminalobermeisterin (BaP) Margit Krusche (2. 1. 1979); die Polizeiobobermeister (BaP) Bernd Uffelmann (15. 12. 1978), Helmut Lauer (23. 12. 1978), Helmut Köhler (22. 1. 1979), Volker Gieren (22. 2. 1979), Polizeimeister (BaP) Hans-Joachim Ludwig (5. 2. 1979);

versetzt:

zum Bundesgrenzschutz — Grenzschutzkommando Mitte in Kassel — Polizeiobekommissar (BaL) Theodor Bohle (1. 3. 1979);

entlassen:

Polizeiobobermeister (BaP) Heino Heinrichs, die Polizeimeister (BaP) Herbert Horst (beide 31. 12. 1978), Claus-Detlef Bues (31. 1. 1979).

Offenbach am Main, 8. 3. 1979

Der Polizeipräsident
P III/4 — 8 b

StAnz. 13/1979 S. 619

Berichtigung

In StAnz. 1979 S. 286 unter

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Straßenbauverwaltung**

ist der bei Inspektoren aufgeführte Volkhard Kurz nicht zum Inspektor (BaL), sondern zum Inspektor z. A. (BaP) ernannt worden.

Wiesbaden, 5. 3. 1979 **Hessisches Landesamt für Straßenbau**
1143 — 7 h 04

StAnz. 13/1979 S. 619

362 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Löhnerberg / Ortsteil Obershausen, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Löhnerberg, Landkreis Limburg-Weilburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Obershausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Löhnerberg/Ortsteil Obershausen, Landkreis Limburg-Weilburg, das sich auf Teile der Gemarkungen Obershausen, Gemeinde Löhnerberg, Landkreis Limburg-Weilburg und Rodenroth, Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Obershausen:

Flur 59 Flurstück Nr. 20 (südwestlicher Teil) — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 20 und im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes — Abstand 2 m — begrenzt,

Flurstück Nr. 25 (nordöstlicher Teil) — im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes — Abstand 12 m — begrenzt,

Flurstück Nr. 104 (teilweise) — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 25 und im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 25 — begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Obershausen:

Flur 49 Flurstück Nr. 34/1 (westlicher Teil) — im Osten durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 59 Nr. 104 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 59 Nr. 103 verläuft, begrenzt,

Flur 59 Flurstücke Nr. 15—19, 20 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 21—24, 25 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 26—29, 103, 104 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 105 und 131/102, Flurstück Nr. 124 (nordöstlicher Teil) — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Obershausen und Rodenroth:

Gemarkung Obershausen

Flur 49 Flurstück Nr. 34/1 (teilweise) — im Westen durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 59 Nr. 128/5 [40 m nordwestlich

des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 59 Nummer 129/99] bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/1 [90 m nordöstlich des südwestlichen Eckpunktes] verläuft und

im Südosten durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/1 [73 m nordöstlich des östlichsten Eckpunktes des Flurstückes Flur 59 Nr. 104] bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 59/1 [100 m südlich des nördlichsten Eckpunktes] verläuft, begrenzt,

Flurstück Nr. 35/1 (nördlicher Teil) — im Süden durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 230] bis zu der südlichen Seite des von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 35/1 [Polygonpunkt 458] bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 35/1 [Polygonpunkt 203] verlaufenden Weges [400 m westlich des nordöstlichen Eckpunktes] verläuft,

eine Gerade, die 360 m mit der südlichen Seite dieses Weges in nordwestlicher Richtung verläuft und

eine Gerade, die von dem Knickpunkt der südlichen Seite dieses Weges [78 m nordöstlich des südwestlichen Eckpunktes] bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 59/1 [88 m südlich des nördlichsten Eckpunktes] verläuft, begrenzt,

Flurstück Nr. 59/1 (nördlicher Teil) — im Süden durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/1 [73 m nordöstlich des östlichsten Eckpunktes des Flurstückes Flur 59 Nr. 104] bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 59/1 [88 m südlich des nördlichsten Eckpunktes] verläuft, begrenzt,

Flur 59 Flurstücke Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 13, 98 und 128/5 (jeweils östlicher Teil) — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 128/5 [40 m nordwestlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 59 Nr. 129/99] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nr. 12, 14, 100, 129/99 und 130/101,

Gemarkung Rodenroth

Flur 6 Flurstück Nr. 18 (östlicher Teil) — im Westen durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24 nach Norden bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt,

Flurstück Nr. 25 (teilweise) —

im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 26 bis zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24 verläuft und

im Südosten durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 230] bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Flur 5 Nr. 41 [120 m südlich des nördlichsten Eckpunktes] verläuft, begrenzt.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

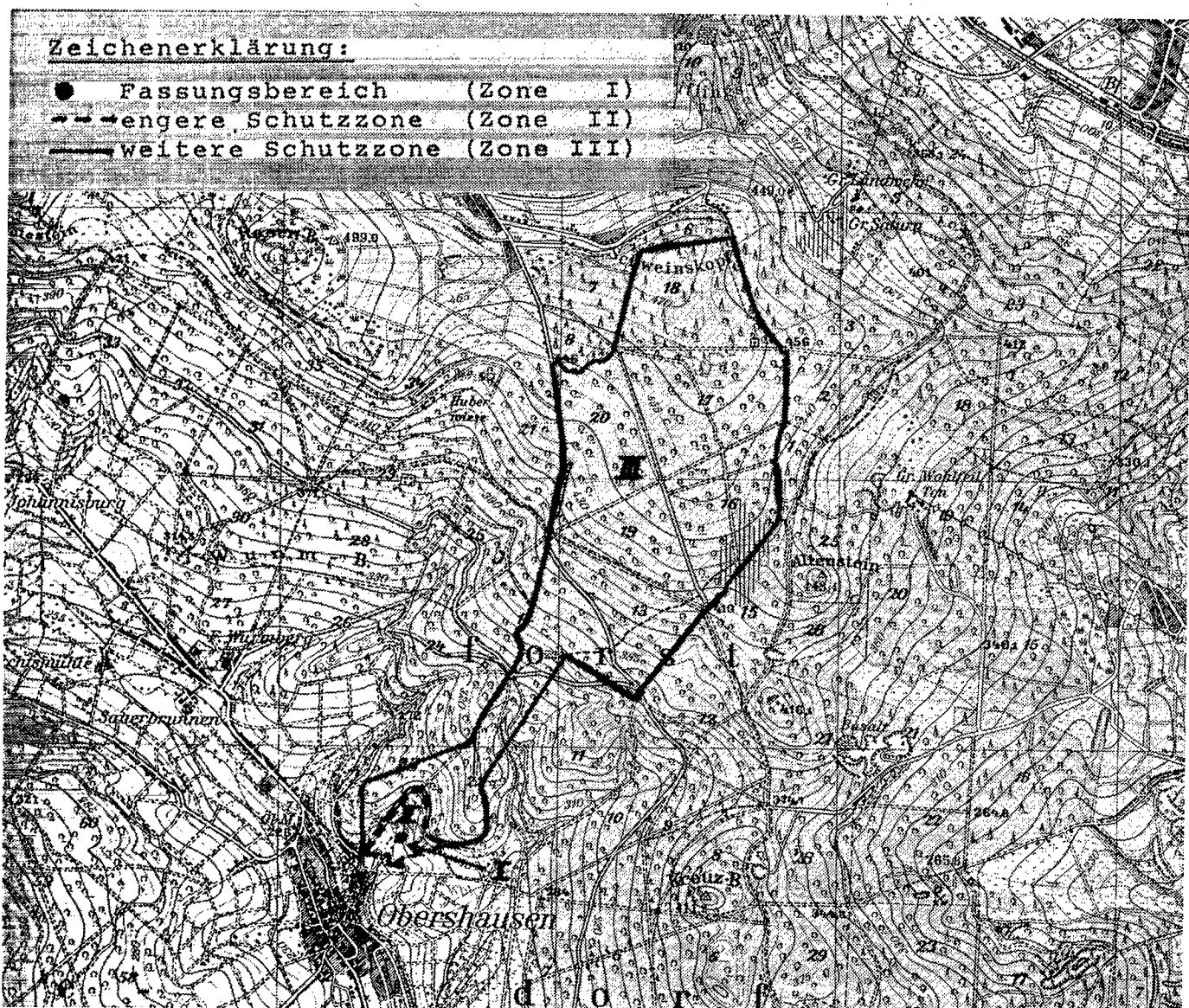
1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

Übersichtskarte



- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasser-schädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-kämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstums-regelungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausge-bräuch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Was-serbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewer-bebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und si-cher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsek-toren und Notabwurflätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Or-ganisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten wer-den,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufge-deckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erd-gas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stof-fen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen:

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungs berechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungs berechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Löhnerberg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in dem Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkhrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzugeben.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg und der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Wasserbehörde, 6250 Limburg a. d. Lahn,
3. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Katasteramt, 6250 Limburg a. d. Lahn,
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg, Bauaufsichtsbehörde, 6250 Limburg a. d. Lahn,
5. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde, 6330 Lahn-Wetzlar,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg, Behördenhaus,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnerberg, 6293 Löhnerberg,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 2. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 13/1979 S. 620

363

Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die von dem Polizeipräsidenten Frankfurt am Main an Polizeihauptmeister Friedrich Kreutz ausgegebene Kriminaldienstmarke Nr. 1204 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 6. 3. 1979

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14

StAnz. 13/1979 S. 623

364

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 14. Juni 1974 vom Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt für Polizeimeister Helmut Spitznagel ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 03-835 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 8. 3. 1979

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 13/1979 S. 623

365

KASSEL**Verordnung über die Zulassung des Gemeingebräuchs an der Twistetalsperre im Bereich der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 4, 37 Abs. 1, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsgesetz) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), lasse ich als Gemeingebräuch an der Twistetalsperre das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, das Baden und den Betrieb einer Wasserskianlage im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu. Diese Zulassung gilt nur für den Bereich der Twistetalsperre zwischen Staudamm und B 450. Für den Bereich südlich der B 450 (Vorstaubeben) wird kein Gemeingebräuch zugelassen.

§ 1

- (1) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Im Bereich der Talsperre ist das Baden innerhalb der durch rote Bojen gekennzeichneten Sperrbezirke verboten.
- (3) Badende dürfen den Bootsverkehr und die Ausübung der Fischerei nicht behindern. Insbesondere ist es ihnen untersagt, mutwillig an Boote heranzuschwimmen, sich an diese anzuhängen oder sie zu erklettern.

§ 2

Die Talsperre darf nur von folgenden Fahrzeugen befahren werden:

1. Fahrzeuge des Hessischen Wasserverbandes Diemel sowie der örtlich zuständigen Verwaltungs- und der Polizeibehörden;
 2. Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Rahmen des erforderlichen Einsatzes;
 3. Boote ohne Maschinenantrieb, das sind Ruderboote, Paddel- und Faltboote mit und ohne Segel, Kanus, Wassertretboote und Schlauchboote;
 4. Segelboote ohne Maschinenantrieb nur bis zu einer Segelfläche von 14 qm; Kajütboote werden nicht zugelassen;
 5. elektrisch betriebene Boote im Bootsverleih; die Führer dieser Boote müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Wasserski an der dazu ausgewiesenen Stelle und Windsurfing werden zugelassen.

§ 3

- (1) Das Befahren der Twistetalsperre mit Booten sowie Windsurfing bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Arolsen.
- (2) Das Befahren mit Schlauch-, Paddel- und Faltbooten sowie Kanus ist frei.
- (3) Die Erlaubnis kann für einen Tag, eine Woche oder einen Monat erteilt werden. Für elektrisch betriebene Boote und Ruderboote im Bootsverleih kann die Erlaubnis für den Zeitraum einer Saison erteilt werden.

(4) Die Erlaubniskarte ist den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Wassersportliche Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Fahrzeugen führen können, bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Regierungspräsidenten in Kassel. Ausnahmen und Sondergenehmigungen hinsichtlich der Zulassung von größeren Segelbooten zum Zwecke wassersportlicher Veranstaltungen erteilt ebenfalls der Regierungspräsident in Kassel.

§ 4

(1) Die Insassen von Fahrzeugen haben sich so zu verhalten, daß der Fahrzeugverkehr und Badende nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt, Fischereiausbüende nicht gestört oder behindert sowie Beschädigungen anderer Boote, der Ufer, der baulichen Anlagen oder der Schifffahrtszeichen vermieden werden.

(2) Die Twistetalsperre darf nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang befahren werden. Es ist untersagt, auf Booten zu übernachten.

(3) Sämtliche erlaubnispflichtigen Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Einsatzstellen zu Wasser gelassen werden.

(4) Die durch Bojen, Ketten oder in sonstiger Weise abgesperrten Teile der Talsperre dürfen nicht befahren werden.

(5) Es ist untersagt, die Talsperre zu verunreinigen.

(6) Jede Beschädigung der Deckschichten des Grundes oder der Ufer der Talsperre ist verboten.

(7) Zum Festmachen von erlaubnispflichtigen Booten dürfen nur schwimmende oder auf dem Ufer aufliegende Stege verwandt werden. Die Stege bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kassel (§ 69 Hess. Wassergesetz).

§ 5

Beim Befahren der Twistetalsperre sind die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Abs. 1 und 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlagenband zum BGBI. I Nr. 20 vom 13. März 1971) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten (ein Abdruck der derzeit gültigen Fassung ist als Anlage 1 abgedruckt).

§ 6

- (1) Die Höchstzahl der erlaubnispflichtigen Fahrzeuge wird auf 120 festgesetzt.
- (2) Im Rahmen dieser Höchstzahl dürfen bis zu 30 Segelbooten und 30 Surfbrettern zugelassen werden.
- (3) Im Rahmen dieser Höchstzahl können auch gewerbliche Bootsvermietungen für elektrisch betriebene Boote und Ruderboote im beschränkten Umfang vom Magistrat der Stadt Arolsen erlaubt werden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 17a des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. innerhalb der durch rote Bojen gekennzeichneten Sperrbezirke der Talsperre badet (§ 1 Abs. 2),
 2. als Badender den Bootsverkehr oder die Ausübung der Fischerei behindert (§ 1 Abs. 3),
 3. beim Baden sich an Boote anhängt oder sie erklettert (§ 1 Abs. 3),
 4. die Talsperre mit nicht zugelassenen Fahrzeugen oder ohne Erlaubnis der Stadt Arolsen befährt (§ 2),
 5. außerhalb der ausgewiesenen Stelle Wasserski läuft (§ 2),
 6. als Fahrzeuginsasse durch sein Verhalten den Fahrzeugverkehr oder Badende gefährdet oder belästigt, Fischereiausbüende stört oder behindert, andere Boote, die Ufer oder baulichen Anlagen oder Schifffahrtszeichen beschädigt (§ 4 Abs. 1),
 7. die Twistetalsperre außerhalb der zugelassenen Zeit befährt oder auf Booten übernachtet (§ 4 Abs. 2),
 8. erlaubnispflichtige Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser läßt (§ 4 Abs. 3),

9. die durch Bojen, Ketten oder in sonstiger Weise abgesperrten Teile der Talsperre befährt (§ 4 Abs. 4),
10. Deckschichten des Grundes oder der Ufer der Talsperre beschädigt (§ 4 Abs. 6),
11. erlaubnispflichtige Fahrzeuge anders als an wasserbehördlich genehmigten schwimmenden oder auf dem Ufer aufliegenden Stegen festmacht (§ 4 Abs. 7),
12. beim Befahren der Twisetsperre gegen die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Abs. 1 und 2 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung verstößt (§ 5).

(2) Nach § 116 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Im übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskosten gesetzes usw. vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), auf das Verfahren Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident in Kassel als obere Wasserbehörde.

§ 8

Gewerbliche Bootsvermieter, die Unternehmer von Steganlagen und der Betreiber der Wasserskianlage im Bereich der Twisetsperre haben einen Abdruck dieser Verordnung und der Anlage an geeigneter Stelle ihres Betriebes zu jedermanns Einsicht auszuhängen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. 2. 1979

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 13/1979 S. 623

Anlage 1 Auszug aus der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung

§ 6.02 Kleinfahrzeuge

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge müssen untereinander folgende Fahrregeln einhalten:
 - a) Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen einander und allen anderen Kleinfahrzeugen ausweichen;
 - b) Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen einander und den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen;
 - c) ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will; außerdem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden;
 - d) befinden sich zwei unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
 - I. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,
 - II. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

Die Leeseite eines Segelfahrzeuges ist die Seite, auf der das Groß-Segel gesetzt ist; die andere Seite ist die Luvseite.

Unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge überholen andere unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf der Luvseite.

BUCHBESPRECHUNGEN

Das Rechnungswesen der Krankenhäuser. Von Karl Purzer. 1. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 1978, 146 S., 28,60 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Die erste Ergänzungslieferung zu dem Handkommentar von Revisionsdirektor Karl Purzer „Das Rechnungswesen der Krankenhäuser“ vom Februar 1978 wird vor allem den Verantwortlichen im Bereich der Krankenhausverwaltungen ein nützliches Hilfsmittel sein.

Diese erste Ergänzung der Loseblatt-Sammlung enthält eine ausführliche Kommentierung zu den einzelnen Vorschriften der Abgrenzungsvorordnung und ihren Anlagen. Der Kommentar beweist das umfangreiche Wissen des Autors über die Probleme und Abgrenzungsschwierigkeiten im Krankenhausbereich bei der Anwendung der seit 1. Januar 1978 in Kraft befindlichen Verordnung.

Weiterhin enthält diese erste Ergänzungslieferung ein alphabetisches Verzeichnis zum Musterkontenplan. Für die Benutzer des Handkommentars in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sind die jeweiligen Eigenbetriebsgesetze bzw. Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen Kommunaler Krankenhäuser beigefügt. Die diesbezüglichen Vorschriften des Landes Hessen sind bei den nächsten Ergänzungslieferungen bestimmt zu erwarten.

Diplom-Ökonom Hans-Joachim Ruff

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Von Bäumbach — Lauterbach — Albers — Hartmann, 37., neubearbeitete Auflage, 1979, 2424 S., 118 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Daß der „Bäumbach“ zu den unentbehrlichen Standardwerken für jeden Praktiker zählt, bedarf angesichts der Tatsache, daß das Werk nun schon in der 37. Auflage erschienen ist, keiner weiteren Erörterung. In die neue Auflage sind Rechtsprechung und Literatur bis August, teilweise sogar bis Oktober 1978 eingearbeitet. Bei den Kommentierungen der durch die Vereinfachungs- und Eheverfahrensnovelle geänderten Teile der ZPO wurden Ergänzungen (z. B. bei §§ 296, 528, 696) und auch Berichtigungen vorgenommen. Das Vierte Pfändungsfreigrenzgesetz, das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, die Verordnung über maschinell bearbeitete Mahnverfahren, die Haager Vereinbarungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme im Ausland sowie das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften sind bereits eingearbeitet.

Das Register wurde durch die Anbringung von Kopfstichwörtern übersichtlicher gestaltet. Im Register übersehen wurde, daß sich die Ausführungen zur Beweislast nicht mehr wie in den Vorauflagen im Anhang zu § 282, sondern im Anhang zu § 286 befinden.

Die Verdienste der Bearbeiter und die Vorteile und Stärken des Werkes wurden bereits in den Besprechungen der Vorauflagen in treffender und angemessener Weise gewürdigt, so daß weitere Ausführungen hierzu lediglich Wiederholungen wären.

Nicht verschwiegen werden soll jedoch, was m. E. zu beanstanden ist:

Daß ein Kurzkommentar nicht ohne Abkürzungen auskommen kann, ist selbstverständlich. Beim „Bäumbach“ wird jedoch des Guten zuviel getan. Der Kommentar ist dadurch stellenweise nur schwer entzifferbar, zumal da Abkürzungen vorhanden sind, deren Sinn nur mühsam (z. B. „zug“, „grds“) oder nicht eindeutig (heißt z. B. „kausr“ kaum ausreichend oder kann ausreichen?) zu erschließen ist. Auch auf die Gefahr hin, daß der Umfang des Werkes zunähme, sollte hier Abhilfe geschaffen werden. Ein anderer im gleichen Verlag erscheinender Kurzkommentar könnte hier als Vorbild dienen.

Richter am Amtsgericht Johannes Ohrr

Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswasser gesetze. Kommentar von Dr. Dr. Paul Gieseke, weil. Professor an der Universität Bonn, Werner Wiedemann, Rechtsanwalt, Min.Dirig. a. D. Dr. Manfred Cychoński, Min.Rat, 1979, 3., neubearbeitete Aufl., XVIII, 878 S., gr. 8°, in Leinen, 148,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage des Kommentars von Gieseke/Wiedemann im Jahre 1972 sind gravierende Änderungen im Wasserrecht durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes eingetreten. Ferner haben viele weitere Vorschriften eine Neubearbeitung dieses umfassenden Kommentars notwendig gemacht. Die technische Entwicklung, das verstärkte Gewicht des Umweltschutzes und die Gesetzgebung auf Nachbargebieten waren neue Rechtsfragen auf, andere sind durch die Rechtsprechung geklärt worden. Eine allgemeine Überarbeitung des Kommentars war daher erforderlich, um die neu aufgetretenen Rechtsfragen sowie die neue Literatur und auch die Rechtsprechung der letzten Jahre einzuarbeiten.

Auch die Neuauflage ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Neben den Landeswasser gesetzen waren in vermehrtem Umfang internationales und supranationales Wasserrecht zu berücksichtigen. Auf Zusammenhänge mit dem Abwasserabgabengesetz, dem Recht der Abfallbeseitigung, dem Immissionsschutzgesetz und anderen ist soweit wie möglich eingegangen worden.

Bei der Auswertung von Schrifttum und Rechtsprechung konnte auch auf unveröffentlichtes Material des Instituts für das Recht der

Wasserwirtschaft an der Universität Bonn zurückgegriffen werden. Die zahlreichen Zitate erscheinen notwendig, um dem Benutzer verlässliche Überlegungen zu ermöglichen.

Anstelle des verstorbenen Prof. Dr. Dr. Gieseke, der noch die erste Auflage mitgeprägt hatte, ist nunmehr Min.Rat Dr. Manfred Czochowski als Kommentator aufgenommen worden. Damit ist sichergestellt, daß auch die Praxis des Wasserrechts nicht zu kurz kommt.

Die Fülle der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen, die allein um 300 Seiten zugenommen hat, ist in bestechender Weise klar und übersichtlich geordnet, auf Einzelheiten eingehend und dennoch erschöpfend dargestellt worden. Stets ist man von der verständlichen Art der Darstellung der doch recht schwierigen und besonders vielschichtigen Materie des Wasserrechts angenehm berührt. Der Kommentar stellt auch die Grundzüge der Länderwassergesetze in rechtsvergleichender Art dar. Dabei wird es sinnfällig, daß die vielfach geübte Kritik an den infolge des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik entstandenen 11 Länderwassergesetzen und das Bedauern über Rechtersplitterung nicht zutrifft. Der Aufbau des Werkes ist einfach gehalten. Nach einer Einleitung werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes kommentiert. Der Abdruck der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen und ein ausführliches Sachregister schließen die Kommentierung ab.

Die Aufbaubarkeit eines über die Grenzen der Bundesrepublik bekannten und bedeutenden Wissenschaftlers, dessen Lebensarbeit vornehmlich dem Wasser- und Energierecht gewidmet war, und der u. a. durch seine wasserrechtlichen Kolloquien in Fachkreisen viel beachtet und geschätzt wurde, wirkt noch in der vorliegenden 3. Auflage nach. Seine Zusammenarbeit mit einem Mann der Praxis, der in leitender Stellung im Wasserrecht tätig werden konnte, und aus dessen Feder zahlreiche Veröffentlichungen hervorgegangen sind, und das Hinzunehmen eines weiteren langjährigen Praktikers, dem auch die wissenschaftliche Arbeit nicht fremd ist, und der an hervorragender Stelle auch an der Ausgestaltung des internationalen und supranationalen Wasserrechts mitwirkt, hat die Kommentierung zu einem vollkommenen Werk geführt lassen.

Für Wasserwirtschaft und Wasserverwaltung sowie allen anderen mit Fragen des Wasserrechts Befassten, bietet dieser handliche und praxisnahe Kommentar zuverlässige und aktuelle Auskunft auf alle Fragen aus dieser immer komplizierter werdenden Materie.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Prof. Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München, Dr. Robert Mayer und Dr. Helmut Glück, beide Richter am OLG München, und Manfred Stegmüller, Min.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Band XXIII: 1977. XIX, 508 S. 4°, in Leinen, 152,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 138,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Pünktlich wie jedes Jahr ist der neueste Band des Fundhefts für Zivilrecht erschienen. Es ist der 23. seiner Reihe und erfaßt und ordnet Rechtsprechung und Aufsätze aus dem Zeitraum vom 1. 12. 1976 bis zum 30. 11. 1977. Die Bearbeitungsweise hat sich nicht geändert. Das Sachverzeichnis ist wiederum weitergeführt und erfaßt den Inhalt der Bände XIV bis XXIII.

Der neue Band weist 1867 Aufsätze und 12 251 Fundstellen von 7201 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen nach. Die bisher erschienenen Bände des Fundhefts für Zivilrecht enthalten insgesamt die Nachweise von 9446 Büchern mit 21 309 Besprechungen, 64 519 Aufsätzen und 342 614 Fundstellen von 199 091 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen. Sie stellen damit ein erschöpfendes Nachschlagewerk über alle Aufsätze und die gesamte Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivilrechts dar, die in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zum 30. 11. 1977 veröffentlicht worden sind.

Auch der neue Band verdient wie seine Vorgänger uneingeschränkte Anerkennung und weite Verbreitung. — tz

Lebensmittel — Warenkunde — Sachgemäßer Umgang — Kontrolle. Von Dr. Ulrich Rüdt, Regierungsschiedsrichter an der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart. 1978, 188 S., flexibler EInband, 26,40 DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart, München, Hannover.

Das Buch ist in einen systematischen Teil I und einen warenbezogenen Teil II untergliedert. Dadurch wird die Übersichtlichkeit der komplexen Materie und die Handhabung des Buches beim Nachschlagen deutlich erleichtert. Der erste Teil beschäftigt sich mit den wichtigsten Verkehrs vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände gesetzes, den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften, den Aufgaben und Tätigkeiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung und den Sorgfaltspflichten der Gewerbetreibenden. Daneben ist eine tabellenartige Übersicht mit den wichtigsten bereits erkennbaren Mängeln bei verschiedenen Lebensmitteln angefügt. Der zweite Teil enthält aufgegliedert nach den wichtigsten Lebensmittelgruppen produktbezogene Hinweise auf Kennzeichnungs- und Zusatzstoffregelungen sowie Angaben zum Umgang mit den einzelnen Lebensmitteln.

Bei der vielfältigen Problematik von Fach- und Rechtsfragen im Lebensmittelbereich ist es von der Aufgabenstellung her sehr schwierig, eine leicht verständliche Einführung zu geben, die einen Überblick vermittelt, aber auch Einzelwünschen gerecht wird. Der Autor ist sich dessen offenbar durchaus bewußt gewesen, denn er bezeichnet das Buch in seinem Vorwort sehr vorsichtig als einen Versuch. Als solcher muß es zunächst auch bewertet werden. Für alle diejenigen, die sich neu mit der geschilderten Materie beschäftigen, bietet das Buch sicherlich eine wertvolle Hilfe, auch für manche Gewerbetreibenden mag es von Nutzen sein. Für den Personenkreis allerdings, der sich ständig mit Problemen aus dem Lebensmittelbereich zu beschäftigen hat, bietet das Buch in vielen Fällen zu wenig und kann bestenfalls als Ergänzung bereits vorhandener Literatur dienen.

Chemiedirektor Dr. Horst Keding

Vieleutige Einkommensbegriffe. Von Ministerialrat Jörg Giloy. 1978, 122 S., 22,— DM. Verlag Neue Wirtschaftsbriefe Herne/Berlin.

Das Einkommen der privaten Haushalte bildet im Steuerrecht die Bezugsgröße für die Besteuerung, es dient als Bemessungsgröße

für die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge und für den Anspruch auf einkommensabhängige Staatsleistungen. Im Rahmen der Einkommensbesteuerung und in den verschiedenen gesetzlichen Regelungen im sozialpolitischen Bereich werden unterschiedliche Einkommensbegriffe verwandt, wobei keine Rede davon sein kann, daß die verschiedenen Einkommensbegriffe auf einem theoretisch, abgesicherten Fundament beruhen oder daß die analytischen Probleme, die mit einkommensabhängigen Staatsleistungen und damit den Fragen der Einkommensumverteilung verbunden sind, als gelöst anzusehen sind. Insofern stellt die vorliegende Arbeit, in der ausführlich die in den verschiedenen Rechtsgebieten (z. B. im Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht) geltenden Einkommensbegriffe in rechtsvergleichender Betrachtung auf ihre Vorzüge und Nachteile untersucht werden, einen wertvollen Beitrag dar. Um die verschiedenen Einkommensbegriffe vergleichend beurteilen zu können, bedarf es einer Reihe von Ansprüchen, denen eine geeignete Bezugsgröße entsprechen sollte, wobei eine Verfälschung der Bezugsgröße durch systemfremde Einflüsse soweit als möglich ausgeschlossen werden sollte. Der Verfasser schlägt fünf Kriterien vor, an denen eine geeignete Ausgangsgröße zu messen ist:

- die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands bei der Erfassung,
- die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands bei der Bewertung,
- die Gleichwertigkeit der Einnahmen,
- die Unmaßgeblichkeit der persönlichen Verhältnisse und
- das Jahresprinzip.

Er kommt zu dem Ergebnis, daß unter Berücksichtigung der rechts-theoretischen Überlegungen und von Kostenaspekten der steuerliche Begriff der Summe der Einkünfte als Ausgangsgröße für die Bezeichnung der Staatsleistungen in Betracht kommt. Korrekturen an dieser Größe werden vorgeschlagen, wobei noch die Frage zu lösen ist, in welchem Verhältnis die Staatsleistungen zueinander (gewollte Häufung von staatlichen Leistungen, anteilige Kürzung oder Erstellung einer Rangfolge) stehen sollen. Dabei gilt es zu beachten, wie der Verfasser in seiner Schlufbetrachtung ausführt, daß deshalb „ein Umpicken der Verteilungsrelationen zu vermeiden ist, um der Forderung gerecht zu werden, daß sich Leistung lohnen muß“.

Die vorliegende Arbeit hat nicht zuletzt durch den im März dieses Jahres vorgelegten Zwischenbericht der Transfer-Enquête-Kommission an Aktualität gewonnen und sollte bei den zur Zeit geführten Diskussionen über Maßnahmen im Bereich der Verteilungspolitik Berücksichtigung finden.

Ministerialrat Dr. Friedrich Hermann Stamm

Kindergeldgesetze. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsidenten a. D. unter Mitarbeit von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt. Loseblattsammlung, 18. und 19. Ergänzungslieferung, Stand 1. September bzw. 18. November 1978, 35,— DM und 47,— DM; Gesamtwert 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, und 8136 Kempfhausen.

Mit der 18. und 19. Ergänzungslieferung zur Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller wird das Werk sowohl im Gesetzes- als auch im Kommentarteil auf den Stand vom 18. November 1978 gebracht; es beinhaltet damit die durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 eingetreteten Neuregelungen. Diese Neuregelungen sind allerdings durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 bereits insoweit überholt, als das Kindergeld für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 1979 nunmehr 200,— DM beträgt und die Erhöhung des Zweitkindergeldes auf 100,— DM bereits am 1. Juli 1979 in Kraft tritt. Neben diesen auf gesetzgeberischen Maßnahmen beruhenden Änderungen wurden die Teile „Bundesrecht“, „Landesrecht“ und „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit“ der Sammlung weiter ergänzt bzw. überarbeitet.

Besondere Bedeutung kommt in der 19. Ergänzungslieferung dem Neuabdruck der Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes — Teil II des Rundellasses 375/74,4 zu, die damit auf den Stand der Hinweisgebung vom Juni 1978 gebracht wurden. Nach dem jetzigen Stand — Ende Februar 1979 — sind bei der Arbeit mit den genannten Hinweisen lediglich die durch das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 3. Januar 1979 (vgl. Anlage zum Rundschreiben des Hess. Ministers des Innern vom 25. Januar 1979 — StAnz. S. 315) mitgeteilten Änderungen zu berücksichtigen, mit deren alsbaldiger Einarbeitung in das Werk erfahrungsgemäß gerechnet werden kann. Auf die in der 19. Ergänzungslieferung vorgenommene Überarbeitung des Stichwortverzeichnisses sei abschließend hingewiesen.

Amtsrat Rolf Brandt

BAT — Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Bearbeitet von Peter Huth, Bonn. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen. 19. Ergänzungslieferung im Streifband, 190 S. Gesamtwert in zwei Kunstdruck-Ringordnern, Format DIN A 6, ca. 2900 S., 39,95 DM. Walhalla und Praetoria-Verlag KG, Georg Zwischenpflug, Dolomitenstraße 1, 8400 Regensburg.

Die nicht sehr umfangreiche 19. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit dem Frühjahr 1978 auf Nebengebieten eingetretene Veränderungen. Erwähnt seien die Änderungen der Beihilfenvorschriften und des Reisekostenrechts sowie die Änderungen der Tarifverträge für das in bzw. außerhalb öffentlicher Schlachthöfe beschäftigte Fleischbeschaupersonal.

Das mit der Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebrachte Taschenbuch ist ein preiswertes und brauchbares Nachschlagewerk für alle im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten (einschl. der Auszubildenden und Praktikanten), aber auch ein nützliches Hilfsmittel für die Bearbeiter von Personalangelegenheiten und für die sonst Interessierten in Gewerkschaften, Verbänden, Personalvertretungen usw. Die soeben begonnene Tarifrunde für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wird schon in Kürze eine weitere und umfangreiche Ergänzungslieferung erforderlich machen.

Regierungsoberrat Ludwig Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 26. MÄRZ 1979

Nr. 13

Gerichtsangelegenheiten

954

Erlaubniserteilung

VII 5: Diplom-Kaufmann Johannes Peter Goldsche, geboren am 21. Mai 1940 in Offenbach am Main, wohnhaft Hindenburgstraße 15, 6100 Darmstadt, wurde mit Verfügung vom 6. Februar 1979 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Gebiete des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Rechts der Kapitalgesellschaften und der Unternehmensverbindungen, des Wechsel- und Scheckrechts, des Zivilprozeßrechts einschließlich des Rechts der Zwangsvollstreckung, des Konkurs- und Vergleichsrechts, des Privatversicherungsrechts und des Rechts der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen erteilt. Der Geschäftssitz ist Darmstadt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 15. 3. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

955

VII J 1: Die Herrn Heinrich Jacobi, Grabengasse 5, Ober-Ramstadt, am 18. April 1975 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) mit dem Geschäftssitz in Ober-Ramstadt ist erloschen.

6100 Darmstadt, 16. 2. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

956

Erlaubnisurkunde

371a E — 1.1480: Der Fachsport Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Schaumainkai 69, 6000 Frankfurt am Main 70, wird gemäß Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz vom 13. 12. 1935 (RGBI. I S. 1478) und der 5. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 29. 3. 1938 (RGBI. I S. 359, BGBI. III 303-12-5) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen sowie der Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis wird beschränkt auf die allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer

a) Dipl.-Volkswirt Dr. G. C. Neumann, Hörsteinerstraße 113, 8752 Kleinostheim-Waldstadt,

b) Dipl.-Kfm. Peter K. Friesenhahn, Guardinistraße 117, 8000 München 70.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

957

Bekanntmachung über die Ungültigkeitsklärung einer Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte Nr. 2134 vom 28. Januar 1974, ausgestellt vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel für Hans Küsterer, geb. am 12. 11. 1922 in Großmaischeid, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 12. 3. 1979

Der Oberbürgermeister
der Stadt Kassel
Im Auftrag: gez. Wolff

Güterrechtsregister

958

GR 265 — Neueintragung — 5. 3. 1979: Rentner Christian Schilling und Rita Schilling, geb. Gase, Ritterort 2, Arolsen-Mengeringhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

3548 Arolsen, 5. 2. 1979 Amtsgericht

959

GR 573 — Neueintragung — 15. 3. 1979: Siebert, Paul, Makler in Bad Hersfeld, und Jutta geb. Ernst.

Durch Vertrag vom 13. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 15. 3. 1979 Amtsgericht

960

GR 574 — Neueintragung — 16. 3. 1979: Helmut Möller, Schlosser in Friedewald-Motzfeld, und Gerlinde geb. Ertl.

Durch Vertrag vom 29. November 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 16. 3. 1979 Amtsgericht

961

GR 572 — Neueintragung — 16. 3. 1979: Kranz, Adam Friedrich Günther, Kaufmann in Bad Hersfeld, und Jutta Margarethe geb. Eichler.

Durch Vertrag vom 13. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 16. 3. 1979 Amtsgericht

962

GR 380 — Neueintragung — 14. 3. 1979: Ingomar Zahn, Kaufmännischer Angestellter in Bad Wildungen, Lerchenweg 7, und Friseurmeisterin Inge Seidlitz-Zahn.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 381 — Neueintragung — 14. 3. 1979: Hans Helmut Sommer, Industriekaufmann in Bad Wildungen, Schlachthofstraße 12, und Lieselotte Sommer geb. Pirk.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 14. 3. 1979 Amtsgericht

963

GR 449 — Neueintragung — 1. 3. 1979: Die Eheleute Werner Hesse, Apotheker, und Roswitha Hesse geb. Wald, Hauptstraße 49, 3565 Breidenbach, haben durch Vertrag vom 14. 12. 1978 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 1. 3. 1979 Amtsgericht

964

GR 269 — Veränderung — 12. 3. 1979: Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1978 haben der Rentner Walter Oswald Martin Simon und Annemarie Thekla, geb. Hauke, jetzt in Schotten, den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6470 Büdingen, 12. 3. 1979 Amtsgericht

965

GR 2090 — Neueintragung — 16. 3. 1979: Knoll, Hans Joachim, Betriebsschlosser, Knoll, geb. Kopolt, Anette Maria, Schulstraße 2, Wölfersheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 11. 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 3. 1979 Amtsgericht

966

GR 2089 — Neueintragung — 14. 3. 1979: Gerold Walter Fischer und Viola Fischer, geb. Lippert, Frankfurter Str. 16, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 11. 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 3. 1979 Amtsgericht

967

6 GR 551 A — Neueintragung — 13. 3. 1979: Eheleute Frank Wilhelm Hillebrecht, geb. am 8. April 1950, Versicherungskaufmann, und Eveline Hillebrecht, geb. Sautter, geb. am 25. Oktober 1951, Einzelhandelskaufmann, beide wohnhaft in Ginsheimer Str. 19, 6094 Bischofsheim.

Durch Vertrag vom 25. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 13. 3. 1979 Amtsgericht

968

GR 275 — Neueintragung — 8. 3. 1979: Eheleute Dipl.-Kaufmann Hans Rudolf Böhler, Maria Luise Böhler geb. Mergelberg, beide Auf der Schanze 2a, 6203 Hochheim am Main.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 8. 3. 1979 Amtsgericht

969

3 GR 286 — Neueintragung — 19. 3. 1979: Eheleute Malermeister Berthold Görge und Sigrid Görge geb. Müller, beide Stadtallendorf.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 1. 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain I, 19. 3. 1979 Amtsgericht

970

GR 370 — Neueintragung — 16. 3. 1979: Die Eheleute Landwirt Wilfried Brandt und Ulrike Brandt geb. Kreide, beide wohnhaft in 3540 Korbach-Strothe, Haus-Nr. 9, haben durch Vertrag vom 7. Februar 1979 Gütergemeinschaft vereinbart.

3540 Korbach, 16. 3. 1979 **Amtsgericht**

971

GR 2278 — Neueintragung — 8. 3. 1979: Eheleute techn. Fernmeldesekretär Willi Höß und Fernmeldesekretärin Brigitte geb. Müller in Lahn-Gießen.

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 19. 3. 1979 **Amtsgericht**

972

GR 580 — Neueintragung — 12. 3. 1979: Karlheinz Kremer, Verwaltungsangestellter, geb. am 20. 8. 1950, und Cornelia Kremer, geb. Hellmund, geb. am 27. 7. 1955, beide Herderstr. 2b in Limburg a. d. Lahn wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Februar 1979 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 3. 1979 **Amtsgericht**

973

GR 192 — Neueintragung — 14. 3. 1979: Kaufmann Paul-Heinz Knaack, Elsebeetweg 10, 3579 Neukirchen 1, und Sabine Gertrud geb. Winter, Alsfelder Straße 19, 6325 Grebenau 6.

Durch Vertrag vom 25. 10. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 14. 3. 1979 **Amtsgericht**

974

GR 472 — Neueintragung — 15. 3. 1979: Chefarzt Dr. Wolfgang Kettermann und Ursula Kettermann geb. Werker, Waldisstraße 12, Bad Soden-Allendorf.

Durch Vertrag vom 2. 3. 1978 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 15. 3. 1979 **Amtsgericht**

Vereinsregister

975

VR 190 — Neueintragung — 15. 3. 1979: Freilichtbühne Twiste, eingetragener Verein, Twisted-Twiste.

3548 Arolsen, 15. 3. 1979 **Amtsgericht**

976

VR 455 — Neueintragung — 19. 3. 1979: Verein Freiwillige Feuerwehr Heppenheim-Sonderbach, Heppenheim-Sonderbach.

6140 Bensheim, 19. 3. 1979 **Amtsgericht**

977

VR 152 — Neueintragung — 14. 3. 1979: Musikschule Butzbach, Sitz: Butzbach.

6303 Butzbach, 14. 3. 1979 **Amtsgericht**

978

VR 501 — Neueintragung — 13. 3. 1979: Karate-Verein Samurai, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 13. 3. 1979 **Amtsgericht**

979

VR 502 — Neueintragung — 19. 3. 1979: Turnverein 1906 Berstadt, Wolfsheim OT Berstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 3. 1979 **Amtsgericht**

980

VR 469 — Neueintragung — 5. 3. 1979: Fremdenverkehrsverband Kinzigtal, Spessart, südlicher Vogelsberg, eingetragener Verein in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 5. 3. 1979 **Amtsgericht**

981

VR 1091 — Neueintragung — 19. 3. 1979: Kegel-Sport-Freunde Hadamar e. V., Hadamar.

6253 Hadamar, 19. 3. 1979 **Amtsgericht**

982

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahn-Gießen

VR 1133 — 8. 3. 1979: Kleintierzuchtverein H 33 Garbenteich und Umgebung. Sitz: Pohlheim 2.

VR 1134 — 8. 3. 1979: Kulturring Watzenborn-Steinberg. Sitz: Pohlheim 1.

VR 1135 — 8. 3. 1979: Gesellschaft zur Förderung des Arbeitskreises Wildbiologie und Jagdwissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sitz: Gießen.

VR 1136 — 8. 3. 1979: Heimatkundlicher Arbeitskreis Laubach. Sitz: Laubach 1.

6300 Lahn-Gießen, 19. 3. 1979 **Amtsgericht**

983

VR 929 — Neueintragung — 14. 2. 1979: Der Verein „Heimat- und Kulturverein Breitenbach e. V.“ in Ehringshausen, OT Breitenbach, ist heute unter Nr. 929 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 3. November 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 14. 2. 1979 **Amtsgericht**

984

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahn-Wetzlar

VR 926 — 18. 1. 1979: Der Verein „Wanderfreunde Vollkirchen e. V.“ in Hüttenberg, Ortsteil Vollkirchen, ist heute unter Nr. 926 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 18. Januar 1979 errichtet.

VR 927 — 19. 1. 1979: Der Verein „Freie Fliegergruppe Lahn/Dill“ in 6337 Leun, Stadtteil Stockhausen, ist heute unter Nr. 927 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 3. November 1978 errichtet.

VR 928 — 19. 1. 1979: Der Verein „Motorsport-Club Jaguar Racing“ in Schöffengrund 2 ist heute unter Nr. 928 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 25. November 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 8. 3. 1979 **Amtsgericht**

985

VR 1064 — Neueintragung — 6. 3. 1979: „Sturm Vogel“ — Theater in Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 6. 3. 1979 **Amtsgericht**

986

VR 334 — Neueintragung — 1. 2. 1979: „Karate Dojo Rüdesheim“ eingetragener Verein. Sitz: Rüdesheim am Rhein.

6220 Rüdesheim am Rhein, 16. 3. 1979 **Amtsgericht**

987

VR 227 — Neueintragung — 6. 3. 1979: Modell-Flieger-Club Neukirchen, 3579 Neukirchen.

3578 Schwalmstadt 1, 6. 3. 1979 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse-

988

61 N 12/77 — Beschuß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauunternehmung Kramer KG, Ostendstraße 17, 6102 Pfungstadt, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 7. Mai 1979, 9.00 Uhr, II. Stock, Zimmer 612, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12.

6100 Darmstadt, 13. 3. 1979 **Amtsgericht, Abt. 61**

989

61 N 80/75 — Beschuß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KG in Maschinenbauanstalt Venuleth und Ellenberger, Pallaswiesenstraße 122, 6100 Darmstadt, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 18. April 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 602.

6100 Darmstadt, 13. 3. 1979 **Amtsgericht, Abt. 61**

990

34 N 39/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Erich Mieth, Ober-Roden, Dockendorfstraße 2, 6074 Rödermark 2, ist nach Abhaltung des Schlufstermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters beträgt laut Berichtigungsbeschuß vom 26. 2. 1979 13 440,60 DM einschließlich 6 Prozent Mehrwertsteuerausgleich entgegen der in der Ausgabe vom 12. 2. 1979 erfolgten Bekanntmachung.

6110 Dieburg, 14. 3. 1979 **Amtsgericht**

991

3 N 14/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lehnig Getränke GmbH, Sonnenhügel 1, 3440 Eschwege, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf den 26. April 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

3440 Eschwege, 7. 3. 1979 **Amtsgericht**

992

3-N 5/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Kiel OHG, 3443 Herleshausen, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 12 694,33 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 130 338,52 DM bevorrechte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege auf.

3440 Eschwege, 12. 3. 1979

Der Konkursverwalter
Rolf Herrmann
Steuerbevollmächtigter

993

81 N 429/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen von Frau **Maria Theis** geb. Adam, Nikolausengasse Nr. 3, 6236 Eschborn, Inh. der Schreinerei Heinrich Theis, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 20. April 1979, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, I. Stock, Zimmer 137, Geb. B, anberaumt. 6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 81

994

81 N 72/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Radio Hauptwache H. Naumann, Kommanditgesellschaft**, 6000 Frankfurt am Main 90, Schultheißenweg „Am Wasserturm“, mit Geschäftsläden in Frankfurt am Main, Liebfrauenstr. 5, Bergen-Enkheim, Hessen-Center, Darmstadt, Rheinstr. 12, Mainz, Seppel-Glückert-Passage 2/4, Giesen, Seltersweg 28, Hanau, Rosenstr. 17, Langen/Hessen, Bahnstr. 16, Friedberg/Hessen, Kaiserstr. 109, Groß-Gerau, Frankfurter Str. 23, Gelnhausen, Röthergasse 18, und Wiesbaden, Langgasse 1, wird an Stelle des bisherigen Konkursverwalters heute, am 6. März 1979, 12.45 Uhr, der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, zum Konkursverwalter bestellt. Es wird Termin zur Beschußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, zur Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlüferechnung des bisherigen Verwalters auf den 15. Mai 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. 6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 81

995

81 N 270/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Paul Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Isolierbau, Flachdachbau, Woogstr. Nr. 19**, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhalten des Schlüfertermins aufgehoben. 6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 81

996

81 N 323/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 29. Juli 1977 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Richard-Wagner-Str. Nr. 11, wohnhaft gewesenen **Anna Philippine Tolten** geb. Koebel, wird Termin zur Abnahme der Schlüferechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlüferechnnis auf den 8. Mai 1979, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 950,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 39,54 DM.

6000 Frankfurt am Main, 13. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 81

997

N 7/79: Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Horst Ludwig**, Hanauer Landstraße 12, 6460 Gelnhausen-Meerholz.

Dem Schuldner ist am 15. 3. 1979 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.
6460 Gelnhausen, 15. 3. 1979 Amtsgericht

998

42 N 31/79: Über das Vermögen der Firma **H. Hamburger GmbH u. Co. KG**, Elektro-Hausgeräte-Studio, Krämerstr. 22, 6450 Hanau am Main, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **H. Hamburger Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Krämerstr. 22, 6450 Hanau am Main, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Helmut Hamburger, Danziger Str. 2, 6450 Hanau am Main, wird heute, am 12. März 1979, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Vogeler, Römerstr. 1, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 19. April 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 3. Mai 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau am Main, Nußallee 17, 1. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. April 1979 anzeigen.
6450 Hanau, 12. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

999

42 N 26/79: Über das Vermögen der Firma **Günter Meiss & Co., Schalt- und Regelanlagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Philipp-Reis-Straße 23/25, 6457 Maintal 1, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Meiss, Bahnhofstr. Nr. 138, 6457 Maintal 3, wird heute, am 14. März 1979, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Hospitalstr. 2, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Mai 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau 1, Nußallee 17, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. April 1979 anzeigen.
6450 Hanau, 14. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

1000

N 1/72: Das am 25. 6. 1973 über das Vermögen des Kaufmanns **Hermann Wiegand** in Rasdorf eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Die dem Konkursverwalter zustehende restliche Vergütung wurde auf 15.637,50 Deutsche Mark, seine restlichen Auslagen auf 6.120,90 DM festgesetzt.

Die dem Mitglied des Gläubigerausschusses, Herrn Winfried Herbert, zu erstattenen Auslagen wurden auf 25,60 DM, seine Vergütung auf 253,29 DM festgesetzt.
6418 Hünfeld, 12. 3. 1979 Amtsgericht

1001

65 N 99/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Einzelfirma **Maschinenfabrik Dianawerk, Hermann Schaumburg**, Forstfeldstr. 10, Kassel-Bettenhausen, ist der Eröffnungsbeschuß vom 21. 12. 1978 gemäß § 319 ZPO dahin ergänzt, daß der Firmenbezeichnung die Worte: „Inhaber Paul Schaumburg“ zugesetzt sind.
3500 Kassel, 1. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 63

1002

9 N 2/79 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der **AOK Frankfurt am Main, Battonstr. 40—42**, 6000 Frankfurt am Main — Gläubigerin —, über das Vermögen des Herrn **Horst Koralewski**, Münchwieserstraße 14, 6233 Kelkheim-Fischbach, Inhaber einer Firma für Kleintransporte — Schuldner —, ist über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

1003

9 N 9/79 — **Beschluß:** In dem Konkursantragssverfahren der **AOK Frankfurt am Main, Battonstr. 40—42**, 6000 Frankfurt am Main — Gläubigerin —, über das Vermögen des Herrn **Paul Guder**, Inhaber der Firma **Taunus-Bau Paul Guder**, Dingesweg 6, 6233 Kelkheim im Taunus — Schuldner —, ist über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot).

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

1004

7 N 3/79: Über das Vermögen der Firma **Konor Verlag GmbH**, Am Kirscheck 7, 6072 Dreieich, ist am 14. 3. 1979, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., Langen.

Konkursforderungen sind bis 15. 5. 1979 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet

bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. 4. 1979, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 20. 6. 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 4. 1979 anzeigen.

6070 Langen, 14. 3. 1979

Amtsgericht

1005

7 N 133/74: In dem Konkursverfahren **Willy Kleemann** in Heusenstamm ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Mittwoch, den 9. 5. 1979, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstraße 16, Zimmer 832.

6050 Offenbach am Main, 13. 3. 1979

Amtsgericht

1006

7 N 92/72: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau **Annemarie Stelling**, jetzt 8851 Kaisheim b. Donauwörth, Krumfeld 52, Allein-inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Firmen Flanschen-Stelling — Annemarie Stelling und Dichtungstechnik — Annemarie Stelling, beide Hans-Böckler-Str. 4, 6078 Neu-Isenburg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin wird anberaumt auf Mittwoch, den 18. April 1979, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstr. 16, Zimmer 831.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie ggf. zur Beschußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung: 81 965,17 DM, Auslagen: 4 779,82 DM.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1979

Amtsgericht

1007

3 N 3/75: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 12. 1973 verstorbenen **Kurt Werner Westphal** aus 6227 Oestrich-Winkel (Rheingau), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1073,16 DM einschließlich Zinsen (ab gehen die Gerichtskosten, Honorar und Auslagen des Konkursverwalters).

Zu berücksichtigen sind 37 628,28 DM bevorrechte und 21 441,69 DM nicht bevorrechte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Rüdesheim am Rhein, Zimmer 14, aus.

6220 Rüdesheim am Rhein, 15. 3. 1979

Der Konkursverwalter
Hubert Flach
Rechtsanwalt

1008

N 15/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Walter Winter**, Metallwarenfabrik, Inhaber Walter Winter, Spessartstr. 72, 6453 Seligenstadt, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Mittwoch, den 11. April 1979, 10.00 Uhr, im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, bestimmt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt, 15. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

1013

62 N 76/75 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinz Mosch** Grundstücksverwaltungs-gesellschaft mbH u. Co. Wohnbaufen KG, Abraham-Lincoln-Str. 38/42, 6200 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 25. April 1979, 10.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 35 000 DM (fünfunddreißigtausend) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 7. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

1009

62 N 77/78 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Landwirts **Wilhelm Friedrich Schermuly**, zuletzt wohnhaft gewesen An der Gabelung 40, Mainz-Kastel, verstorben am 13. 7. 1977, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 11. April 1979, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters; 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen; 3. Beschußfassung über den freihändigen Verkauf von Grundbesitz; 4. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 2. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

1010

62 N 14/65, 62 N 21/65 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma **A. v. Graeve KG**, Bauunternehmung, Kirchgasse 76, Wiesbaden; b) des Kaufmanns **Adolf von Graeve** in Bierstädter Str. 60, Wiesbaden, Komplementär der in Konkurs befindlichen Firma A. von Graeve KG, Bauunternehmung, in Kirchgasse 76, Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 25. April 1979, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters; 2. Anhörung und evtl. Beschußfassung der Gläubigerversammlung über weitere Klageerhebung gegen die früheren Mitglieder des Gläubigerausschusses oder Beendigung des Verfahrens durch vergleichsweise Erledigung evtl. weiterer Schadensersatzansprüche durch Annahme eines weiteren Zahlungsangebotes der Gläubigerausschußmitglieder in Höhe von 15 000 DM; 3. Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen; 4. Erörterung der Durchführung eines Zwangsvergleichsvorschages des Gemeinschuldners; 5. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 5. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

1014

62 N 76/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinz Mosch** Grundstücksverwaltungs-GmbH & Co. Wohnbauten KG soll eine Abschlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az. 62 N 76/75) niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 6 008 521,77 DM.

Es ist ein Massebestand von 99 031,77 DM vorhanden.

6200 Wiesbaden, 14. 3. 1979

Der Konkursverwalter
Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungsstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzurichten und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1011

62 N 20/78 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Huff-Müller** Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Daimlerring 2, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 6. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

1012

62 N 12/77 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in **Firma Ernst Bentelle GmbH**, Automarkt Schierstein, Rheinstraße 61–63, 6200 Wiesbaden-Schierstein, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch,

1015

5 K 50/78: Der auf Montag, den 10. August 1979, 8.15 Uhr, über das Wohnungseigentum des Kaufmanns Holger Mrowietz in der Gemarkung Hahn — eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hahn, Blatt Nr. 1680 — anberaumte Versteigerungstermin ist am 7. März 1979 aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 7. 3. 1979 Amtsgericht

1016

8 K 125/78: Das im Teileigentums-Grundbuch von Kloppenheim, Band 25, Blatt 960, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, 2251/100 000 (zweitausendzweihunderteinundfünfzig/Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kloppenheim, Flur 1, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 21, Größe 13,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen gewerblichen Einheit (Büro, Arztpraxis) im Aufteilungsplan mit Nr. A 1 bezeichnet und dem Kelleranteil Nr. IX des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 895 bis 928, 930 bis 932 sowie Blatt 958 bis 963 — ausgenommen Blatt 897, 898 —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Teileigentums der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Teil- bzw. Wohnungseigentümer, jedoch nicht im Falle der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder des Konkurses sowie der Übertragung an Verwandte in gerader Linie; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15. September 1972/27. Juli 1973 Bezug genommen; eingetragen am 30. Oktober 1972 und hierher übertragen am 23. November 1973; der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes aus Kloppenheim Band 929 hierher übertragen am 23. November 1973; der Inhalt ist gemäß Bewilligung vom 27. Juli 1973 geändert; zur Veräußerung an den Ehegatten bedarf es nicht der Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer; bezüglich der Terrasse und zweier Pkw-Abstellplätze ist eine Nutzungsregelung getroffen; eingetragen am 23. November 1973;

soll am 1. Juni 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

WOBAG, Wohnbau GmbH, Bad Vilbel.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 760,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 2. 1979 Amtsgericht

1017

8 Vi. K 108—111/78: Die im Grundbuch von Harheim, Band 44, Blatt 2036, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Harheim, Flur 1, Flurstück 20/1, LB 166, Hof- und Gebäudefläche, Ali-Harheim 16, Größe 5,89 Ar (8 Vi. K 108/78),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Harheim, Flur 5, Flurstück 426, LB 116, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Steinritz gegen die Weingärten, Größe 1,01 Ar (8 Vi. K 109/78),

lfd. Nr. 9, Gemarkung Harheim, Flur 2, Flurstück 154, LB 116, Ackerland, Rechts vom Massenheimer Weg, Größe 56,09 Ar (8 Vi. K 110/78),

lfd. Nr. 11, Gemarkung Harheim, Flur 8, Flurstück 137/1, LB 116, Grünland, Vor der Herrngewann, Größe 19,84 Ar (8 Vi. K 111/78),

sollen am 8. Juni 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümerin am 26. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarethe Therese Elisabeth Schmidt, geb. Kohlhofer, in Alt-Harheim 16, Frankfurt am Main-Harheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

8 Vi. K 108/78 =	300 000 DM,
8 Vi. K 109/78 =	300 000 DM,
8 Vi. K 110/78 =	45 000 DM,
8 Vi. K 111/78 =	8 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 12. 3. 1979 Amtsgericht

1018

8 Vi. K 93-94/78: Die im Teileigentums-Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 76, Blatt 2983—2984 jeweils unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Teileigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/4 und 202/5, bestehend aus

1. 169 082/10 000 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden Nr. 205,

2. 168 204/10 000 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden Nr. 206;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird auf die Bewilligung vom 14. 12. 1972 wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums Bezug genommen; das Sondereigentum ist unter der jeweils angegebenen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt;

sollen am 18. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 19. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) ratio bau GmbH Betreuungs KG, Köln, Herwarthstr. 6,

b) ratio bau GmbH & Co. KG Bau-Betreuung, Frankfurt am Main, Hohermarkstr. 17.

Der Wert der Teileigentumsanteile ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt festgesetzt worden auf 118 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12. 3. 1979 Amtsgericht

1019

Vi 8 K 69 — 92/78 — Beschuß: Die im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Eschbach, Band 76, Blatt 2959—2982, jeweils unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Wohnungseigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstücke 202/4 und 202/5, bestehend aus

1. 49 163/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 181,

2. 60 041/10 000 000 Miteigentumsanteil

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 182,

3. 49 109/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 183,

4. 36 607/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 184,

5. 49 087/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 185,

6. 36 536/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 186,

7. 49 163/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 187,

8. 60 041/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 188,

9. 49 109/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 189,

10. 36 607/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 190,

11. 49 087/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 191,

12. 36 536/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 192,

13. 49 163/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 193,

14. 60 041/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 194,

15. 49 109/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 195,

16. 36 607/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 196,

17. 49 087/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 197,

18. 36 546/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 198,

19. 49 163/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 199,

20. 60 041/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 200,

21. 49 109/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 201,

22. 36 607/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 202,

23. 49 087/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 203,

24. 36 536/10 000 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 204;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. 12. 1972 Bezug genommen; das Sondereigentum ist unter der jeweils angegebenen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt,

sollen am 18. Mai 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 19. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) ratio bau GmbH Betreuungs KG, Köln, Herwarthstraße 6,
b) ratio bau GmbH & Co. KG Baubetreuung, Frankfurt am Main, Hohemarktstraße 17.

Der Wert der Wohnungseigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 466 492,— DM festgesetzt worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung der Wohnungseigentumsanteile oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Wohnungseigentums oder seines Zubehörs.

6368 Bad Vilbel, 12. 3. 1979

Amtsgericht Frankfurt am Main
Abt. Bad Vilbel

1020

4 K 3/79: Das im Erbbaugrundbuch von Bensheim, Band 148, Blatt 6329, vermerkte Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 6, Flurstück Nr. 148, Lieg.-B. 8823, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 93, Größe 6,13 Ar,

soll am 11. Juli 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Mohr geb. Petermann, Bensheim, zu 1/2,
b) Barbara Hekert geb. Mohr, Alsbach-Hähnlein, zu 1/2.

Das Erbbaurecht ist befristet bis zum 31. Dezember 2061. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu dessen Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des Grundstücks ist im Grundbuch von Bensheim, Band 72, Blatt Nr. 3567, eingetragen: Benefiziat- und Schulfonds, Bensheim.

Im übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Erbbaurechts auf die Eintragungsbewilligung vom 28. 6. 1960 Bezug genommen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 3. 1979 Amtsgericht

1021

4 K 65/78: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 38, Blatt 2209, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Auerbach, Flur 3, Flurstück 369, Lieg.-B. 7312, Hof- und Ge-

bäudefläche, Heinrichstr. 12, Größe 8,58 Ar, soll am 22. August 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Herbert geb. Büsing, Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 14. 3. 1979 Amtsgericht

1022

2 K 65/77: Das im Grundbuch von Ortenberg, Band 31, Blatt 1236, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ortenberg, Flur 5, Flurstück 159/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Rotlipp, Größe 30,65 Ar,

soll am Montag, dem 25. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastronom Hans Viebahn und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte Viebahn geb. Hohenberger, 6482 Bad Orb, — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 808 505,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Büdingen, 21. 2. 1979 Amtsgericht

1023

2 a K 10/78: Die im Grundbuch von Altenstadt, a) Band 32, Blatt 1367, b) Band 40, Blatt 1620, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Flurstück 11/8, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 7, Größe 32,98 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Flurstück 11/10, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 9, Größe 29,31 Ar,

sollen am Montag, dem 16. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1978 und 25. 4. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Blatt 1367: Glasätzer Günter Nowak, 6472 Altenstadt,

Blatt 1620: Glasätzer Günter Nowak und dessen Ehefrau Johanna Nowak geb. Gärtner, 6472 Altenstadt,

— zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 352 830,— DM für Flur 18, Nr. 11/8, 450 335,— DM für Flur 18, Nr. 11/10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Büdingen, 5. 3. 1979 Amtsgericht

1024

2 a K 27/78: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rinderbürgen, Band 29, Blatt 1299, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rinderbürgen, Flur 1, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingarten 13, Größe 5,10 Ar,

soll am Montag, dem 30. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heizungsmechaniker Siegfried Müller, Rinderbürgen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Büdingen, 13. 3. 1979 Amtsgericht

1025

61 K 74/78: Das im Grundbuch von Asbach, Band 10, Blatt 343, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Asbach, Flur 1, Flurstück 89/1, Bauplatz, Höhenweg, Größe 21,29 Ar,

soll am 10. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Keyhan Ghawami Tabrizi in Ummkirch/Freiburg, geb. 20. 12. 1942.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 61

1026

61 K 73/78: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 197, Band 8490, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 18, Flurstück 25/4, Hof- und Gebäudefläche, Eschollbrücker Str. 4, Größe 8,95 Ar,

soll am 18. Juni 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Erwin Wrede, Seeheim,
b) Architekt Florian Mrosek, Traisa bei Darmstadt, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 61

1027

61 K 121/78: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 214, Blatt 9013, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 745/1, Gartenland, Herderstraße, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 745/2, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße 18, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 745/4, Gartenland, Herderstraße, Größe 0,25 Ar,

sollen am 25. 6. 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rosemarie Gusko, geb. Weicker, Darmstadt, zu 1/2,
b) Karl Kiel, Griesheim, zu 1/4,
c) dessen Ehefrau Katharina Kiel, geb. Mesch, Griesheim, zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 3. 1979 Amtsgericht

1028

3 K 35/77: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 192, Blatt 7719, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur Nr. 49, Flurstück 311/1, Hof- und Gebäudefläche, Alter Steinweg 13, Größe 3,85 Ar, soll am 31. Mai 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Dieter Kohl, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 2. 1979 Amtsgericht

1029

3 K 19/78: Das im Grundbuch von Ulfen, Band 28, Blatt 798, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfen, Flur 5, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Breitauer Straße 27, Größe 10,36 Ar,

soll am 7. Juni 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Kurt Hanebutt, Sontra-Ulfen, jetzt Wehratal 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 2. 1979 Amtsgericht

1030

3 K 33/77: Die im Grundbuch von Bischhausen, Band 37, Blatt 727, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 28, Flurstück 19, Ackerland, Wald (Holzung), Auf'm Günstbach, Größe 115,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 18, Flurstück 33, Unland, Hinter den Teichen, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 129, Grünland, Unter dem Steinernen Graben, Größe 4,85 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 131, Grünland, Unter dem Steinernen Graben, Größe 4,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 130, Grünland, Unter dem Steinernen Graben, Größe 14,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 128, Grünland, Unter dem Steinernen Graben, Größe 6,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bischhausen, Flur 18, Flurstück 121/35, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstr. 7, Größe 12,17 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bischhausen, Flur 17, Flurstück 182/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstr. 7, Größe 7,84 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bischhausen, Flur 17, Flurstück 183/1, Weg, Mühlenstr., Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bischhausen, Flur 18, Flurstück 32/1, Hofraum, Hinter den Teichen, Größe 16,60 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Bischhausen, Flur 18, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstr., Größe 8,08 Ar,

Gemarkung Bischhausen, Flur 18, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstr. 7, Größe 5,18 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bischhausen, Flur 16, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstr. 12, Größe 4,51 Ar, sollen am 21. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30,

Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Müllermeister Willy Saakel, 3445 Waldkappel-Bischhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 2. 1979 Amtsgericht

1031

3 K 4/78: Die im Grundbuch von Niederhone, Band 54, Blatt 2056, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhone, Flur Nr. 7, Flurstück 97/16, Hofraum, Brandenburger Platz, Größe 10,04 Ar,

sollen am 5. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Edgar Wilde, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 1. 3. 1979 Amtsgericht

1032

84 K 222/78 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Krifte, eingetragenen Grundstücke, A. Band 43, Blatt 1054

lfd. Nr. 3, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 145/94, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Dorf, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 146/96, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Dorf, Größe 5,60 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Dorf, Größe 45,70 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Dorf, Größe 71,35 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 96/2, Hofraum, Die Bayerbach, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 101/3, Ackerland, Unter dem Dorf, Größe 15,00 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 100, Gartenland (Obstb.), Unter dem Dorf, Größe 4,27 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Bayerbach, Größe 2,88 Ar,

B. Band 148, Blatt 4326

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 108/3, Grünland, Die obere Weid, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 97/5, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 97/6, Ackerland, Die Ungsgewann, Größe 7,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 97/7, Grünland, Die Ungsgewann, Größe 6,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Krifte, Flur 6, Flurstück 97/8, Weg, Unter dem Hüttenkämmweg, Größe 2,54 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 5. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Berta Kimpel, geb. Horn (verstorbene),
b) Brigitte Horn, geb. Zahn, 6234 Hattersheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 500 000 Deutsche Mark, je $\frac{1}{4}$ auf 2 250 000 DM, und im einzelnen

Blatt 1054

Nr. 3 =	650 DM,	$\frac{1}{4}$ =	325 DM,
Nr. 4 =	187 500 DM,	$\frac{1}{4}$ =	93 750 DM,
Nr. 12 =	1 530 300 DM,	$\frac{1}{4}$ =	765 150 DM,
Nr. 13 =	2 389 200 DM,	$\frac{1}{4}$ =	1 194 600 DM,
Nr. 14 =	900 DM,	$\frac{1}{4}$ =	450 DM,
Nr. 16 =	97 550 DM,	$\frac{1}{4}$ =	48 775 DM,
Nr. 17 =	27 750 DM,	$\frac{1}{4}$ =	13 875 DM,
Nr. 18 =	96 400 DM,	$\frac{1}{4}$ =	48 200 DM,

Blatt 4326

Nr. 1 =	18 200 DM,	$\frac{1}{4}$ =	9 100 DM,
Nr. 2 =	46 150 DM,	$\frac{1}{4}$ =	23 075 DM,
Nr. 3 =	47 200 DM,	$\frac{1}{4}$ =	23 600 DM,
Nr. 4 =	41 700 DM,	$\frac{1}{4}$ =	20 850 DM,
Nr. 5 =	16 500 DM,	$\frac{1}{4}$ =	8 250 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 8

1033

84 K 438/75 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 79, Blatt 2060, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 397/98 etc., Hof- und Gebäudefläche, Froschhäuser Straße 17, Größe 4,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 539/98, Hof- und Gebäudefläche, Froschhäuser Straße, Größe 2,12 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Josef Orgler in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 1 130 000 DM, und zwar lfd. Nr. 1 auf 764 800 DM und lfd. Nr. 2 auf 365 200 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 8

1034

84 K 514/77 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 164, Blatt 5484, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 178/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 498, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittlerer Hasenpfad 37-39 und Großer Hasenpfad 52-54, Größe 127,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4002 des Aufteilungsplanes (lt. Gutachten 31 qm Wohnfläche); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in den Grundbuchblättern 5229 bis 5553, 5599 und 6320 bis 6497, gehörenden Sondereigentumsrechte und eine Veräußerungsbeschränkung beschränkt, die für den Fall der Zwangsvollstreckung nicht gilt;

soll am Freitag, dem 22. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Walter Haag in Usingen/Ts. Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 84

1035

84 K 149/78 — Zwangsvorsteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 200, eingetragenen Teileigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung 68, Flur 34, Flurstück 412, Hof- und Gebäudefläche, Mönchhofstr. 16 (jetzt Bruderhofstraße 16a), Größe 12,35 Ar,

1. Blatt 6877: 13,49/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit D 1 bezeichneten im Dachgeschoß gelegenen Raum,

2. Blatt 6878: 8,36/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit D 2 bezeichneten im Dachgeschoß gelegenen Raum,

3. Blatt 6879: 60,47/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit D 3 bezeichneten im Dachgeschoß gelegenen Raum,

4. Blatt 6880: 31,66/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit D 4 bezeichneten im Dachgeschoß gelegenen Raum;

das Miteigentum ist durch die Ehräu-
mung der zu den anderen Miteigentums-
anteilen (eingetragen in Band 200, Blätter
6869 bis 6884) gehörenden Sonder- und
Teileigentumsrechte beschränkt;

sollen am Freitag, dem 29. Juni 1979,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt
am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160,
1. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1978
(Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Alexander Hammer,
b) Kaufmann Thomas Hammer, beide in
Frankfurt am Main

— je zur ideellen Hälfte —

Der Wert der Teileigentumsrechte ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu 1. auf 15 600,— DM

zu 2. auf 10 500,— DM

zu 3. auf 70 650,— DM

zu 4. auf 38 000,— DM

zusammen 134 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 84

1036

5 K 48/76: Die im Grundbuch von Schmalnau, Band 20, Blatt 650, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 340, Bauplatz, Untermittbach, Größe 0,64 Ar (Wert: 1140,— Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 55/5, Bauplatz, Untermittbach, Größe 2,70 Ar (Wert: 4810,— DM),

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 55/6, Bauplatz, Untermittbach, Größe 4,17 Ar (Wert: 7430,— DM),

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 54/3, Bauplatz, Untermittbach, Größe 7,50 Ar (Wert: 13 370,— DM),

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 54/4, Bauplatz, Untermittbach, Größe 6,78 Ar (Wert: 12 080,— DM),

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 54/5, Bauplatz, Untermittbach, Größe 5,88 Ar (Wert: 10 480,— DM),

sollen am 17. Mai 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1976
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugmechan. Erwin Reuhs,
b) seine Ehefrau Marianne Reuhs, geb.
Kirschnek, beide in 6050 Offenbach am
Main, Wilhelmstr. 47,

— als Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist,
wie bei den Ifd. Nrn. angegeben, festge-
setzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 3. 1979
Amtsgericht

1037

5 K 104/75: Das im Grundbuch von Fulda, Band 182, Blatt 7259, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 538/73, Lieg.-B. 2106, Hof- und Gebäudefläche, Petersberger Straße 18a, Größe 9,26 Ar.

soll am 28. Juni 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1976
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Luise Schäfer geb. Müller in
Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist
auf 1 427 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 3. 1979
Amtsgericht

1038

K 69/78: Die im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 20, Blatt 533, eingetragene Grundstückshälfte

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 74, Ackerland, Grünland, Am Schimmelsacker, Größe 40,65 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1978
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Heinrich Lohrey, Brachttal-
Neuenschmidten,

Anna Elisabeth Sossenheimer geb. Eckert,
Brachttal-Neuenschmidten,

Minna Ohst geb. Eckert, Brachttal-Neu-
enschmidten,

Elisabeth Quinque geb. Eckert, Gelnhausen,
An der Äppelwiese 8,

Dieter Jakob Eckert, Nurn (Kreis Kro-
nach),

— zu 1/2 in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 3. 1979
Amtsgericht

1039

K 2/79: Das im Grundbuch von Frei-
gericht-Neuses, Band 55, Blatt 1473, einge-
tragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 17,
Flurstück 115, Gartenland, Auf den sauren
Wiesen, Größe 2,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1979,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen,
Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Rentner Richard Mohr in Freigericht-
Horbach, Wilhelm-Winter-Str. 12,

Winfriede Brönn geb. Mohr, Frei-
gericht-Neuses, Hanauer Landstraße 43,
— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 3. 1979 Amtsgericht

1040

K 1/79: Das im Grundbuch von Frei-
gericht-Neuses, Band 54, Blatt 1433, einge-
tragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 4,
Flurstück 87, Ackerland, Am Käsgraben,
Größe 24,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1979,
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen,
Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Rentner Richard Mohr, Freigericht-
Horbach, Wilhelm-Winter-Straße 12,
2. Brönn, Winfriede geb. Mohr, Frei-
gericht-Neuses

zu 1. und 2.: zu 1/2 Anteil in Erbenge-
meinschaft,

3. Herold, Eleonore geb. Kroneberger,
Freigericht-Somborn, Gelnhäuser Str. 24,
— zu 1/2 Anteil —,

4. Froschauer, Reinhold, Freigericht-
Neuses, Neue Straße 7,
— zu 1/4 Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 3. 1979 Amtsgericht

1041

24 K 191/77: Die im Grundbuch von Wall-
dorf, Band 116, Blatt 4619, eingetragenen
Grundstücke der Gemarkung Walldorf

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 601, Ackerland,
Die 2. Mittelgewann, Größe 13,30 Ar,
Wert: 46 550,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 863, Ackerland
(Obstb.), 1. Rödergewann links, Größe
17,05 Ar, Wert: 59 675,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 902, Ackerland,
3. Rödergewann links, Größe 14,35 Ar,
Wert: 50 225,— DM,

Ifd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 889, Ackerland,
2. Rödergewann links, Größe 14,78 Ar,
Wert: 51 730,— DM,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 891, Ackerland,
2. Rödergewann links, Größe 14,99 Ar,
Wert: 52 465,— DM,

Ifd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 832, Ackerland
(Obstb.), 1. Plassage, Größe 24,65 Ar, Wert:
86 275,— DM,

Ifd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 706, Ackerland,
1. Rödergewann rechts, Größe 20,20 Ar,
Wert: 70 700,— DM,

Ifd. Nr. 9, Flur 1, Nr. 903, Ackerland
(Obstb.), 3. Rödergewann links, Größe
14,37 Ar, Wert: 50 295,— DM,

Ifd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 890, Ackerland (Obstb.), 2. Rödergewann links, Größe 14,85 Ar, Wert: 51 975,— DM,
sollen am Mittwoch, dem 30. Mai 1979, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgesäude — Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gesellschaft bürgerlichen Rechts Realbau GbR Eschborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 23. 2. 1979 Amtsgericht

1042

24 K 71/78: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 65, Blatt 3159, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 4, Flurstück 532, Gartenland, Neben dem Rüsselsheimer Weg, Größe 1,37 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1979, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgesäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Techniker Bernd Schleidt, Rüsselsheimer Str. 53, 6094 Bischofsheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2055 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 2. 1979 Amtsgericht

1043

1 K 14/78 — Beschuß: Das im Grundbuch von Bermbach, Band 24, Blatt 717, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bermbach, Flur 1, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Hahnberg 12, Größe 13,33 Ar,

soll am 15. Mai 1979, 13,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Elmar Uhrlandt in Waldems-Bermbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 3. 1979 Amtsgericht

1044

42 K 193/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 144, Blatt 5703, und Band 158, Blatt 6142, eingetragenen Grundstücke

Blatt 5703, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur AA, Flurstück 26, Ackerland, Auf dem spitzen Weg, Größe 3,66 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Großauheim, Flur V, Flurstück 73, Ackerland, Am Tümpelpfad, Größe 4,61 Ar,

Blatt 6142, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur AA, Flurstück 88, Ackerland, Auf dem spitzen Weg, Größe 4,93 Ar, am 22. 5. 1979, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Walter Herget in Großauheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 5703, BV Nr. 1, auf 9 300,— DM,
Blatt 5703, BV Nr. 2, auf 21 600,— DM,
Blatt 6142, BV Nr. 1, auf 12 500,— DM,

zusammen: 43 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

1045

42 K 2/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 193, Blatt 5849, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 203/2, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 11 und 11a, Größe 11,34 Ar,

am 25. 5. 1979, 14,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Radisav Radisavljevic in Langenselbold. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

1046

42 K 152/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Bruchköbel, Band 48, Blatt 2060, eingetragene Grundstückshälfte

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 171/73, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigheimer Weg 65, Größe 4,16 Ar,

am 11. 5. 1979, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Nagelschmidt,
Ilona Nagelschmidt,
— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

1047

42 K 96/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Eichen, Band 42, Blatt 1481, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eichen, Flur 11, Flurstück 49/5, Hof- und Gebäudefläche, Niddatalstr. 25, Größe 5,30 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Eichen, Flur 11, Flurstück 49/24, Grünland, Vor dem Untertor, Größe 2,03 Ar,

am 29. 5. 1979, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Ohl und Erna Ohl geb. Schulz in Eichen,
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

1048

2 K 19/78 — Beschuß: Die im Grundbuch von Westuffeln, Band 32, Blatt 962, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur 3, Flurstück 11/5, Lieg.-B. 907, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 2, Größe 8,15 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Westuffeln, Flur 3, Flurstück 11/6, Lieg.-B. 907, Betriebsgelände, Kuhtrift, Größe 5,07 Ar,

sollen am 31. August 1979, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Lore Kaiser geb. Maurer, in Calden-Westuffeln, Brunnenstr. 2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 358 000,— DM. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 3. 1979 Amtsgericht

1049

64 K 127/78: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Bergshausen, Band 30, Blatt 916, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 130, Lieg.-B. 798, Hof- und Gebäudefläche, Eifelweg 2, Größe 6,27 Ar,

sollen am 12. September 1979, 11,00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. bzw. 30. 10. 1978 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Kraftfahrer Dieter Saalfeld,
b) Ehefrau Gisela Saalfeld geb. Müßler, beide in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 61

1050

5 K 31/78: Am 28. Mai 1979, 11,00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 4144, auf den Namen des Karl Wolf, Stadtallendorf, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 650, Hof- und Gebäudefläche, Der Buchwald, Größe 31,17 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 542, Industriegelände, Müllerwegstannen, Größe 19,31 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 655, Hofraum, Der Buchwald, Größe 6,42 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 653, Hofraum, Der Buchwald, Größe 0,55 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 44, Flurstück 193/3, Bauplatz, Müllerwegstannen, Größe 10,67 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 44, Flurstück 193/28, Industriegelände, Müllerwegstannen, Größe 16,61 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 44, Flurstück 193/32, Hofraum, Neißestraße, Größe 0,32 Ar, versteigert werden.

Nähtere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 16. 3. 1979 **Amtsgericht**

1051

8 K 52/75: Die im Grundbuch von Langen, Band 226, Blatt 10322, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 1819/5, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstr. 48, Größe 5,05 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 4, Flurstück 22/1, Bauplatz, Mühlstr., Größe 4,08 Ar,

sollen am 23. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 13. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Lorenz in Langen und Rita Lorenz geb. Albrecht, daselbst,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu Ifd. Nr. 1 auf 360 000,— DM,
zu Ifd. Nr. 2 auf 73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 12. 3. 1979 **Amtsgericht**

1052

K 24/77: Bei der Veröffentlichung Nr. 790, Öffentlicher Anzeiger vom 5. 3. 1979, ist der Wert bei Grundstück Ifd. Nr. 6, Flur 11, Nr. 99, unrichtig angegeben. Es muß statt 4 800,— DM richtig 4 300,— DM heißen.

6420 Lauterbach, 12. 3. 1979 **Amtsgericht**

1053

7 K 28/78: Das im Grundbuch von Linter, Band 15, Blatt 489, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Linter, Flur 18, Flurstück 218, Lieg.-B. 530, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 16, Größe 7,30 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümerin am 15. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Eckert, geb. Driessen (geb. 17. 9. 1950), in Lahnstr. 26 A, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 826 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 3. 1979 **Amtsgericht**

1054

7 K 54/78: Die ideelle Hälfte des Landwirts Paul Eppstein an dem im Grundbuch von Ohren, Band 12, Blatt 400, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Ohren, Flur 13, Flurstück 73, Lieg.-B. 44, Gartenland, Im Dorf, Größe 8,58 Ar,
soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 23. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Paul Eppstein und Ehefrau Emmi geb. Lenz, in Ohren,

— als Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 287,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 3. 1979 **Amtsgericht**

1055

7 K 56/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ockershausen, Band 42, Blatt Nr. 1460, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem Hollerstrauch, Größe 53,56 Ar,

soll am 21. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 18. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Schleich in Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 3. 1979 **Amtsgericht**

1056

7 K 161/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 77, Blatt 2919, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 692/2, LB 1820, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstraße 32, Größe 2,13 Ar,

am Donnerstag, dem 7. Juni 1979, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eintragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (30. 11. 1978):

Eheleute Dieter Wolff und Helma geb. Wegener in Heusenstamm, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 3. 1979 **Amtsgericht**

1057

7 K 148, 150/78: Durch Zwangsvollstreckung sollen die ideellen $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteile an dem 142/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 73 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 12. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eintragener Miteigentümer zu $\frac{1}{2}$ am 8. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

7 K 148/78: Herr Klaus Friedrich Töpfer in Frankfurt am Main,

7 K 150/78: Frau Olga Töpfer geb. Luksa in Frankfurt am Main.

Der Wert des $\frac{1}{2}$ Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM in 7 K 148/78 und 28 000,— DM in 7 K 150/78.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 3. 1979 **Amtsgericht**

1058

7 K 167/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 452, Blatt 13 433, eingetragene 950/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/2, Lieg.-B. 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 49,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5051 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 21. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 824, versteigert werden.

Eintragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (30. 8. 1977):

Industriemeister Dietmar Erich Wenzel und Margot Emma Eichholz, geb. Lochbaum, beide Frankfurt am Main,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 3. 1979 **Amtsgericht**

1059

K 18/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bebra, Band 94, Blatt 3070, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 119/59, Bauplatz, Dietrich-Bonhoeffer-Str., Größe 3,90 Ar,

soll am 18. Mai 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 7. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Versicherungsdirektor Gerhard Fabritz, Am Stadtbad 8 in 6440 Bebra 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 14. 3. 1979 **Amtsgericht**

1060

3 K 13/78: Die im Grundbuch von Assmannshausen, Band 2, Blatt 52, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Assmannshausen, Flur 7, Flurstück 558, Weingarten, Bomberg, Größe 1,87 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Assmannshausen, Flur 7, Flurstück 578, Weingarten, Bomberg, Größe 0,99 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Assmannshausen, Flur 3, Flurstück 3, Ackerland (Obstbau), Bangert, Größe 17,18 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Assmannshausen, Flur 3, Flurstück 6, Ackerland (Obstbau), Bangert, Größe 3,51 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Assmannshausen, Flur 3, Flurstück 5, Ackerland (Obstbau), Bangert, Größe 7,34 Ar,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Assmannshausen, Flur 3, Flurstück 8, Ackerland (Obstbau), Bangert, Größe 3,70 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Assmannshausen, Flur 7, Flurstück 303, Wiese, Holzweg, Größe 1,00 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Assmannshausen, Flur 7, Flurstück 305, Weingarten, Holzweg, Größe 1,01 Ar,

sollen am 1. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Winzer Peter Josef Weisel in Assmannshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 9. 3. 1979

Amtsgericht

1061

3 K 10/78: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 152, Blatt 4851, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 40, Flurstück 42/136, Lieg.-B. 3782, Hof- und Gebäudefläche, Dippehäuser Straße, Größe 5,44 Ar,

soll am 18. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wald, Josef, Gastwirt, geb. 27. 12. 1928, Geisenheim-Marienthal,

b) Wald, Katharina geb. Raub, geb. 16. 2. 1929, Geisenheim-Marienthal, — Eheleute zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 321 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 9. 3. 1979

Amtsgericht

1062

K 27/78: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 127, Blatt 4763, eingetragene Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden

Ifd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 774/3, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 6, Größe 15,96 Ar,

soll am Montag, dem 21. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Gielastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Klara Kleinfeller geb. Köbler, Max-Planck-Str. 6, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 700 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6455 Seligenstadt, 2. 3. 1979

Amtsgericht

1063

K 15/76: Die im Grundbuch von Elm, Band 25, Blatt 722, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Elm, Flur 14, Flurstück 72/1, Bauplatz, Brandensteiner Straße, Größe 7,67 Ar (Wert: 9204 DM),

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Elm, Flur 14, Flurstück 72/3, Betriebsgelände, Ackerland, Brandensteiner Straße, Größe 41,68 Ar (Wert: 9060 DM),

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Elm, Flur 14, Flurstück 72/2, Bauplatz, Brandensteiner Straße, Größe 7,55 Ar (Wert: 151 275 DM), und die im Grundbuch von Schlüchtern, Blatt 3191, eingetragene Grundstückshälfte,

Ifd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Niederzeller Weg 7, Größe 9,57 Ar (Wert: 146 850,29 DM),

sollen am 12. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Walter Hohmann, Niederzeller Weg 7, 6490 Schlüchtern.

Der Wert der Grundstücke bzw. der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend angegeben festgesetzt.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke bzw. Grundstückshälfte auf 315 389,29 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 6. 2. 1979

Amtsgericht

1064

2 K 37/78: Die im Grundbuch von Gemünden, Band 16, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 39, Grünland, In der Großewiese, Größe 119,53 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 38, Grünland, In der Großewiese, Größe 77,65 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 52, Grünland, In der Großewiese, Größe 23,09 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 48/1, Weg, Im Bohnflecken, Größe 5,15 Ar, Flur 6, Flurstück Nr. 48/2, Ackerland, Im Bohnflecken, Größe 0,53 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 33, Grünland, In der Sauerwiese, Größe 15,70 Ar, Grünland, In der Sauerwiese, Größe 29,70 Ar,

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 45, Graben, Im Bohnflecken (k. fl. Gew. III), Größe 22,06 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 31. Mai 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburger Str. 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidemarie Aporta, geb. Steinhäuser, Weilrod, OT Gemünden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 9562,40 DM, Grundstück lfd. Nr. 10 auf 6212,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 11 auf 1847,20 DM, Grundstück lfd. Nr. 17 auf 340,80 DM,

Grundstück lfd. Nr. 22 auf 3632,— DM, Grundstück lfd. Nr. 25 auf 882,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 3. 1979

Amtsgericht

1065

2 K 38/78 — Beschuß: Die im Grundbuch von Gemünden, Band 16, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 42, Grünland, Im Bohnflecken, Größe 15,38 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Bohnflecken, Größe 10,60 Ar, Ackerland, Im Bohnflecken, Größe 169,18

Ar, Flur 6, Flurstück 47/2, Straße K 739, Größe 1,07 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 50/1, Ackerland, Müllerfeld, Größe 3,50 Ar, Flur 6, Flurstück 50/2, Straße K 739, Größe 0,23 Ar,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 49/1, Ackerland, Im Bohnflecken, Größe 59,95 Ar, Flur 6, Flurstück 49/2, Straße K 739, Größe 3,20 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 48, Gebäude und Freifläche, Im Bohnflecken, Etzauer Mühle, Größe 37,20 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 44, Grünland, Im Bohnflecken, Größe 87,50 Ar, Grünland, Im Bohnflecken, Größe 23,73 Ar,

Ifd. Nr. 20 / zu 23: Trinkwassergewinnungsanlagerecht an den Grundstücken

a) Gemarkung Gemünden, Flur 6, Nr. 61, eingetragen in Blatt 495, Abt. II Nr. 1,

b) Gemarkung Gemünden, Flur 6, Nr. 93, eingetragen in Blatt 296, Abt. II Nr. 3,

c) Gemarkung Gemünden, Flur 6, Nummern 47/1 und 47/2, eingetragen in Blatt 530, Abt. II Nr. 3,

sollen am Donnerstag, dem 31. Mai 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heidemarie Aporta, geb. Steinhäuser, Weilrod, OT Gemünden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1 230 DM, Grundstück lfd. Nr. 18 auf 94 295 DM,

Grundstück lfd. Nr. 18 auf 224 DM, Grundstück lfd. Nr. 21 auf 4 359 DM, Grundstück lfd. Nr. 23 auf 964 295 DM, Grundstück lfd. Nr. 24 auf 8 898 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 3. 1979

Amtsgericht

1066

K 27/78: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 39, Blatt 1130, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Brandweiherweg, Größe 3,30 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 15, Gartenland, Brandweiherweg, Größe 3,21 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße, Größe 7,18 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Heckholzhäuser Str., Größe 0,27 Ar,

sollen am 18. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Edwin Lutterbeck und Christel Lutterbeck, geb. Martens, in Merenberg,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 9. 3. 1979

Amtsgericht

1067

61 K 27/78 — Beschuß: Das im Grundbuch von Naurod, Blatt 1822, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Naurod, Flur 2, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche, Laurentiusstr. 12, Größe 2,12 Ar,

soll am 8. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Walter Schreiner.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 2. 1979 Amtsgericht

1068

61 K 18/78 — Beschuß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 414, Blatt 6743, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 92, Flurstück 61/16, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 8, Größe 3,76 Ar,

soll am 22. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Athanasius Kircher Forschungsgesellschaft e. V., Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 3. 1979 Amtsgericht

1069

61 K 41/78 — Beschuß: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 202, Blatt 5442, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Dotzheim, Flur 5, Flurstück 323/1, Hof- und Gebäudefläche, Aunelsir. 38, Größe 7,80 Ar,

soll am 22. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wintermeyer Erben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 3. 1979 Amtsgericht

1070

61 K 62/78 — Beschuß: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 338, Blatt 8202, eingetragene

I. Teileigentum, Ifd. Nr. 1, nämlich 18 493/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 139/19, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Ollenhauer-Straße, Größe 137,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 474 angegebenen Pkw-Einstellplatz; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; sämtliche Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 7011—7142, 8001—8270; es ist eine Verwaltungsregelung getroffen;

II. Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 2, nämlich 243/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 53/7, Hof- und Gebäudefläche, Faaker Straße 5—17, Größe 154,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15,22 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 15; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; sämtliche Miteigentumsanteile sind verzeichnet auf den Blättern 8002 bis 8270; auf die Gemeinschafts- und Verwaltungsordnung vom 29. Juli 1974 ist Bezug genommen;

sollen am 29. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Herrmann und Friedel Herrmann, geb. Wille, jetzt in Plankstadt,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Teileigentum (I) auf 10 000,— DM und das Wohnungseigentum (II) auf 58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 3. 1979 Amtsgericht

1071

K 27/78 — Beschuß: Das im Grundbuch von Balhorn, Band 11, Blatt 292, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 58/3, Gartenland, Fritzlarer Str., Größe 5,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. 6. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Molkereibesitzer Hermann Heyde zu Balhorn, jetzt Emstal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 4100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 3. 1979 Amtsgericht

1072

K 25/78 — Beschuß: Das im Grundbuch von Balhorn, Band 11, Blatt 292, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 5, Flurstück 85, Gartenland, Hinter dem Pfarrgarten, Größe 6,21 Ar,

soll am Montag, dem 25. 6. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Molkereibesitzer Hermann Heyde zu Balhorn, jetzt Emstal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 4950,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 3. 1979 Amtsgericht

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Preis für 1978, I. und II. Halbjahr, 20,40 DM (2 Einbanddecken)

Preise für 1970—1977, I. und II. Halbjahr, 19,60 DM,

für alle anderen Jahrgänge nur 1 Einbanddecke, Stückpreis 7,45 DM.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 6,0 Prozent Mehrwertsteuer.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 106 zwischen Willingshausen und Willingshausen OT Merzhausen, Schwalm-Eder-Kreis, zwischen km 7,460 und km 6,590, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 500 cbm	Mutterboden
ca. 8500 cbm	Erdarbeiten
ca. 1400 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 2400 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm
ca. 600 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm
ca. 290 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 140 kg/qm
ca. 180 t	Asphaltbinder, Körnung 0/16
ca. 4900 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm
ca. 800 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 6. April 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. April 1979, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. Juni 1979.

6430 Bad Hersfeld, 16. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Stützmauer in der Ortslage Großalmerode-Rommerode im Zuge der L 3225, Bau-km 0+480 bis 0+520 Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

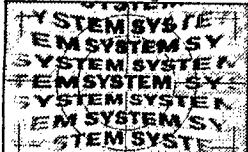
ca. 350 cbm	Bodenaushub
ca. 37 cbm	Bodenfundamentbeton B 25
ca. 25 cbm	aufgeh. Beton B 25 der Stützwand
ca. 4 t	Baustahl St 420/500
ca. 50 qm	Natursteinverblendung

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Aktivieren Sie Ihre Gewinnchancen

Gezielt spielen



System spielen

Gezielt spielen heißt: Spielen mit Methode im TOTO, LOTTO oder RennQuintett. Das große Glück kann niemand versprechen, aber durch planmäßiges Vorgehen und durch Kombi-

nieren von Zahlen kann man dem Glück eher auf die Scheine helfen. Darum Systemspielen. Je mehr Einzelspiele im System, desto größer die Gewinnchancen.

Holen Sie sich zum Mitspielen: System-Verzeichnisse (kostenlos) und Systembroschüren (gegen eine Schutzgebühr bei Ihrer Annahmestelle).



Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 30. 3. 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt am Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Stützmauer in Rommerode“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 18. 4. 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoss.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 4 Wochen.

3440 Eschwege, 15. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: Ausführung von Landschaftsbauarbeiten für den Neubau der Bundesautobahn A 66 von Frankfurt AS Kruppstraße bis westl. Hanau.

U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:

ca. 230 000 qm	Oberbodenandeckung
ca. 230 000 qm	Rasenflächen einsäen und pflegen
ca. 130 000 qm	Ebene- und Rekultivierungsflächen aufreisen
ca. 45 000 qm	Ebene- und Rekultivierungsflächen fräsen
ca. 1 500 lfd. m	Entwässerungsmulden herstellen
ca. 2 300 qm	Rollrasen verlegen
ca. 7 500 lfd. m	PVC-Winkelschienen einbauen
ca. 4 000 lfd. m	Holzschwärzenkanten einbauen
ca. 2 000 Stück	Hochstämme und Heister liefern, pflanzen und pflegen
ca. 200 000 Stück	I. Sträucher und I. Heister liefern, pflanzen und pflegen
ca. 270 cbm	Bodenverbesserungsstoffe liefern

Sonstiges: Nebenarbeiten

Bauzeit: Beginn: 15. Juni 1979, Fertigstellung: a) Oberboden- und Einstaaarbeiten (80 Prozent) November 1979, b) Pflanz- und einschl. Pflegearbeiten Juli 1983.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. 4. 1979 beim Hessischen Straßenbauamt Frankfurt am Main, Münchener Str. 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über die Einzahlung von 40,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt, Burnitzstraße 53, PSchKonto Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Landschaftsbauarbeiten an der BAB A 66, Abschnitt 64.8“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 12. 4. 1979.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. 5. 1979, 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt am Main, Besprechungszimmer II. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 6. 1979.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: Ausführung von Erd-, Entwässerungs- und Oberbauarbeiten für den Neubau der Kreisstraße 174 (Kreisquerverbindung), 3. und 4. Bauabschnitt mit Anschluß an die L 3001, Bau-km K 174, 9,9+50 bis 11,2+80; L 3001, 0,1+50 bis 0,5+25.

U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:

ca. 6 600 cbm	Oberbodenabtrag
ca. 31 000 cbm	Bodenbewegung Abtrag/Auftrag
ca. 25 000 qm	Bodenverbesserung
ca. 9 000 cbm	Frostschutzkies
ca. 17 000 qm	Zementverfestigung
ca. 16 500 qm	Bit. Tragschicht 10 cm
ca. 19 000 qm	Asphaltbinder 0/16 4 cm
ca. 21 000 qm	Asphaltbeton 0/11 4 cm
ca. 7 500 qm	Mineralbetontragschicht 0/45
ca. 7 000 qm	Wirtschaftswege (Erdwege)
ca. 3 500 m	Dränleitung
ca. 800 m	Bordsteine H 4
ca. 800 m	Rinnenplatten 30/30/8
ca. 350 m	Entwässerungsleitung Ø 30
ca. 500 m	Entwässerungsgraben

Sonstiges: Nebenarbeiten.

Bauzeit: Baubeginn 1. Juli 1979, Fertigstellung Ende Mai 1980.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. 4. 1979 beim Hess. Straßenbauamt Frankfurt am Main, Münchner Straße 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über die Einzahlung von 70,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Burnitzstr. 53, PSchKonto Nr. 6821 mit der Angabe „Neubau der K 174 (Kreisquerverbindung), 3. und 4. Bauabschnitt“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 24. 4. 1979.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 15. 5. 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Frankfurt, Münchner Str. 34, 6000 Frankfurt am Main.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 7. 1979.

6000 Frankfurt am Main, 20. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Die Bauleistungen — BW 34 — Neubau einer Wirtschaftswegunterführung im Zuge der B 27 — Umgebung Marbach — Fu 2206 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1800 cbm Baugrubenaushub
ca. 460 cbm Stahlbeton
ca. 32 t Betonstahl
ca. 700 qm Abdichtung der erdberührten Flächen
ca. 100 qm Abdichtung des Überbaues
ca. 50 m Füllstabgeländer

Bauzeit: ca. 5 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. März 1979 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 11. April 1979.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 8. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. Juni 1979, 24.00 Uhr. 6400 Fulda, 14. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3068 in der OD Hilders OT Dietges, km 3,820 bis 28,700 (Stat. 3+712 bis 3+965 = 253 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 2300 cbm Erdbewegung
rd. 2500 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 700 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 13 cm dick
rd. 150 t splittreicher Teerasphaltbeton d. K. 0/16 und 0/11 mm
rd. 1800 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1979 begonnen werden und sind bis zum 16. November 1979 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt sein, sonst kann das Angebot nicht gewertet werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 24. April 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22. Mai 1979, 24.00 Uhr. 6400 Fulda, 16. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Beim Kreis Bergstraße

Ist die Stelle eines(r)

Volljuristen(in)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Es handelt sich um die Stelle eines juristischen Mitarbeiters bei der Abteilung Recht und Umwelt.

Gesucht wird eine jüngere Kraft mit 2. Juristischer Staatsprüfung (möglichst Prädikatsexamen).

Die Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe III/II BAT). Bei Bewährung und Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz) möglich.

Der Kreis Bergstraße hat zur Zeit über 237 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Er liegt zwischen den Wirtschaftsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar und besitzt besondere landschaftliche Vorteile. Sitz der Kreisverwaltung ist Heppenheim. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Beschäftigungsnachweisen und beglaubigten Zeugnisabschriften über die 1. und 2. Juristische Staatsprüfung werden erbeten bis spätestens 1. Mai 1979 an die

Personalabteilung des Kreises Bergstraße,
6148 Heppenheim, Gräffstraße 5.

Für Rückfragen steht der Leiter der Abteilung Recht und Umwelt, Herr Rechtsoberrat Just, Ruf-Nr. (0 62 52) 1 54 15 sowie der Leiter der Personalabteilung, Herr Oberamtsrat Dorn, Ruf-Nr. (0 62 52) 1 52 47 zur Verfügung.

Die Gemeinde Hüttenberg

sucht für die Hauptverwaltung zum baldigen Dienstantritt einen

Beamten

des mittleren bzw. gehobenen Dienstes

Die Bezüge richten sich nach Bes.Gr. A 11.

Vorausgesetzt wird die 2. Verwaltungsprüfung.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere Personalwesen und Tarifrecht, allgemeines Verwaltungs- und Kommunalrecht sowie Verwaltung des Gemeindevermögens und der Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser. Erwünscht sind praktische Erfahrungen in den genannten Aufgabenbereichen. Sehr gute Allgemeinbildung, Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewußtsein und Organisationsvermögen sollten selbstverständlich sein.

Die Einstellung erfolgt nach Befähigung unter Beachtung der Laufbahnbestimmungen.

Für auswärtige Bewerber sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften sowie Tätigkeitsnachweis und etwaige Referenzen werden bis 6. April d. J. erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg
z. Hdn. Herrn Bürgermeister Schmidt
Frankfurter Straße 49
Hauptverwaltung OT Rechtenbach
6338 Hüttenberg

Haftetiketten auf Rolle, einzeln und auf Bogen!
wasch- und wasserfest bedruckte **Autoaufkleber**
T-Shirts, Sweat-Shirts, Papierjacken, Overalls, Werbemützen etc.
LENZ-DRUCK · STAUFENSTR. 6 · 6238 HOFHEIM · TEL. 06192/8960

Bei der Stadt Bad Vilbel

ist ab 1. Oktober 1979 die Stelle des hauptamtlichen

Ersten Stadtrates

zu besetzen. Die Amtszeit beträgt gemäß § 39 HGO 6 Jahre. Bewerber müssen über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Sozial- und Jugendbereich sowie in der öffentlichen Verwaltung verfügen. Die Befähigung zum Richteramt ist erwünscht.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 7 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Aufgabengebiet: Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters, Dezernent für Sozialverwaltung, Wohnungsbau und Siedlungswesen sowie für die öffentlichen Einrichtungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr, Bestattungswesen, Park- und Gartenanlagen). Er ist außerdem Erster Betriebsleiter der Stadtwerke (Gas- und Wasserversorgung).

Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bad Vilbel, südlichste Stadt des Wetteraukreises, zählt ca. 25 500 Einwohner. Sie ist nicht nur Wohnsitzgemeinde, sondern verfügt auch über etwa 6 000 Arbeitsplätze. Am Ort befinden sich weiterführende Schulen, darunter ein Gymnasium (ohne Eingangsstufe). Die Stadt ist kommunales Heilbad und Standort von 21 Mineralbrunnenbetrieben, darunter 2 Heilquellen. Bad Vilbel ist ferner Standort des Berufsförderungswerkes Frankfurt (Rehabilitationszentrum für über 800 Rehabilitanten).

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweisen und Zeugnissen mit dem Kennwort "Wahl des Ersten Stadtrates" bis 24. 4. 1979 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Herbert Spitz
Rathaus, 6368 Bad Vilbel

Bei der Stadt Staufenberg

7 500 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters der Finanzabteilung

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Stadtkämmerei, Steueramt, Eigenbetriebe, Ver- und Entsorgungsverbände, Stadtwald.

Voraussetzungen: 2. Verwaltungsprüfung mit Mindestnote „Befriedigend“ sowie praktische Erfahrungen in der kommunalen Finanzwirtschaft. Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht und Standesamtswesen erwünscht.

Geboten werden: Besoldung nach BesGr. A 10 (bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen), Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung sowie Mithilfe bei der Wohnungssuche bei auswärtigen Bewerbern.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten erbeten bis **6. April 1979** an den

Magistrat der Stadt Staufenberg
Lollarer Straße 15, 6301 Staufenberg 3.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich, montags. Bestellungen von Abonnementen sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierjährlich 23,30 DM (einschließlich 6% Umsatzsteuer). Abonnementserklärung, jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,- DM; im Preis sind die Versandspesen und 6% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmelorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fotodrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinung (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 15 vom 1. Juli 1978. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

13/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Rüsselsheim

63 600 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines



Sachbearbeiters in der Stadtkämmerei

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Haushaltswesen (z. B. Vermögens- und Schuldenverwaltung, Mitarbeit bei der Erstellung des HPL und NPL).

Gesucht wird ein jüngerer fähiger Beamter mit umfassenden Kenntnissen und auch praktischen Erfahrungen im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen. Es werden Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Selbstständigkeit, gute Auffassungsgabe und Gewandtheit in der schriftlichen und mündlichen Darstellung erwartet.

Die II. Verwaltungsprüfung ist Voraussetzung.

Geboten werden: Besoldung nach BesGr. A 9 BBesG. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Ggf. wird Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen gewährt. Außerdem sind wir auswärtigen Bewerbern bei der Wohnraumbeschaffung behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten) erbeten an den

Magistrat der Stadt Rüsselsheim — Personalamt —, Marktplatz 4, 6090 Rüsselsheim.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gern die Stadtkämmerei der Stadt Rüsselsheim (Herr Magistratsoberrat Seibert, Rathaus, Zimmer 22, Tel. 0 61 42 / 60 02 52).